

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2018	5
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2 Öffentliche Petitionen	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	7
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung	8
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	9
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	10
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	10
2 Einzelne Anliegen	11
2.1 Deutscher Bundestag	11
2.2 Bundeskanzleramt.....	11
2.3 Auswärtiges Amt	11
2.3.1 Beschleunigung eines Visumverfahrens	12
2.3.2 Religionsfreiheit in islamischen, hinduistischen und kommunistischen Staaten	12
2.3.3 Lufthansa-Maschine „Landshut“	13
2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	13
2.4.1 Berücksichtigung von Freiwilligendiensten bei der Beihilfe	16
2.4.2 Wahlrecht von Auslandsdeutschen	16
2.4.3 Stärkung der europäischen Demokratie	17

	Seite
2.4.4	Adressangabe im Personalausweis bei Wohnsitz im Ausland 18
2.4.5	Reform der Dublin-Verordnung..... 18
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 19
2.5.1	Beantragung eines Führungszeugnisses aus dem Ausland 19
2.5.2	Änderungen im Betreuungsrecht 19
2.5.3	Gerichtsvollzieherkosten bei gütlicher Einigung 20
2.5.4	Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektroautos..... 20
2.5.5	Kostenlose Nutzung geistigen Eigentums von Bundesbehörden und Hochschulen..... 21
2.6	Bundesministerium der Finanzen 21
2.6.1	Barrierefreie Bankautomaten 22
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 23
2.7.1	Anpassung von Fernwärmeverträgen bei energetischer Gebäudesanierung..... 24
2.7.2	Individualisierte Preise im Online-Handel..... 25
2.7.3	Angabe des CO ₂ -Emissionswertes in Autowerbung..... 25
2.7.4	Abschaffung der Zeitumstellung..... 26
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales 27
2.8.1	Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 28
2.8.2	Zuschuss zur Beschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 28
2.8.3	Verlängerung einer Rehabilitations-Nachsorge 29
2.8.4	Früherer Rentenbeginn nach Feststellung eines Beratungsfehlers 29
2.8.5	Erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung..... 30
2.8.6	Unfallversicherungsschutz für Studierende im europäischen Ausland 30
2.8.7	Anerkennung einer Berufskrankheit 31
2.8.8	Kraftfahrzeughilfe von der Agentur für Arbeit..... 31
2.8.9	Antragsbearbeitung beim Jobcenter..... 32
2.8.10	Rücknahme einer Vollstreckungsankündigung..... 32
2.8.11	Abwendung einer Zwangsräumung 32
2.8.12	Einheitlicher Mindestlohn in der EU 32
2.8.13	Überprüfung von Tarifverträgen im Bewachungsgewerbe..... 33
2.8.14	Entlohnung von Strafgefangenen..... 33
2.9	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... 33
2.9.1	Bezeichnung von Zitrusfrüchten, die mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden..... 34
2.10	Bundesministerium der Verteidigung 34
2.10.1	Lärm durch militärische Übungsflüge 35

	Seite
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... 36
2.11.1	Definition der Mutterschaft..... 36
2.11.2	Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag 36
2.11.3	Gewalt gegen Männer – Einrichtung eines Hilfetelefons 37
2.11.4	Aushang des Jugendschutzgesetzes in Lokalen 37
2.12	Bundesministerium für Gesundheit 38
2.12.1	Verbesserung der Heilmittelversorgung 38
2.12.2	Wechsel zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung 38
2.13	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... 39
2.13.1	Schutz vor Schienenlärm in Minden..... 41
2.13.2	Fahrverbote auf dem Tegeler See 42
2.13.3	Beförderung eines Beamten..... 42
2.13.4	Übersetzungsfehler in der EU-Führerscheinrichtlinie 43
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit..... 43
2.14.1	Schutz unseres Wassers 43
2.14.2	Wechselseitige Anerkennung von Umweltplaketten 44
2.14.3	Aufspüren krankmachender Keime 45
2.15	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... 46
2.15.1	Freistellung von einer BAföG-Rückzahlung 46
2.15.2	Förderlücken in der Erzieherausbildung 46
2.15.3	Dauerstellen für wissenschaftliches Personal an Hochschulen..... 47
2.15.4	Förderung der Forschung zu Pipelines für den Wassertransport..... 48
2.16	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 48
3	Abkürzungsverzeichnis 49

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	51
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2018	51
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	51
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	53
C. Aufgliederung der Petitionen.....	55
a) nach Zuständigkeiten.....	55
b) nach Personen.....	56
c) nach Herkunftsländern.....	57
D. Art der Erledigung der Petitionen.....	60
E. Übersicht der Neueingänge	61
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen.....	62
G. Massen- und Sammelpetitionen 2018	63
H. Öffentliche Petitionen 2018.....	65
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	67
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (19. Wahlperiode)	70
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	73
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	74
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)	78
7 Ombudsmann-Institute	82
8 Rechtsgrundlagen	83
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz.....	83
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	84
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	85
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	87
9 Netiquette	99
10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens ...	100

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2018

Das Jahr 2018 war zu Beginn durch den Wechsel der Wahlperiode im Oktober des Vorjahres und die andauernde Regierungsbildung geprägt.

Zwar war der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode bereits im November 2017 noch vor der Konstituierung der anderen ständigen Ausschüsse eingesetzt worden und noch im gleichen Monat erstmals zusammengetreten. Der Ausschuss bestand jedoch zunächst lediglich aus neun ordentlichen und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern; den Vorsitz hatte gemäß Einsetzungsbeschluss (vgl. Bundestagsdrucksache 19/85) zunächst der Vizepräsident des Deutschen Bundestages Thomas Oppermann übernommen.

Nach der Festlegung der endgültigen Mitgliederzahl (28 Mitglieder, vgl. Bundestagsdrucksache 19/437) tagte der Ausschuss am 31. Januar 2018 erstmals in regulärer Besetzung; zur Vorsitzenden wurde in der gleichen Sitzung zunächst Abgeordnete Heike Brehmer (CDU/CSU) gewählt. Am 21. März 2018 übernahm Abgeordneter Marian Wendt (CDU/CSU) das Amt des Vorsitzenden, welches er seither innehat.

Insgesamt war das Berichtsjahr für den Ausschuss – wie sonst auch – davon geprägt, sich den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an ihn gewandt hatten. Die Anzahl der eingereichten Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr um annähernd 15 Prozent an; auch registrierten sich deutlich mehr Personen auf der Petitionsplattform des Ausschusses als noch im Vorjahr.

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird von dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Damit bietet die „Bundestags-Petition“ die Gewähr, dass jede Petition nicht nur entgegengenommen, sondern auch geprüft und beschieden wird. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit nicht selten gerade die Einzelfall-schilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2018 wurden 13.189 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2017: 11.507). Bei 250 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 53 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 4764 und somit etwa 36 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile mehr als 2,6 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischem Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 25 Prozent der Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert, die Petentinnen und Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum haben sich im Vergleich zum vorigen Jahr deutlich mehr Nutzerinnen und Nutzer, nämlich 604.770 im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2017: 119.471), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 886 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2018 wurden etwas mehr als 685.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Im Vergleich zum Vorjahr hat diese Zahl deutlich zugenommen (2017: 703 Petitionen mit 165.000 Mitzeichnungen), was insbesondere auf eine Reihe von Petitionen zurückzuführen ist, die deutlich über 50.000, teils sogar über 150.000 elektronische Mitzeichnungen erhielten. Zählt man die Personen dazu, die eine Petition per Post und Fax unterstützt haben, erhöht sich die Zahl der Unterstützungen nochmals auf insgesamt 811.926 (2017: 233.557). Eine Petition war zum Beispiel durch 9.117 elektronische und 44.753 sonstige Mitzeichnungen per Post und Fax und damit insgesamt von 53.870 Personen innerhalb der Mitzeichnungsfrist unterstützt worden, während eine andere Petition 159.779 elektronische und 57.726 sonstige Mitzeichnungen erzielte und damit mit insgesamt 217.505 Mitzeichnungen die höchste Unterstützung im Jahr 2018 erhielt.

Neben den grundsätzlichen Anliegen, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 67 Prozent auch im Jahr 2018 wieder den Großteil seiner Arbeit aus. Dabei ging es zum Beispiel um Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Anträgen, der Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen, der Höhe von Leistungen sowie Sanktionsmaßnahmen. Daneben ging eine Vielzahl von Petitionen in Bezug auf zu viel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sowie den Leistungskatalog der Krankenkassen ein.

Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, Entscheidungen der Behörden zu erklären und verständlich zu machen. Nicht wenige Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 10.581 Eingaben, wobei auch 2018 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 404 Petitionen einzeln beraten (Vorjahr: 419).

Sieben Petitionen mit besonders hohen Unterstützerzahlen wurden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen behandelt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertreterinnen und -vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.087 Petitionen (knapp 16 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wie auch 2017 wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.925 Eingaben (= 14,5 Prozent) das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, gefolgt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit 1.694 Petitionen (knapp 13 Prozent). Das Bundesministerium für Gesundheit, welches 2017 an zweiter Stelle war, belegt mit 1.485 Petitionen den vierten Platz und das Auswärtige Amt steht mit 1.119 Petitionen auf Platz 5.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Auswärtigen Amt mit einem Plus von 753 Eingaben (+ 205 Prozent) gegenüber 2017 zu verzeichnen. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Gesundheit mit einem Rückgang von 250 Petitionen (- 14,4 Prozent).

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, gefolgt von Bayern, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin an der Spitze und auch Brandenburg belegt erneut den zweiten Platz, während auf den Plätzen 15 und 16 Bremen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.

Auch im Jahr 2018 war der Posteingang im Ausschuss wieder enorm hoch: Neben den 13.189 eingegangenen Petitionen, 14.156 Nachträgen der Petentinnen und Petenten, 7.024 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Knapp 605.000 Nutzerinnen und Nutzer haben sich im Berichtszeitraum auf der Plattform E-Petitionen neu registriert und es wurden ca. 22.500 Diskussionsbeiträge abgegeben. Fünf der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht.

2018 wurden mit 886 Petitionen erneut mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (703). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie zum Beispiel sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2018 fanden insgesamt 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren vier öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 404 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2018 wurden in drei Sitzungen insgesamt sieben Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- Legalisierung von Cannabis in Deutschland
- Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens
- Verbot von Tierversuchen mit dem Schweregrad „schwer“
- „Gemeinsame Erklärung 2018“

- Einsatz von Methadon bei der Krebsbehandlung
- Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die der Tarifbeschäftigten
- Reduzierung von biologisch nicht abbaubarer Verpackungen im Lebensmittelsektor

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

In einer weiteren öffentlichen Sitzung wurden sechs Sachverständige zu einer Petition der „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder in der DDR“ angehört.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen live übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 160 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 4.369 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2017 erschien am 6. Juni 2018 und wurde von dem Vorsitzenden Marian Wendt, MdB (CDU/CSU), im Beisein der stellvertretenden Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) sowie Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), Stefan Schwartze, MdB (SPD), Johannes Huber, MdB (AfD), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble, MdB (CDU/CSU), übergeben. Im Anschluss stellte der Petitionsausschuss den Jahresbericht auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vor. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 7. Juni 2018 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 19/36).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Verlauf des Berichtsjahres zwei Ortsbesichtigungen durch, in Albrück und Lübben.

Eine Bürgerinitiative in Albrück bat den Petitionsausschuss, den Abriss der historisch wertvollen Eisenbahnbrücke aus dem Jahr 1856 zu verhindern.

Die Forderung eines Petenten, auf den geplanten Bau der Bundesstraße 87n zu verzichten und stattdessen eine ortsferne Variante zu bauen, veranlasste Mitglieder des Petitionsausschusses zu einer Reise nach Lübben in den Landkreis Dahme-Spreewald.

Gemeinsam mit den jeweiligen Petentinnen und Petenten und den zuständigen Verwaltungen machten sich Ausschussmitglieder vor Ort ein Bild zu den jeweiligen Anliegen und suchten gemeinsam nach Lösungen für die Probleme.

Zudem fanden im Berichtsjahr neun Berichterstattergespräche statt. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr fanden solche Gespräche etwa zu Visaangelegenheiten, Asylverfahren, dem Schutz vor Fluglärm, der geplanten Schließung einer Wetterwarte des Deutschen Wetterdienstes und der Berufszulassung von Ärzten statt.

Der Petitionsausschuss führte darüber hinaus auf Grundlage des Befugnisgesetzes eine Sachverständigenanhörung zur Ermittlung der Ursache des Untergangs eines Fischkutters in der Ostsee im Jahre 1999 durch.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2018 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung keine Petitionen zur Berücksichtigung und nach entsprechender Beschlussempfehlung eine Petition zur Erwägung.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss zwei Delegationsreisen.

Im Mai reisten sieben Ausschussmitglieder nach Island und Irland. Bei Gesprächen in Reykjavik und Dublin standen Fragen des Petitions- und Ombudswesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten im Mittelpunkt. In Island waren daneben die Themen Umwelt, Naturschutz und Wasserkraft von besonderer Bedeutung. Bei Gesprächen mit Abgeordneten des isländischen Parlaments (Althingi) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Stiftungen und Menschenrechtsorganisationen fand ein reger Gedankenaustausch statt. In Irland führten die Ausschussmitglieder zudem Gespräche zu den Auswirkungen des EU-Austritts Großbritanniens auf das Leben der Menschen vor Ort.

Im Oktober besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses China und Hongkong. Im Mittelpunkt der Reise standen Fragen des Petitions- bzw. Ombudswesens. In China waren Gespräche mit dem staatlichen Petitionsbüro des Staatsrats, der National Public Complaints and Proposal Administration, sowie mit dem Beijing Institute of Letters to Government, dem Petitionsbüro der Stadt Peking, von besonderer Bedeutung. In Hongkong führten die Delegationsteilnehmer zudem Gespräche mit der Ombudsfrau für Bürgerbegehren. Außerdem trafen die Abgeordneten auf Parlamentarier des Pro-Peking Lagers sowie Abgeordnete der demokratischen Opposition.

Mitglieder des Ausschusses besuchten die Europäische Ombudsfrau, Emily O'Reilly, sowie den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Brüssel, um sich über aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene zu informieren.

Der Abgeordnete Storjohann reiste zudem zur Unterstützung des Aufbaus eines Petitionswesens nach Armenien und informierte über das deutsche Petitionsrecht und -verfahren.

Im Berichtsjahr empfangen Mitglieder des Petitionsausschusses ebenfalls Delegationen aus dem In- und Ausland und führten mit ihnen sehr anregende und informative Gespräche.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei sowie ihr Stellvertreter statteten dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einen Arbeitsbesuch ab. Sie verfolgten eine Sitzung des Ausschusses und nahmen anschließend die Gelegenheit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch wahr.

Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses der Tschechischen Republik tauschten sich bei ihrem Besuch in Berlin mit Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über Erfahrungen bei der Behandlung von Petitionen aus.

Der Türkische Ombudsmann informierte sich bei einem Gespräch mit Ausschussmitgliedern über die allgemeinen Aufgaben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Im Rahmen eines Studienprogramms informierten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalen Petitionsbüros der Volksrepublik China (Bureau for Letters and Calls) über das Petitionswesen in Deutschland.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses empfing die stellvertretende Ombudsfrau Georgiens zu einem Austausch. Eine Delegation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ombudsmanns der Republik Armenien besuchte eine Sitzung des Ausschusses; im Anschluss fand ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt.

Turnusgemäß (alle 2 Jahre) fand 2018 (diesmal in Stuttgart) zudem die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Ein Themenschwerpunkt bei diesem Treffen war das Verhältnis des parlamentarischen Petitionsrechts zu privaten Petitionsplattformen sowie Folgerungen aus der Datenschutzgrundverordnung für das Petitionsverfahren. Eine Bereicherung des Treffens waren auch die Berichte des Generalsekretärs des Internationalen Ombudsmann-Institut (IOI) sowie einer Vertreterin der Europäischen Bürgerbeauftragten.

Der Deutsche Bundestag ist durch den Petitionsausschuss im Internationalen Ombudsmann-Institut sowie im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI) vertreten.

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, lud am 8. und 9. März 2018 zur jährlichen Europäischen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Brüssel ein. Im Berichtsjahr befasste sich die Konferenz mit der Zukunft Europas, insbesondere damit, wie sozial integrative und faire Gesellschaften zu erreichen sind. Außerdem wurden Herausforderungen für Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse in Bezug auf den Umgang mit sozialen Medien, die Probleme von Minderheiten, die Integration von Flüchtlingen und grenzüberschreitende Arbeit erörtert. Diese Veranstaltung brachte mehr als 150 nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Mitglieder von Petitionsausschüssen aus ganz Europa sowie Abgeordnete, EU-Beamte, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen und andere interessierte Teilnehmer zusammen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Deutschen Bundestag haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl sowohl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Hinsichtlich des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG legt der Petitionsausschuss auch großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird zukünftig in noch stärkerem Maße eine Herausforderung darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2018 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen. Zudem beteiligte sich der Petitionsausschuss in diesem Jahr am Tag der offenen Tür in der Bundespressekonferenz. Mehrere Ausschussmitglieder stellten sich im Rahmen einer Pressekonferenz den Fragen der interessierten Bürgerinnen und Bürger.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2018. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Leipziger Buchmesse, dem Mannheimer Maimarkt, der Infa in Hannover und der Messe Heim + Handwerk in München Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke des Deutschen Bundestages. Abgeordnete des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucherinnen und Besucher am Stand des Ausschusses allgemein über dessen Arbeit informieren, an einem Quiz zum Petitionswesen teilnehmen und den Sitzungssaal besichtigen.

Die vier öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2018 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen wurden auf den Seiten des Bundestages im Internet veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Auch weitere Informationen über den Ausschuss können im Internet auf den Seiten des Bundestages abgerufen werden. Der Petitionsausschuss ist unter www.bundestag.de/petition dargestellt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Die Zahl der Eingaben, die den Deutschen Bundestag allgemein betrafen, stieg von 295 im Jahr 2017 auf 356 im Berichtsjahr an. Schwerpunkte der Eingaben waren Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments, die Anzahl der Abgeordneten, die Beschlussfähigkeit des Bundestages sowie das Verfahren zur Erhöhung der Diäten.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betrafen wenige Petitionen das Kanzleramt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Die Anzahl der Eingaben, die die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes betrafen, ist dennoch leicht gestiegen: Im Jahr 2018 waren es 271 Petitionen (2017: 227).

In den Petitionen spiegelte sich zum Beispiel die öffentliche Diskussion zur Haltung und Handlungsweise der Bundesregierung in der Flüchtlingsfrage wider.

Einige Petitionen betrafen den Bereich Kultur und Medien, in dem der Bund jedoch aufgrund der Kulturhoheit der Länder sehr oft keine Zuständigkeit hat. Die Petitionen wurden an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben. Das betraf beispielsweise Anliegen zum Denkmalschutz und rund um Museen.

Traditionell eine eher kleine Anzahl von Petitionen betraf die Beauftragte der Bundesregierung für Kulturfragen, darunter beispielsweise Fragen zu den Nationalbibliotheken oder zur Förderung von Film oder Tanz. Darüber hinaus forderten eine Reihe von Petentinnen und Petenten, das geplante Freiheits- und Einheitsdenkmal vor dem neuen Humboldtforum in Berlin nicht in der vorgesehenen Form, Art, Umfang und mit den erwarteten Kosten zu errichten. Die Befassung des Petitionsausschusses zu diesen Petitionen ist noch nicht abgeschlossen.

Immer noch zeigte sich in den Eingaben eine Vielzahl an Beschwerden bezüglich des seit dem 1. Januar 2013 eingeführten Rundfunkbeitrags pro Haushalt. Weiterhin standen die Struktur der Gebührenerhöhung und die jeweilige Programmgestaltung in der Kritik – es war von „Zwangsabgabe“ die Rede, aber auch die nicht ausreichenden Möglichkeiten einer Gebührenbefreiung. Das Thema Rundfunkbeitrag erwies sich weiterhin als „Dauerbrenner“. Alle diese Eingaben wurden an die zuständigen Landtage abgegeben, da das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Wie in jedem Jahr gab es auch wieder einzelne Petitionen, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) beziehen bzw. auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Den Petentinnen und Petenten ging es in der Regel um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend ansahen.

Auch die außen- und innenpolitischen Diskussion hinsichtlich der Aktivitäten der Geheimdienste – sowohl der deutschen als auch der ausländischen – und das starke Medienecho dazu spiegelten sich in einzelnen Petitionen wider. Teilweise ging es den Petentinnen und Petenten um eine Stärkung der Rechte des Parlamentes, teilweise forderten sie außenpolitische Konsequenzen des Ausspähens.

2.3 Auswärtiges Amt

Einen Schwerpunkt der Eingaben aus den Aufgabenbereichen des Auswärtigen Amtes stellten 2018 erneut Beschwerden zu nicht erteilten oder nur mit großen Anstrengungen erlangten Visa zur Einreise nach Deutschland anlässlich eines Besuches oder zur Familienzusammenführung dar.

Darüber hinaus befasste sich eine größere Zahl der Petitionen mit der aktuellen Außenpolitik Deutschlands. Dabei wurden die Beunruhigung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der vielen Krisenherde auf der Welt deutlich, aber auch ihr Engagement und ihr Wunsch, sich mit eigenen Vorschlägen einzubringen.

Ein weiteres Schwerpunktthema im Jahr 2018 waren die Bürgerkriege in Syrien und in Afghanistan und die damit einhergehenden Flüchtlingsbewegungen bzw. die mittelbaren Auswirkungen auf Deutschland (Stichworte: Beendigung des Krieges; Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Europas; Umgang mit Flüchtlingen; Humanitäre Hilfe).

Eine Vielzahl von Petitionen befasste sich mit dem sogenannten „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ (Globaler Pakt)“. Dieses Thema war auch Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses.

Eine Reihe von Eingaben beschäftigte sich erneut mit den Entwicklungen bzw. Ereignissen in der Türkei (Stichworte: Abbruch der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union (EU), Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr in der Türkei, Einreiseverbot des türkischen Staatspräsidenten nach Deutschland).

Weitere Themen mit Bezug zur Außenpolitik, die an den Petitionsausschuss herangetragen wurden, waren u. a. die Aktivitäten der NATO an der EU-Ostgrenze, die Aufhebung der Sanktionen gegen Russland sowie eine mögliche Einflussnahme Deutschlands auf den geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU. In einzelnen Petitionen wurde zudem der Abzug aller auf deutschem Boden stationierten Atomwaffen gefordert.

Viele Bürgerinnen und Bürger sorgten sich um die weltweite Verletzung der Menschenrechte. Die Bandbreite der Themen reichte hier von der Verfolgung von Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern, der Situation von Häftlingen bis zur Verfolgung religiöser Minderheiten in verschiedenen Ländern.

Erwähnt sei auch, dass es immer wieder Beschwerden über den Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern in den deutschen Auslandsvertretungen gab, insbesondere über die aus ihrer Sicht mangelnde Unterstützung in Notsituationen sowie nicht ausreichende Informationen oder erschwerte Zutrittsmöglichkeiten zu den Botschaften bzw. Konsulaten.

2.3.1 Beschleunigung eines Visumverfahrens

Eine usbekische Stipendiatin bat den Ausschuss um Unterstützung ihres Ehegatten, der ein Visum zur Familienzusammenführung in Deutschland beantragt hatte.

Die Petentin führte aus, dass ihr Ehegatte in der Botschaft in Taschkent (Usbekistan) einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Das Verfahren habe sich über mehrere Monate hingezogen. Die Botschaft habe dies damit begründet, dass auf die Stellungnahme der Ausländerbehörde gewartet werde. Die Ausländerbehörde hingegen warte auf das Ergebnis der Urkundenüberprüfung durch die Botschaft. Die Petentin bat deswegen, die Rechtmäßigkeit des Visumverfahrens zu überprüfen und auf eine schnellstmögliche Entscheidung hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss holte zu der Eingabe eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes (AA) – ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Über einen Visumantrag entscheidet grundsätzlich die zuständige Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes. Bei manchen Verfahren, wie auch beim Familiennachzug, wird zudem eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt. Das AA teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Botschaft Taschkent die zuständige Ausländerbehörde um Stellungnahme gebeten habe, nachdem der Ehegatte der Petentin in der Botschaft ein Visum beantragt hatte. Die Ausländerbehörde habe wiederum die Botschaft um Überprüfung der eingereichten usbekischen Heiratsurkunde gebeten, was unverzüglich veranlasst worden sei. Aufgrund eines Büroversehens sei das Ergebnis der Urkundenüberprüfung jedoch nicht umgehend an die Ausländerbehörde weitergeleitet worden, weshalb der Visumsantrag dort nicht weiter habe bearbeitet werden können.

Das Auswärtige Amt gab in seiner Stellungnahme an, dass das Ergebnis der Urkundenüberprüfung inzwischen an die Ausländerbehörde weitergeleitet wurde. Sobald der Botschaft Taschkent die Stellungnahme der Ausländerbehörde vorliege, werde diese umgehend über den Visumsantrag entscheiden.

2.3.2 Religionsfreiheit in islamischen, hinduistischen und kommunistischen Staaten

Der Ausschuss unterstützte die Eingabe eines Vereins, die darauf abzielte, dass sich Deutschland stärker für die Religionsfreiheit als Grundrecht besonders in islamischen, hinduistischen und kommunistischen Staaten einsetzt. In der Petition war insbesondere ausgeführt worden, dass noch nie in der Geschichte der Menschheit so viele Christinnen und Christen diskriminiert worden seien, wie gegenwärtig. Insbesondere in islamischen und kommunistischen Staaten würden zahlreiche Christinnen und Christen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt oder verfolgt.

Vertreter des Petenten hatten die Eingabe dem damaligen Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Johannes Singhammer, MdB, überreicht.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis: Die Förderung und der Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Menschenrechtspolitik. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung kooperieren hierbei auf bilateraler Ebene mit anderen Staaten sowie auf multilateraler Ebene mit internationalen Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE. Zum einen sollen so die völkerrechtlichen und politischen Grundlagen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verbessert werden. Zum anderen wird im Rahmen konkreter Projektarbeit

das friedliche Zusammenleben zwischen verschiedenen religiösen, konfessionellen und ethnischen Gruppierungen auf lokaler Ebene gefördert. Dazu arbeitet die Bundesregierung auch mit Kirchen in Deutschland sowie Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Die Bundesregierung steht zudem in regelmäßigem Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern religiöser und weltanschaulicher Minderheiten im Ausland, um die dortige Lage zu verfolgen.

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung beobachten ebenfalls mit großer Sorge die Lage in vielen Ländern des Nahen Ostens, wo viele Menschen aufgrund ihres christlichen Glaubens unter der Terrororganisation „Islamischer Staat“ leiden. Auch in anderen Regionen der Welt sind bestimmte religiöse oder weltanschauliche Minderheiten Opfer von Diskriminierung, Vertreibung oder Verfolgung. Vor diesem Hintergrund unterstützte der Petitionsausschuss die Forderung des Petenten, dass Deutschland sich noch stärker für die Religionsfreiheit als Grundrecht besonders in islamischen, hinduistischen und kommunistischen Staaten einsetzt. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.3.3 Lufthansa-Maschine „Landshut“

In einer Petition wurde gefordert, die Boeing 737-200 der Lufthansa, die im Herbst 1977 unter dem Namen „Landshut“ durch palästinensische Terroristen entführt wurde, vor der Verschrottung zu bewahren und an einem internationalen Flughafen wie Berlin, Frankfurt oder München restauriert der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Petent führte insbesondere aus, dass die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ und die Ermordung des Flugkapitäns Jürgen Schumann die Menschen schwer erschüttert hätten. Nachdem das Flugzeug von der Lufthansa ausrangiert worden sei, sei es mehrmals verkauft worden und befinde sich nun in Brasilien. Es drohe die Verschrottung des Flugzeugs. Daher solle es zurück nach Deutschland gebracht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, da es ein Stück bundesdeutscher Geschichte verkörpere.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht wurde, gingen 11 Diskussionsbeiträge und 15 Mitzeichnungen ein.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis: Die Lufthansa-Maschine „Landshut“ war im Oktober 1977 von palästinensischen Terroristen entführt worden, um die Freilassung von inhaftierten Terroristinnen und Terroristen der Roten Armee Fraktion (RAF) zu erpressen. Nach einem Irrflug durch sieben Länder wurden die sich in der Maschine befindlichen Geiseln in Mogadischu (Somalia) durch das deutsche Anti-Terror-Kommando „GSG-9“ – einer Spezialeinheit der deutschen Bundespolizei – erfolgreich befreit. Anschließend war das Flugzeug weiterhin im Linienverkehr der Lufthansa in Gebrauch, bevor es verkauft und bei anderen Fluggesellschaften eingesetzt wurde.

Nachdem die Maschine von einer brasilianischen Fluggesellschaft ausgemustert worden war, konnte sie im Mai 2017 von der Bundesrepublik erworben werden. Das Auswärtige Amt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Maschine mithilfe eines Transportflugzeuges von Brasilien nach Deutschland gebracht wurde, wo sie umfassend restauriert werden soll. Es wird ein museales Konzept erarbeitet, um die „Landshut“ in die Ausstellung des Luft- und Raumfahrtmuseums einzubinden. Es soll weitgehend der Zustand der Maschine von 1977 wiederhergestellt werden; die Entführung und Befreiung des Flugzeugs sollen historisch beleuchtet werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte den Erwerb sowie die Restaurierung des Flugzeuges „Landshut“. Indem die Maschine in das Museum eingegliedert wird, können die historisch sehr bedeutungsvollen Vorgänge im Herbst 1977 aufgearbeitet werden. Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, dass der Öffentlichkeit auf diesem Wege die Möglichkeit geboten wird, sich umfassend über die Flugzeugentführung zu informieren.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Die Zahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stieg gegenüber dem Vorjahr von 1.709 um über 200 Petitionen auf 1.925 Petitionen an.

Ursächlich hierfür war zum einen, dass der Bereich des Baurechts seit März 2018 in die Ressortzuständigkeit des BMI übergegangen ist. Seitdem ist das BMI auch zuständig für Stadtentwicklung und Wohnen sowie für die Themen öffentliches Baurecht, Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten. Hierzu gingen 133 Petitionen ein,

von denen ein Großteil sich mit dem Baukindergeld befasste. Diese aktuelle Thematik wurde auch auf der Internetseite des Ausschusses in den Foren zu mehreren öffentlichen Petitionen kontrovers diskutiert. Weitere auf der Internetseite veröffentlichte Petitionen betrafen u. a. den sozialen Wohnungsbau, das Wohngeld sowie die Forderung nach Aufhebung der Privilegierung von Windkraftträdern im Außenbereich.

Zum anderen ist der Anstieg vor dem Hintergrund, dass seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) unmittelbar anwendbares Recht in allen EU-Mitgliedstaaten ist, zu erklären. Im Jahr 2018 erreichten den Ausschuss 91 Eingaben, mit denen unterschiedlichste Änderungen des Datenschutzrechts angeregt wurden, d. h. die Petitionen hierzu haben sich gegenüber 2017 (24 Eingaben) nahezu vervierfacht.

So wurde beispielsweise gefordert, dass Daten der Bürgerinnen und Bürger nicht verkauft werden dürfen. Eine auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition mit 167 Mitzeichnungen sowie zahlreiche Petentinnen und Petenten sprachen sich für Ausnahmen und Anpassungen des deutschen Rechts für freie Fotografinnen und Fotografen, private Bloggerinnen und Blogger, Filmschaffende etc. im Hinblick auf die DSGVO aus. Die Unterstützung von 298 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der gefordert wurde, Bußgelder und Abmahngebühren für kleine und mittlere Unternehmen und Vereine bei erstmaligen Verstößen gegen die DSGVO zu deckeln und den Missbrauch des Abmahnrechtes einzudämmen. Ebenfalls im Forum diskutiert wurden u. a. Dashcams sowie die Forderung, Datenschutz als Grundeinstellung ("Privacy-by-Default") bei jeglicher Art von Datenerfassung zum Standard zu machen und ein "Opt-in"-Verfahren für die Bürger zur Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten sowie Sanktionen für zuwiderhandelnde datenverarbeitende Stellen vorzusehen.

Rückläufig war die Anzahl der Eingaben im Bereich des Verfassungsrechts (112 gegenüber 149 Eingaben im Vorjahr). Hier wurden auch im Berichtsjahr 2018 zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) unterbreitet, wie z. B. erneut die Forderungen nach einer Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 GG oder nach einer Neugliederung der Bundesländer. Eine Petition mit dem Ziel einer Ergänzung von Artikel 26 GG um ein Verbot autonomer Waffensysteme wurde von 129 Mitzeichnern unterstützt.

Mit 56 Eingaben unverändert blieb die Zahl der Petitionen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, die überwiegend Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit zum Gegenstand hatten. Eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition setzte sich dafür ein, in § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Voraussetzung „Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ durch die Voraussetzung „Einkommensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse“ zu ersetzen. Die Unterstützung von 432 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der die Abschaffung der doppelten Staatsangehörigkeit und eine Rückkehr zum alten Staatsbürgerschaftsrecht gefordert wurden.

Die Eingabezahl im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts betrug 605 Eingaben und ist damit leicht rückläufig (Berichtsjahr 2017: 639). Der Rückgang verläuft parallel zu einem erneuten Rückgang der Asylanträge von 222.683 im Jahr 2017 auf 185.853 im Jahr 2018.

Den Schwerpunkt bildeten dabei Individualanliegen, wie Bitten um Gewährung eines Aufenthaltstitels, von Familiennachzug, um Absehen von einer bevorstehenden Abschiebung in das Herkunftsland oder von einer Überstellung in den nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen europäischen Mitgliedstaat.

Die Petentinnen und Petenten stammten vornehmlich aus Syrien und Afghanistan, aber auch der Türkei und der Russischen Föderation sowie einigen Staaten Afrikas. Sofern in Petitionen die Ausübung des Selbsteintrittsrechts Deutschlands im Dublin-Verfahren gefordert wurde, ging es zumeist um geplante Überstellungen nach Italien, Spanien oder Polen.

Andere Eingaben zielten auf die Veränderung oder Neuschaffung von Rechtsvorschriften ab.

Einerseits betraf dies Forderungen nach Verschärfungen des Migrationsrechts und Kritik an der aktuellen Flüchtlingspolitik der Bundesregierung. Hierunter fielen Forderungen nach einer zahlenmäßigen Begrenzung der aufzunehmenden Geflüchteten, nach generell schnelleren Abschiebungen, nach erleichterten Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern sowie ein stärkerer Schutz der Binnengrenzen wie EU-Außengrenzen. Ebenfalls wurden Erschwerungen des Familiennachzugs gefordert.

Eine öffentliche Anhörung fand zu einer von 65.221 Personen unterstützten Petition zur Flüchtlingspolitik statt, die auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und in 3.198 Beiträgen diskutiert wurde. Zu dieser Petition mit dem Namen „Gemeinsame Erklärung 2018“, gab es 97 weitere gleichgelagerte Eingaben zu Fragen des Umgangs mit den großen Flüchtlingsströmen im Jahr 2015 an der deutschen Grenze. Das Verfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Andererseits gab es auch Eingaben mit Vorschlägen, wie eine Integration der Flüchtlinge in Deutschland besser gelingen könne. Ebenfalls sollten nach Ansicht einiger Petentinnen und Petenten die Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylbewerbern und Geduldeten verbessert und der Familiennachzug, insbesondere zu subsidiär Schutzberechtigten, erleichtert werden.

Zu einer Petition, einen abgelehnten Asylbewerber aus Afghanistan betreffend, wurde ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMI durchgeführt. Der Petent forderte die Gewährung eines Aufenthaltstitels. Er begründete dies damit, dass er als Inhaber einer Duldung seinem grenzüberschreitend tätigen Ausbildungsbetrieb nicht vollumfänglich zur Verfügung stehe. Das Petitionsverfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Petitionen aus den Bereichen Aussiedler und Vertriebene, Kriegsgefangenen- und Heimkehrerrecht, Flüchtlinge und Politische Häftlinge waren mit insgesamt 19 Eingaben weiter rückläufig (Berichtsjahr 2017: 35).

Halbiert hat sich erwartungsgemäß die Zahl der Petitionen zum Wahlrecht (95 Eingaben gegenüber 199 Eingaben im Wahljahr 2017). So wurden beispielsweise die Umbenennung der Erst- und Zweitstimme oder die Abgabe der Erst- und Zweitstimme auf getrennten verschiedenfarbigen Stimmzetteln in DIN-A4-Format gefordert. Die Unterstützung von 85 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der ein elektronisches Wahl- und Auszählsystem gefordert wurde. Ebenfalls im Forum diskutiert wurden das Verbot der Mitnahme einer Kamera in die Wahlkabine sowie die Anregung, dass alternativ zur bisherigen Fünf-Prozent-Hürde nur die stärksten vier Parteien im Bundestag vertreten sein dürfen, um Regierungsbildungen zu erleichtern.

Die Zahl der Petitionen, die Parteien betrafen, stieg von 53 Eingaben im Jahr 2017 auf 74 Eingaben im Jahr 2018. Hier wurde u. a. eine Änderung des § 18 des Parteiengesetzes gefordert.

Wie bereits im Vorjahr (21 Eingaben) war auch 2018 erneut ein leichter Anstieg an Zuschriften im Bereich der Feier- und Gedenktage (29 Eingaben) festzustellen, wobei von vielen Petenten erneut eine bundeseinheitliche Regelung der Feiertage angeregt wurde. Diesbezüglich stellte der Ausschuss klar, dass das Feiertagsrecht grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Eine öffentliche Petition setzte sich dafür ein, eine bundesweite öffentliche Schweigeminute zum internationalen Holocaust-Gedenktag am 27. Januar einzuführen.

Ebenfalls leicht gestiegen ist die Zahl der Zuschriften hinsichtlich der Bereiche allgemeine innere Verwaltung und öffentliches Dienstrecht (322 Eingaben). Gegenstand der Petitionen waren u. a. die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 Beamtenversorgungsgesetz sowie Beihilfeangelegenheiten. Im Hinblick auf Beschwerden über die langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen konnte der Ausschuss u. a. auf die vom Bundesverwaltungsamt entwickelte Beihilfe-App hinweisen, die Ende 2018 zur Gewährleistung einer zeitgemäßen Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Weiterhin konnte der Ausschuss einer Petition, mit der die Erhöhung der Erstattungsbeträge für Lymphdrainage gefordert wurde, abhelfen, da diesem Anliegen durch die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung entsprochen wurde.

In einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2018 beriet der Ausschuss über die Forderung nach einer Änderung der Arbeitszeitverordnung dahingehend, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten von derzeit 41 Stunden auf das Niveau der Tarifbeschäftigten des Bundes in Höhe von 39 Stunden angepasst wird. Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe mit 57.893 Mitzeichnungen und 728 Diskussionsbeiträgen, ferner 110 Unterschriften per Post bzw. Fax sowie 75 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Die Beratungen konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Ferner wurde mit einer öffentlichen Petition die Schaffung des Amtes eines/einer Bürgerbeauftragten für die Verwaltung und die Polizei auf Bundesebene angeregt. Das Anliegen, Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und des Zolls einen finanziellen Ausgleich analog den §§ 43 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren, wurde von 1.159 Mitzeichnenden sowie durch 3.364 per Post und Fax eingegangene Unterschriften unterstützt. Im Internetforum diskutiert wurde zudem die Forderung nach einer wirkungsgleichen Übertragung der sogenannten „Mütterrente“ auf die Beamtenversorgung, die 797 Mitzeichnungen erhielt. Thematisiert wurde auch der Vorschlag, die Wahlen zu den Personalvertretungen in den Dienststellen des Bundes künftig nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchzuführen.

Die Petitionen zum Bereich des Melde- und Personenstandswesens sind im Berichtsjahr in etwa konstant geblieben (ca. 62 Eingaben). Wie in den Vorjahren betrafen viele Beschwerden die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweis bzw. Reisepass. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass im Reisepass – wie beim Personalausweis – die vollständige Adresse mit Ort und Straße eingetragen wird. Eine andere öffentliche Petition setzte sich dafür ein, dass bei Beantragung eines Personalausweises – wie beim Reisepass – verpflichtend Fingerabdrücke aufgenommen werden.

Ein Rückgang an Petitionen war hingegen hinsichtlich des Bereichs der öffentlichen Sicherheit und der Bundespolizei zu verzeichnen (Rückgang von 200 auf 117 Zuschriften). So wurde beispielsweise gefordert, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Privatpiloten abgeschafft wird. Das Anliegen, eine Kriminalstatistik über Messerangriffe mit dem dazugehörigen Täterprofil zu erstellen, wurde auf der Internetseite von 79 Mitzeichnern unterstützt. Weiterhin befasste sich der Ausschuss insbesondere mit Eingaben, die die Bundespolizei und deren Personalangelegenheiten betrafen. Soweit sich Beschwerden auf Maßnahmen von Landespolizeien bezogen, wurden diese Zuschriften an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben.

Mit 43 Zuschriften unverändert blieb hingegen die Zahl der Petitionen zum Waffen- und Sprengstoffrecht. Wie in den Vorjahren wurden verschiedene Vorschläge zur Änderung des Waffengesetzes an den Ausschuss hergetragen. Auf der Internetseite diskutiert wurden u. a. die Forderung, Feuerwerke in der Silvesternacht zu verbieten, bzw. das Petitum, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausschließlich von ausgebildeten Fachkräften an zentralen Orten durchgeführt werden darf.

Aufgrund der Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2018 war ein gesteigertes Interesse zum Thema Sport festzustellen (15 Eingaben). Gefordert wurden u. a. der Rücktritt des Fußballbundestrainers und eine Änderung des Regelwerks der FIFA, wobei der Deutsche Bundestag aus Kompetenzgründen auf solche Entscheidungen keinen Einfluss hat. Ferner unterstützten Bürgerinnen und Bürger im Rahmen öffentlicher Petitionen etwa die Forderung, Wettkämpfe mit Video- und Computerspielen (E-Sport) als Sport anzuerkennen bzw. sprachen sich für eine verbesserte staatliche Förderung der Sportlerinnen und Sportler von Randsportarten aus.

2.4.1 Berücksichtigung von Freiwilligendiensten bei der Beihilfe

Eine Petentin wandte sich in einer beihilferechtlichen Angelegenheit an den Ausschuss. Sie beanstandete, dass die beihilferechtlichen Regelungen für junge Erwachsene, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr abgeleistet hätten, nach Vollendung des 25. Lebensjahres keine Beihilfeleistungen mehr vorsähen. Dies sei eine Schlechterstellung von Kindern von beamteten Eltern im Vergleich zur Rechtslage in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petentin an und holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein. Der Ausschuss konnte der Petentin daraufhin mitteilen, dass im Rahmen der Reform der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geplant sei, die von der Petentin angeführte Regelung im Bereich der GKV (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 SGB V) wirkungsgleich in das Beihilferecht des Bundes zu übertragen, um die Schlechterstellung von Kindern von beamteten Eltern zu beseitigen.

Mit der am 31. Juli 2018 in Kraft getretenen Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1232), wurde dem Anliegen der Petentin zwischenzeitlich entsprochen: § 4 Absatz 2 BBhV n.F. berücksichtigt Kinder, die 25. Jahre und älter sind. Der Ausschuss begrüßt diese Novellierung des Beihilferechts.

2.4.2 Wahlrecht von Auslandsdeutschen

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2017 eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition sowie weitere Eingaben unterstützt, mit denen eine Verbesserung der Bedingungen zur Teilnahme an Wahlen für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige, insbesondere im Hinblick auf die langen Postlaufzeiten, gefordert wurde. Der Ausschuss hatte empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Beratungen zur Bundeswahlordnung hinsichtlich der Verbesserung des Wahlrechts der Auslandsdeutschen einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben (vgl. Einzelbeitrag 2.4.2 des Jahresberichtes 2017).

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass das BMI im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Ressorts der Bundesregierung und den Wahlbehörden der Länder geprüft habe, ob weitere Verbesserungen der Rechts- und Vollzugslage zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen möglich und erforderlich seien.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I, Nr. 15, S. 585) sei wie beabsichtigt der zur Versendung der Briefwahlunterlagen zur Verfügung stehende Zeitraum verlängert und die Zustellung der Wahlbriefe an die Wahlämter der Gemeinden durch Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit beschleunigt worden. Diese Maßnahmen wurden durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) für Europawahlen übernommen.

Mit dem für die Rücksendung der Wahlbriefe zuständigen Postunternehmen ist sowohl für die Bundestagswahl am 24. September 2017 als auch für die Europawahl am 26. Mai 2019 vertraglich eine individuelle Sonntagszustellung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die Wahlämter vereinbart worden, um die Zustellung bis zum letzten Moment sicherzustellen.

Weitere Erleichterungen für Auslandsdeutsche, wie beispielsweise die Möglichkeit der Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis in den Auslandsvertretungen mit digitaler Weiterleitung von dort an die Gemeinden, konnten bislang wegen dort nicht zur Verfügung stehender Ressourcen und technischer Möglichkeiten noch nicht realisiert werden. Sie werden aber für die Zukunft in Erwägung gezogen und weiter geprüft.

2.4.3 Stärkung der europäischen Demokratie

Der Ausschuss beriet im Berichtsjahr über eine von 2.803 Mitzeichnenden unterstützte öffentliche Petition, mit der der Deutsche Bundestag aufgefordert wurde, seinen europapolitischen Einfluss und seine Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung und Stärkung europäischer Demokratie in der 19. Legislaturperiode intensiv zu nutzen. Zu diesem Anliegen gingen zudem 1.685 Unterschriften ein.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der aktuelle Zustand der Europäischen Union (EU) dem Zusammenhalt in Europa nicht diene. Vor diesem Hintergrund wurden mit der Petition verschiedene konkrete Vorschläge zur Stärkung des europäischen Wahlrechts, zur Reform der EU-Institutionen, zur Sicherung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Gewährleistung von Transparenz unterbreitet.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung verwies der Ausschuss darauf, dass wichtige Themen, wie zum Beispiel die institutionellen Reformen, die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung von Transparenz sowie Veränderungen beim europäischen Wahlrecht derzeit in den zuständigen europäischen Gremien diskutiert werden bzw. bereits in Arbeit sind.

Institutionelle Reformen im Sinne der meisten in der Petition angesprochenen Vorschläge erfordern jedoch regelmäßig ein Einvernehmen in oder zwischen den Unionsorganen und größtenteils sogar Änderungen der Unionsverträge selbst. Diese Änderungen können nur nach dem in Artikel 48 EU-Vertrag vorgesehenen Verfahren und von allen Mitgliedstaaten gemeinsam im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten.

Der Ausschuss begrüßte, dass die Bundesregierung das Ziel einer Reform des europäischen Wahlrechts zur Europawahl 2019 unterstützt und sich u. a. für eine europarechtlich verbindliche Mindestschwelle von drei Prozent bereits zur Europawahl 2019 einsetzt.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass zivilgesellschaftliches Engagement ein Eckpfeiler für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist und dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument demokratischer Partizipation auf europäischer Ebene darstellt.

Mehr Transparenz im Sinne der Petition ist ein wesentliches Anliegen des Kommissionsvorschlags zur Änderung der sogenannten Komitologieverordnung (EU) Nr. 182/2011, der zum Zeitpunkt der Ausschussberatung im Rat diskutiert werde. Über eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament zu einem einheitlichen Transparenzregister werde ebenfalls beraten (COM(2016) 627 final).

Weiterhin hob der Ausschuss hervor, dass der Deutsche Bundestag über institutionelle Möglichkeiten verfügt, aus seiner Sicht bestehenden Reformbedarf zu thematisieren. Insbesondere verfügt er über einen starken, auf das EU-Geschäft spezialisierten Verwaltungsapparat, über Datenbanken und ein Büro in Brüssel. Er hat einen in der Verfassung verankerten EU-Ausschuss und unterhält enge Kontakte zum Europäischen Parlament sowie zu den nationalen Parlamenten.

Abschließend machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das erste Kapitel des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode unter der Überschrift „Ein neuer Aufbruch für Europa“ steht. Darin wird u. a. gefordert, den Zusammenhalt Europas auf Basis seiner demokratischen und rechtsstaatlichen Werte auf allen Ebenen zu vertiefen und das Prinzip der wechselseitigen Solidarität zu stärken. Zudem enthält der Koalitionsvertrag ein explizites Bekenntnis zu den demokratischen und rechtsstaatlichen Werten und Prinzipien, auf denen die europäische Einigung beruht, und fordert, dass diese noch konsequenter als bisher innerhalb der EU durchgesetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der mit der Petition intendierten Förderung der europäischen Integration sowie der Stärkung von Demokratie, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit in Europa empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

2.4.4 Adressangabe im Personalausweis bei Wohnsitz im Ausland

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr Bemühungen, die elektronische Ausweisfunktion des Personalausweises auch für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland nutzbar zu machen. Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe forderte ein in Frankreich wohnhafte Petent, dass auch eine ausländische Adresse in den Personalausweis eingetragen werden kann, um diesen als elektronischen Identitätsnachweis nutzen zu können. Zur Begründung führte er aus, derzeit werde bei Deutschen mit Wohnsitz im Ausland keine Adresse, sondern die Angabe „keine Hauptwohnung in Deutschland“ im Personalausweis eingetragen. Damit sei die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises für Auslandsdeutsche ausgeschlossen, wenn an Diensteanbieter die tatsächliche Adresse für die Geschäftszwecke übermittelt werden müsse. Auch der Versand amtlicher Dokumente sei an die Angabe der tatsächlichen Anschrift gekoppelt. Gleiches gelte bei der Eröffnung eines Bankkontos oder auch der Bestellung bei Online-Versandhändlern, die den elektronischen Personalausweis für die Abwicklung von Bestellungen verwenden.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme führte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) u. a. aus, dass der Personalausweis der eindeutigen Identifizierung einer Person diene. Als hoheitliches Dokument dürfe er nur behördlich überprüfte und überprüfbare Angaben über den Ausweisinhaber enthalten. Einen Wohnsitz im Ausland könnten deutsche Behörden jedoch nicht in jedem Fall verlässlich nachvollziehen, da nicht alle Staaten ein Melderegister oder vergleichbare Einrichtungen unterhielten. Daher habe der Gesetzgeber entschieden, im Datenfeld „Anschrift“ nur die in allen Fällen nachprüfbare Information „keine Hauptwohnung in Deutschland“ einzutragen und im Chip zu speichern.

Der Ausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass Dienstleistungsanbieter viele ihrer Dienste so konzipieren, dass eine Authentifizierung mittels Online-Ausweisfunktion nur dann erfolgreich abgeschlossen wird, wenn der Chip eine geprüfte Meldeadresse enthält. Das gilt z. B. auch für die qualifizierte elektronische Signatur mit „signme“.

Daher begrüßte der Petitionsausschuss, dass das BMI nach einer Lösung sucht, die die Interessen der Anbieter von Online-Anwendungen mit sicherer Authentifizierung per Online-Ausweisfunktion berücksichtigt und die für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland sinnvoll und handhabbar ist.

In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist auch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (sogenannte eIDAS-Verordnung).

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die laufende Prüfung der Thematik einbezogen zu werden. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.5 Reform der Dublin-Verordnung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass die sogenannte Dublin-Verordnung sofort aufgehoben und ein Verteilungsschlüssel für die in die Europäische Union (EU) einreisenden Flüchtlinge zur Verteilung auf alle Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Der Petent führte in seiner auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Eingabe insbesondere aus, dass die Dublin-Verordnung nicht die erwünschte Wirkung erzielt habe. Die vor einigen Jahren beschlossene Regelung, die verhindern soll, dass Flüchtlinge unbegrenzt von den Einreiseländern in ihr „Wunschland“ ziehen, habe größere Probleme als entsprechenden Nutzen nach sich gezogen. Im Sinne eines humanen Europas sollte die EU einen einheitlichen Schlüssel zur Verteilung der Flüchtlinge vereinbaren.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich wie folgt dar:

Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsverfahren, das der eigentlichen Prüfung des Asylantrags vorangeht. Ziel der Dublin-Verordnung ist es, dass jeder in einem der teilnehmenden Staaten gestellte Asylantrag inhaltlich nur durch einen Staat geprüft wird. Der Anwendungsbereich des durch diese Verordnung geregelten Dublin-Verfahrens erstreckt sich auf alle Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen. Die Effizienz von Asylverfahren und die Rechtsgarantien Asylsuchender sollen durch die Verordnung gestärkt werden. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein.

Auf Grundlage der Dublin-Verordnung müssen bislang alle Flüchtlinge Asyl in dem EU-Staat beantragen, den sie als ersten betreten. Dies führte in der Vergangenheit zu einer überdurchschnittlichen Belastung der Mittelmeer-Anrainer wie Italien, Griechenland und Malta. Bei der Harmonisierung einer gemeinsamen Asyl- und Flüchtlingspolitik liegt das Initiativrecht bei der EU-Kommission. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammen-

hang Legislativvorschläge zur Reform der Dublin-Verordnung und einer Neufassung der Aufnahmerichtlinie vorgelegt. Diese Vorschläge werden in der „Ratsarbeitsgruppe Asyl“ verhandelt. Eine zentrale offene Frage bei den Beratungen auf der Ebene der „Ratsarbeitsgruppe Asyl“ im Rat ist insbesondere die Frage einer künftigen solidarischen und nachhaltigen Verteilung von Schutzsuchenden auf alle Mitgliedstaaten. Der sogenannte Korrekturmechanismus zur Verteilung der Schutzsuchenden auf die Mitgliedstaaten, den die EU-Kommission vorgeschlagen hat, wird von einer Reihe von Mitgliedstaaten abgelehnt.

Der Petitionsausschuss befürwortet im Grundsatz die Vorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, um eine solidarische, effektive Flüchtlingspolitik umzusetzen. Gleichzeitig begrüßt er ausdrücklich die von der Bundesregierung vorgetragene Überlegungen im Zusammenhang mit der geplanten Reform der Dublin-Verordnung. Eine – vom Petenten geforderte – sofortige Aufhebung der Dublin-Verordnung wird vom Petitionsausschuss allerdings nicht unterstützt.

Um dem Anliegen des Petenten bezüglich der vorgetragenen Aspekte für eine Reform der Dublin-Verordnung auf europäischer Ebene weiterhin Geltung zu verleihen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Zahl der Eingaben zur Justiz und zum Verbraucherschutz ist im Jahr 2018 um 145 Petitionen auf 1.694 gestiegen. Die Anliegen der Petentinnen und Petenten sind dabei so vielfältig wie die Aufgabengebiete des entsprechenden Ministeriums.

Einen von vielen Schwerpunkten bildeten Fragen und Anregungen hinsichtlich des geltenden Betreuungsrechts. Daneben befasste sich der Petitionsausschuss aber auch mit Anliegen zum Urheberrecht sowie zur Förderung der Elektromobilität.

2.5.1 Beantragung eines Führungszeugnisses aus dem Ausland

Mit einer Petition wurde gefordert, die Beantragung eines beglaubigten Führungszeugnisses aus dem Ausland zu vereinfachen. Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Eingabe wurde dort von 27 Personen unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte unter Berücksichtigung einer Auskunft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fest, dass das Gesetz grundsätzlich eine persönliche Antragstellung zum Zwecke der Identitätsfeststellung vorsieht. Für in Deutschland wohnende Antragsteller geschieht dies bei den jeweiligen Meldeämtern. Sofern ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist, kann ein Antrag schriftlich gestellt werden. Auch antragstellende Personen im Ausland können ein Führungszeugnis schriftlich beantragen. Eine schriftliche Beantragung ist notwendig, da nur so der vorgelegte Identitätsnachweis in Form einer amtlichen Bescheinigung einer deutschen Behörde oder einer Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person wohnt, ausreichend sicher geprüft werden kann.

Allerdings besteht seit 2014 die Möglichkeit einer direkten Online-Beantragung beim dafür zuständigen Bundesamt für Justiz (BfJ). Die Beglaubigung und Zahlungsabwicklung für das Führungszeugnis erfolgt jedoch über das zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA). Dieses akzeptiert aber lediglich die Zahlung der Gebühr per Nachnahme, wofür zwingend eine Adresse in Deutschland angegeben werden muss. Dies kann für antragstellende Personen aus dem Ausland tatsächlich eine Schwierigkeit darstellen.

Insoweit sagte das BMJV dem Ausschuss zu, dass es die Petition zum Anlass nimmt, das BVA auf diesen Umstand hinzuweisen und eine Verbesserung der Zahlungsbedingungen anzuregen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.2 Änderungen im Betreuungsrecht

Den Ausschuss erreichten zunehmend Eingaben, die die aktuelle Betreuungssituation von Hilfebedürftigen infrage stellten. Auch wurden Änderungen im Betreuungsrecht und dabei insbesondere die Abschaffung der pauschalierten Abrechnung der Betreuungsvergütung gefordert, da bei dieser Missbrauchsmöglichkeiten bestünden und diese auch genutzt würden. Des Weiteren gab es die Forderung nach einer besseren Kontrolle von Betreuungsvereinen, die auch als unzulässige Konkurrenz zu niedergelassenen Betreuerinnen und Betreuern gesehen würden, da Amtsgerichte den Vereinen zu viele zu betreuende Menschen zuteilen würden. Für die Überprüfung

von Beschwerden und möglichen Missbrauchsvorwürfen wurde die Einrichtung einer den Ländern übergeordneten Bundeskammer gefordert.

Der Petitionsausschuss stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fest, dass die Vergütungspauschalierung dem Abbau von Zeit- und Personalaufwand dient und auch den Betreuten zugutekommen soll. Dabei wird in einem aktuellen Forschungsprojekt das bestehende Vergütungssystem überprüft und es werden mögliche alternative Systeme untersucht.

Eine generelle Begrenzung der Zahl der Personen, die von einem Betreuer betreut werden, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Denn die Zahl der Personen, die ein Betreuer ohne Qualitätseinbußen betreuen kann, hängt sehr vom Einzelfall ab. Der Einzelfall wird zum einen vom Aufwand der jeweiligen Betreuungen bestimmt, zum anderen auch von der Organisation der betreuenden Person. So können Berufsbetreuerinnen und -betreuer, die Angestellte haben, generell mehr Personen betreuen als Berufsbetreuerinnen und -betreuer ohne Angestellte. Entsprechend können Vereinsbetreuerinnen und -betreuer in Vereinen mit Angestellten, die selbst keine Betreuungen übernehmen, mehr Personen betreuen als Vereinsbetreuerinnen und -betreuer in Vereinen ohne solche Angestellten. Dafür soll das Forschungsprojekt „Qualität der rechtlichen Betreuung“ empirische Erkenntnisse unter anderem darüber liefern, ob und ggf. welche strukturellen Qualitätsdefizite in der beruflichen Betreuung vorliegen und auf welche Ursachen mögliche Qualitätsdefizite zurückgeführt werden können. In der Auswertung des Forschungsvorhabens soll geprüft werden, auf welche Weise möglichen strukturellen Qualitätsdefiziten begegnet werden kann. Dabei wird auch untersucht, ob Berufsbetreuern die notwendige Zeit für die einzelne Betreuung zur Verfügung steht und mit welchen Maßnahmen effektiver verhindert werden kann, dass Berufsbetreuern in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie die Anforderungen an eine qualitätsvolle Betreuung, welche das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person in den Mittelpunkt stellt, nicht mehr erfüllen können.

Da der Ausschuss die Petition in diesem Punkt für geeignet hielt, sie bei Überlegungen bezüglich zukünftiger Gesetzgebung mit einzubeziehen, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, soweit sie die Kontrolle der Betreuungsführung betrifft, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Gerichtsvollzieherkosten bei gütlicher Einigung

Eine Rechtsanwältin machte den Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass eine Klarstellung hinsichtlich der Gebührenberechnung für die Tätigkeiten eines Gerichtsvollziehers notwendig sei. Es sei nicht eindeutig, wann die Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache zusätzlich oder alleine abgerechnet werden dürfe.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des zuständigen Fachausschusses des Deutschen Bundestages konnte der Ausschuss feststellen, dass dem Anliegen bereits entsprochen wurde.

Zwischenzeitlich wurde nämlich der alte und umstrittene Gebührentatbestand durch zwei neue detailliertere Gebührentatbestände ersetzt. In der Gesetzesbegründung wurde ausgeführt, dass die bisherige Regelung unberücksichtigt ließ, dass der Versuch einer gütlichen Erledigung zum Teil mit einem erheblichen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers verbunden ist, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob der Gerichtsvollzieher ausschließlich mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung beauftragt wurde oder ob der Auftrag gleichzeitig noch auf die Einholung einer Vermögensauskunft oder die Vornahme einer Pfändung gerichtet ist. Der Versuch einer gütlichen Erledigung soll daher stets mit einer Gebühr verbunden sein. Bei einer isolierten Beauftragung soll es bei einer Gebühr von 16 Euro bleiben. Für die übrigen Fälle erscheint eine Gebührenhöhe von 8 Euro angemessen.

Mit diesen Erläuterungen konnte der Petentin, die beruflich mit diesen Regelungen tagtäglich zu tun hat, weitergeholfen werden. Der Ausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

2.5.4 Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektroautos

Der Förderung von Elektromobilität kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Energiewende zu. Ein Petent sah insbesondere beim Ausbau von Ladestationen für Elektroautos Handlungsbedarf.

Da öffentliche Ladestationen für Elektroautos den Bedarf in der Zukunft nicht decken könnten, forderte er, dass es auch Privatpersonen erleichtert werden solle, solche Ladestationen zu errichten. Insbesondere für Mieter und

Wohnungseigentümer sei dies angesichts der derzeitigen Rechtslage schwer. Denn bei Eigentümergemeinschaften müsse ein einstimmiger Beschluss erfolgen. Daher seien Änderungen des Miet- und Wohnungseigentumsrechts notwendig.

Die vom Petitionsausschuss eingeleitete Prüfung ergab, dass ein vom Petenten angesprochener Gesetzentwurf des Bundesrates zu dieser Thematik im Januar 2018 erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht wurde. Auch die Bundesregierung war mit der Thematik bereits befasst. Allerdings müssten – so das zuständige Ressort – Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes und des Mietrechts gründlich durchdacht und abgewogen werden, weil die Installation von Ladestationen, Steckdosen und Stromzählern mit Eingriffen in das Gemeinschaftseigentum verbunden ist.

Da die Bundesregierung mitteilte, dass sie derzeit bereits intensiv an einem entsprechenden Vorschlag zur Änderung der angesprochenen Rechtsgebiete arbeite, empfahl der Petitionsausschuss, ihr die Petition als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.5 Kostenlose Nutzung geistigen Eigentums von Bundesbehörden und Hochschulen

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Bundesbehörden und Hochschulen ihre selbst geschriebenen Bücher und Dokumente allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei mittels sogenannter Copyleft-Lizenzen in Form von E-Books zur Verfügung stellen sollen. Auch solle eine Internetplattform eingerichtet werden, von der Bücher und Dokumente kostenlos oder gegen Gebühr heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, wissenschaftlich fundierte Informationen an die Bevölkerung weiterzugeben.

Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des zuständigen Fachausschusses des Deutschen Bundestages und des zuständigen Ressorts der Bundesregierung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Werke, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen, grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt sind. Davon gibt es für amtliche Werke, wie z. B. Gesetze und Verordnungen, eine Ausnahme: Diese Inhalte sind nach § 5 des Urheberrechtsgesetzes gemeinfrei und damit für alle nutzbar. Bundesbehörden und der Deutsche Bundestag stellen außerdem viele andere Materialien auf ihren Webseiten bereits kostenfrei zur Verfügung, wie z. B. Gesetzentwürfe und Informationsmaterialien. Insofern wurde dem Anliegen der Petition bereits teilweise entsprochen.

Im Übrigen entscheidet jede Person, die einen Text verfasst hat oder über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt, grundsätzlich selbst darüber, wer die von ihr oder ihm produzierten Inhalte gegen Entgelt oder aber auch kostenfrei nutzen darf. Jede Autorin und jeder Autor kann außerdem von seinem sogenannten Zweitverwertungsrecht in § 38 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes Gebrauch machen: Inhalte, die er an einer Hochschule im Rahmen von öffentlich geförderter Forschung verfasst hat und die in einer Zeitschrift erschienen sind, darf er zwölf Monate nach der ersten Veröffentlichung für alle auch zum Download über das Internet zur Verfügung stellen. Dass die Werke eines Herstellers automatisch als Copyleft frei zur Verfügung gestellt werden sollen, greift in das Recht der Urheberin oder des Urhebers ein, Nutzung und insbesondere auch wirtschaftliche Verwertung ihres bzw. seines Werkes selbst zu bestimmen.

Die Entscheidung, ob Bundesbehörden oder der Deutsche Bundestag wissenschaftlich fundierte Inhalte selbst erstellen bzw. erstellen lassen und ob sie diese Inhalte dann kostenlos oder gegen Entgelt der Bevölkerung überlassen, ist Sache der jeweils zuständigen Gremien.

Aus den genannten Gründen empfahl der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 1.005 Eingaben, die den Bereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betrafen. Gegenüber dem Vorjahr (878 Eingaben) hat sich die Zahl der Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern damit erhöht.

Leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Petitionen, die sich auf den Bankenbereich bezogen (81 Eingaben im Jahr 2017, 111 Eingaben im Jahr 2018). Darin wurde das Geschäftsgebaren verschiedener Kreditinstitute beanstandet, besonders in den Bereichen Girokontenangelegenheiten, Kreditengagements, Gebührenhöhe für Bankdienstleistungen. Nahezu konstant geblieben ist die Anzahl der Eingaben, die das Versicherungswesen betrafen (49 Eingaben). Auch im Jahr 2018 wurde das Thema einer Altersdiskriminierung der Versicherungsgesellschaften bei der Kraftfahrzeugversicherung in verschiedenen Petitionen aufgegriffen. Überdies wurde

Beschwerde über einzelne Versicherungsunternehmen geführt, vornehmlich wegen Nichtgewährung von Versicherungsleistungen.

2.6.1 Barrierefreie Bankautomaten

Mit einer durch 114 Mitzeichnungen unterstützten Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden war, waren Erleichterungen für Blinde und Sehbehinderte bei der Erledigung ihrer Bankgeschäfte gefordert worden: Kontoauszugsdrucker, Selbstbedienungsterminals, Überweisungsscannern und Geldautomaten der Banken sollten barrierefrei und bedienungsfreundlicher werden. Insbesondere sollten Geldscheine an Bankautomaten so ausgegeben werden, dass sie stets gleich ausgerichtet und in gleicher Weise sortiert sind und dass die Vorderseite nach oben zeigt.

Der Petent argumentierte, es sei technisch möglich, Bankautomaten so auszustatten, dass diese die Scheine nicht nur in der vom Kunden gewünschten Stückelung ausgaben, sondern auch geordnet, vorderseitig und richtungssortiert. Daher sollten die Banken – soweit noch nicht geschehen – solche modernen Automaten aufstellen. Dies wäre nicht nur Ausdruck von Rücksicht und Weitsicht, sondern würde auch zur Zufriedenheit und Freude bei seh- und nicht sehbehinderten Bankkundinnen und -kunden führen.

Der Petitionsausschuss holte zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein und äußerte bei seiner parlamentarischen Prüfung zunächst großes Verständnis für das vorgetragene Anliegen. Der Petitionsausschuss wies jedoch darauf hin, bei solchen Wünschen sei stets zu beachten, dass gesetzliche Vorgaben in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen bei den Kreditinstituten nicht unerhebliche Kosten verursachen können, die wiederum Preiserhöhungen bei diesen oder anderen Dienstleistungen nach sich ziehen können. Eine Verpflichtung der Kreditinstitute entsprechend dem Petitionsbegehren hätte aus Sicht des Ausschusses zur Folge, dass die Institute die dafür entstehenden Investitionskosten wieder erwirtschaften und somit auf die Kundinnen und Kunden umlegen müssten.

Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass für die Bereiche, für die – wie im vorliegenden Fall – keine gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen sind, nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) Zielvereinbarungen über die konkrete barrierefreie Umweltgestaltung verhandelt und abgeschlossen werden sollen. So sind bereits für den Bereich der Sparkassen in einigen Bundesländern Zielvereinbarungen abgeschlossen worden, die unter anderem Regelungen zur Barrierefreiheit von Bankautomaten enthalten. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass davon auszugehen ist, dass weitere Zielvereinbarungen folgen werden. Mit Blick auf die Europäische Union (EU) ergänzt der Petitionsausschuss, dass die Verhandlungen zu dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit (EAA) zwischenzeitlich auf Ratsebene abgeschlossen werden konnten. Die Forderungen des Petenten sind jedoch nicht vom Anwendungsbereich des EAA erfasst und waren auch nicht Bestandteil der Verhandlungen. Der EAA enthält umfangreiche Vorgaben, wie Geldautomaten in Zukunft barrierefrei zu gestalten sind, damit Menschen mit Behinderungen diese unkompliziert und ohne Hilfe nutzen können. Zu gegebener Zeit sind diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass die in der Eingabe geforderte gleichgerichtete, vorderseitige und richtungssortierte Ausgabe von Geldscheinen an Geldautomaten nach Auskunft der Deutschen Kreditwirtschaft die Funktion der Geldautomaten beeinträchtigt. Für Sehbehinderte würden zunehmend erhabene Markierungen auf Geldscheinen angebracht. Diese führten bei gleicher Ausrichtung der Geldscheine zu Funktionsstörungen der Geldautomaten. Das Petitionsanliegen ist daher aus technischen Gründen nicht oder nur sehr schwer umsetzbar und die unterschiedliche Ausrichtung der Geldscheine für einen reibungslosen Betrieb der Geräte sogar notwendige Voraussetzung.

Der Petitionsausschuss gab auch zu bedenken, dass die Geldscheine von der Deutschen Bundesbank ohne gleiche Ausrichtung ausgeliefert werden. Würde die Deutsche Bundesbank oder die belieferten Banken und Sparkassen gleichmäßig ausliefern, sei dies zum einen mit einem hohen Aufwand verbunden und löse zum anderen nicht das Problem der Funktionsstörungen bei der Geldausgabe. Gleiches gilt nach Aussage der Deutschen Kreditwirtschaft für den Einbau von Vorsortierungsanlagen in die Geldautomaten, die direkt vor dem Ausgabeschacht platziert werden. Abgesehen von dem enormen Aufwand würde dies die Geräte vergrößern und die Fehleranfälligkeit aufgrund der komplexen Technik erhöhen.

Der Petitionsausschuss gelangte schließlich zu der Auffassung, dass die flächendeckende Einführung von erhabenen Markierungen auf Geldscheinen durch die Europäische Zentralbank bereits der barrierefreien Identifizierung von Geldscheinen dient.

Unabhängig davon empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem BMF – zu überweisen, soweit auf besondere Belange von blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen bei der Nutzung von Geldautomaten hingewiesen wird und die Bundesregierung dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber der Kreditwirtschaft vertreten kann. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) stieg im Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr (384 Petitionen) um 158 Petitionen stark an (542 Petitionen).

Eine Verdreifachung der Eingaben war dabei hinsichtlich der Problematik der Zeitumstellung festzustellen. In 100 Zuschriften, darunter einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, wurde die Abschaffung der zweimal jährlich vorzunehmenden Umstellung von Sommer- auf Winterzeit und umgekehrt gefordert (siehe Nr. 2.7.4)

Ein weiterer Zuwachs war insbesondere im Außenwirtschaftsrecht sowie in den Bereichen Bergbau und Energiewirtschaft zu verzeichnen.

Das Außenwirtschaftsrecht und die Entwicklungspolitik waren im Jahr 2018 Gegenstand von 34 Petitionen – eine Verdopplung im Vergleich zu 15 Eingaben im Vorjahr. Das zentrale Anliegen der meisten Eingaben war die Forderung, Waffen- und Rüstungsexporte grundsätzlich zu untersagen oder die Exporte in bestimmte Staaten bzw. Krisenregionen auszusetzen.

Zu den Bereichen Bergbau, Energiewirtschaft, Atomenergie und Wasserwirtschaft erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr 108 Petitionen (im Vorjahr: 68).

66 Petitionen betrafen dabei die Energiewirtschaft. Wie bereits in den Vorjahren beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger über die EEG-Umlage, die ihre Haushalte zu sehr belaste, insbesondere solche mit Nachtstromheizungen. Weitere Eingaben galten den Themen Energiepreise, -versorgung und -netze. Zudem gingen Petitionen ein, mit denen beispielsweise ein dezentraler Betrieb der Strom- und Gasnetze durch den Bund oder ein gesetzlicher Anspruch auf einen Stromzähler mit Prepaid-Funktion gefordert wurde. Andere Vorschläge zielten auf eine Änderung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende bzw. auf eine Anpassung der Konzessionsabgabenverordnung an die heutigen Gegebenheiten. Zudem wurde im Internetforum des Ausschusses die Forderung diskutiert, Kosten für Notfallmaßnahmen der Stromnetzbetreiber den Verursachern zuzuordnen und nicht über die Netzentgelte zu verallgemeinern.

Im Hinblick auf das Thema Elektromobilität setzte sich eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition dafür ein, einen einheitlichen Standard für Stecker von Elektrofahrzeugen (universellen Steckertyp für alle Marken) einzuführen. 1141 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen, die Ladesäulenverordnung dahingehend anzupassen, dass ein Automobilhersteller weiterhin das eigene Ladesäulennetzwerk ausbauen und warten kann. Eine weitere öffentliche Petition widmete sich der Forderung, dass in Deutschland zugelassene Neufahrzeuge, die über Gleichstrom geladen werden können, mindestens den europäischen Standard „Combined Charging System“ unterstützen müssen.

13 Eingaben betrafen im Berichtsjahr den Bereich Bergbau. Viele Petentinnen und Petenten wandten sich gegen die Rodung des Hambacher Forstes. Der Ausschuss teilte ihnen mit, dass für dieses Anliegen der Landtag Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass zumindest eine der zwei noch verbliebenen Steinkohlezechen in Deutschland weiter betrieben wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Anliegen (37 Eingaben), gewerberechtliche Anliegen (25 Eingaben) sowie die Wirtschaftsförderung (20 Eingaben) zum Inhalt hatten. Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde beispielsweise gefordert, wichtige, empfindliche, für die Infrastruktur Deutschlands bedeutende Unternehmen, wie z. B. Stromkonzerne, Telekommunikationsanbieter und medizinische Einrichtungen, zu verstaatlichen. 217 Mitzeichner setzten sich für die Abschaffung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern ein.

Gewerberechtliche Anliegen betrafen beispielsweise nachfüllbare Druckerpatronen im Handel, die Normierung von Bekleidungsgrößen und die Veröffentlichung von Vergleichsdaten durch Hersteller von Batterien.

Auch das Handwerks- und Schornsteinfegerrecht gab erneut Anlass für Zuschriften an den Ausschuss.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wurde im Internetforum u. a. über eine deutliche Anhebung der Fördermöglichkeiten und Subventionen für Wärmepumpen und Photovoltaik diskutiert. Während sich eine Petition gegen staatliche Kaufprämien für Elektroautos (und Diesel Euro 6) aussprach, setzte sich eine andere für eine Verlängerung der Umweltprämie für Elektroautos über das Jahr 2019 hinaus ein.

Verdoppelt haben sich 2018 die Petitionen, die sich auf die Tätigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bezogen (19 Eingaben). Vorrangig wurden konkrete Entscheidungen der Bundesnetzagentur beanstandet und stärkere Kontroll- und Sanktionsbefugnisse dieser Behörde gefordert. Im Internetforum des Ausschusses diskutiert wurde die Forderung, den von der Bundesnetzagentur angebotenen Breitband-Geschwindigkeitstest als gerichtsfest anzuerkennen, sowie mehrere Anliegen im Zusammenhang mit der Versteigerung der Frequenzen für den Mobilfunkstandard 5G.

Bezüglich der Post (33 Eingaben) dominierten Beschwerden über Qualitätsdefizite bei der Zustellpraxis der Deutschen Post AG und weiterer privater Post- und Paketdienste, da Brief- und Paketsendungen oftmals mangelhaft, verspätet oder überhaupt nicht zugestellt worden seien. Die Unterstützung von 369 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der die Ablehnung der von der Deutschen Post AG beantragten Erhöhung für Briefporto auf 0,80 Euro gefordert wurde.

Im Bereich der Telekommunikation (47 Eingaben) gaben insbesondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen sowie Beschwerden im Zusammenhang mit Anbieterwechseln und Portierung Anlass für Zuschriften an den Ausschuss. Häufig wurde auch ein verbesserter Kundenschutz gefordert. Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass jeder Bürger das Recht auf eine feste Handynummer hat, die nicht durch einen Wechsel des Anbieters oder des Tarifes innerhalb des Netzes verlorengeht. 106 Mitzeichner unterstützten eine öffentliche Petition, mit der erreicht werden soll, dass alle Internetanschlussersteller die gleichen Vorteile des verfügbaren Netzes genießen, d. h. ein Monopolanbieter müsse auch Fremdanbietern die gleichen DSL-Leistungen gewähren wie seinen eigenen Kunden.

Im Bereich Internet und Telemediengesetz erreichten den Ausschuss 19 Zuschriften. Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurden ein besserer Schutz der Daten im Internet sowie die Möglichkeit, das Setzen von Cookies abzulehnen, gefordert. Das Anliegen, die Netzneutralität im Internet aufrechtzuerhalten, wurde von 145 Mitzeichnenden unterstützt. Im Forum diskutiert wurde ferner die Forderung nach einer Änderung der Impressumspflicht dergestalt, dass die Informationspflicht über die Kontaktdaten auch durch die Angabe einer von einer zentralen Vergabestelle zugewiesenen Impressums-ID erfüllt werden kann.

2.7.1 Anpassung von Fernwärmeverträgen bei energetischer Gebäudesanierung

Die Beschwerde eines Petenten über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) im Fall geänderter Verbrauchswerte wurde vom Ausschuss im Berichtsjahr erneut aufgegriffen.

Der Petent hatte dargelegt, dass er im Jahr 1972 mit dem Betreiber eines Heizkraftwerkes einen Versorgungsvertrag über eine jährliche Abnahme von 15,86 Kilowatt (KW) Fernwärme geschlossen habe. In den Jahren 2006/2007 und 2010 habe er auf eigene Kosten sein Haus energetisch saniert: Türen und Fenster seien dreifach verglast und das gesamte Haus mit Styroporplatten verkleidet worden. Bis zum Jahr 2010 sei der jährliche Fernwärmebedarf seines Haushaltes daraufhin auf 8,134 KW gesunken. Die neuen Verbrauchswerte habe er in den folgenden Kalenderjahren seinem Energieversorger mitgeteilt. Dieser habe jedoch weiterhin den Verbrauchswert von 15,86 KW aus der Zeit vor der Sanierung berechnet. Dem Petenten seien Fälle bekannt, in denen Energieversorger geänderte Verbrauchswerte in den folgenden Abrechnungen berücksichtigt hätten. Da er seine Zahlungen an den tatsächlichen Verbrauch angepasst und die Differenzen zu dem ursprünglich vereinbarten Anschlusspreis nicht beglichen habe, habe der Energieversorger erfolgreich Klage gegen ihn erhoben; er habe die Betragsdifferenz nachzahlen müssen.

Er und alle, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, bezahlten Monat für Monat für Fernwärme, die sie nicht verbrauchten. Um dies zu ändern, müssten die Energieversorger energieeinsparende Maßnahmen verbindlich bei den Anschlusspreisen berücksichtigen. Dazu sollten die AVBFernwärmeV schnellstmöglich geändert werden.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die regierungstragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode festgelegt hatten, dass die Senkung des Energieverbrauchs durch mehr Energieeffizienz gefördert werden soll. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) führte in einer Stellungnahme aus, dass die AVBFernwärmeV grundsätzlich novelliert würden. Dabei werde auch geprüft, wie die Energieeffizienzziele und die Wirtschaftlichkeit effizienter Wärmeversorgung durch Fernwärme und den Abbau möglicher Hemmnisse für energetische Gebäudesanierungen gefördert werden könnten. Laut Bundeskartellamt und Stiftung

Warentest gab es zudem Anhaltspunkte für missbräuchliche Verhaltensweisen durch eine marktbeherrschende Stellung der Fernwärmeversorger.

Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit dieses sie in die Evaluierung der AVBFernwärmeV einbeziehen könne.

Im Berichtsjahr teilte das BMWi dem Ausschuss in seiner Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss nun mit, dass die Novellierung der AVBFernwärmeV vorbereitet werde. Diese umfasse auch den von dem Petenten vorgetragene Punkt, eine vorzeitige Vertragsanpassung zu ermöglichen, wenn jemand seinen Wärmebedarf durch eine energetische Sanierung verringere. Zudem sei aus dem Gesetzespaket der Europäischen Union (EU) „Saubere Energie für alle Europäer“ ein Änderungsbedarf zu erwarten, der in die aktuellen Überlegungen einfließen werde. Mit diesem Gesetzespaket will die EU den Rechtsrahmen für Energie bis zum Jahr 2030 neu gestalten.

Der Ausschuss begrüßte, dass das Petitionsverfahren damit im Sinne des Petenten abgeschlossen werden konnte.

2.7.2 Individualisierte Preise im Online-Handel

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, gegen die Preisbestimmung nach Kaufkraft bei der Preisgestaltung im Online-Handel vorzugehen.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, dass sich die Preismechanismen zurzeit massiv ändern würden. Besonders im Onlinehandel sei zu beobachten, dass zunehmend „individualisierte Preise“ angeboten würden. Durch Cookies und Big Data seien Kunden nicht mehr anonym. Für gleiche Dienstleistungen oder Produkte würden je nach Kunde unterschiedliche Preise verlangt. Nicht mehr Angebot und Nachfrage, sondern die vermutete Kaufkraft des Kunden würde den Preis bestimmen.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme wies das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) u. a. auf den im Telemediengesetz (TMG) geregelten spezifischen Datenschutz für die Verwendung personenbezogener Daten im Onlinehandel hin, der sich auf die Verwendung von Cookies beziehe. Danach dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers dessen persönliche Daten nicht für die Preisgestaltung verwendet werden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des TMG liege bei den Ländern. Wettbewerbsrechtlich sei außerdem die Differenzierung von Preisen, bei der unter Umständen auf dem gleichen Markt und sogar für das gleiche Produkt unterschiedliche Preise verlangt werden, kein Problem, solange keine Marktbeherrschung vorliege.

Der Ausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass die individualisierte Preisgestaltung durch Digitalisierung und massenhafte Sammlung und Auswertung von Daten möglicherweise künftig eine neue Dimension erhält. Einzelne Fälle von Preisindividualisierung sind schon jetzt öffentlich. So etwa bei Buchungen bei Autovermietungen, wo sich die Preise je nach Buchungsort unterscheiden. Auch Hotelbuchungen sind laut Studien unterschiedlich teuer, je nachdem welches Endgerät – PC oder Smartphone – genutzt wird.

Bei einer Preisgestaltung durch Algorithmen auf Basis von Big Data besteht die Gefahr von Informationsasymmetrien, was Märkte intransparenter machen kann. Dadurch können sich erhebliche Nachteile für die Verbraucher ergeben, insbesondere eine ungerechtfertigte Benachteiligung und eine Einschränkung der Wahlfreiheit.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist dem Schutz und der Gleichbehandlung der Verbraucher sowie der Transparenz der Preisgestaltung ein sehr hoher Stellenwert beizumessen. Die Petition erschien dem Ausschuss daher geeignet, in die weiteren verbraucherrechtlichen Untersuchungen und Studien der Bundesregierung zu dieser Thematik einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss im Sinne des Verbraucherschutzes, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem BMWi – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.3 Angabe des CO₂-Emissionswertes in Autowerbung

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Eingabe, mit der angeregt wurde, in jeder Werbung für Automobile den CO₂-Emissionswert in Gramm pro 100 Kilometer prominent darzustellen. So könnte dieser Wert z. B. auf Plakaten und Print- oder WWW-Anzeigen mindestens in drei Viertel der maximalen Schriftgröße mit optimalem Kontrast und mit einem Mindestabstand vom Rand, in Werbefilmen als deutliche Einblendung und akustisch am Anfang für eine Mindestdauer, hervorgehoben werden. Mit diesem Vorschlag solle erreicht werden, dass die Verbraucher die Emissionswerte der Autos stärker in ihrer Kaufentscheidung gewichten. Als Nebeneffekt werde der Wertevergleich deutlich erleichtert. Möglicherweise werde

auch eine Konkurrenz zwischen den Autofahrern um den Wagen mit den niedrigsten Emissionen und damit auch eine Änderung der Schwerpunktsetzung der Produzenten bewirkt.

Der Petitionsausschuss begrüßte das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz und stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass die Angabe der CO₂-Emissionswerte in Gramm pro 100 Kilometer in der Werbung in der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV) geregelt ist.

Die Pkw-EnVKV sieht vor, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Label über die CO₂-Effizienz des Fahrzeugs zu informieren. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO₂-Effizienzskala Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen Modellen ist. Die Ermittlung der CO₂-Effizienz erfolgt hierbei auf der Grundlage der CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung der Fahrzeugmasse. Die Effizienzskala reicht von 'A+' (sehr effizient) bis 'G' (weniger effizient). Das Pkw-Label sieht zudem Angaben zum Stromverbrauch vor, um so den aktuellen Entwicklungen im Bereich Elektromobilität Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hatte dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Pkw-EnVKV derzeit novelliert werde und dass erhebliche Neuregelungen, auch im Bereich der Werbung, geplant seien, wobei die Anregungen des Petenten im Zuge der Novellierung der Pkw-EnVKV geprüft werden sollen.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die Umsetzung der auch im Koalitionsvertrag niedergelegten umwelt- und klimaschutzpolitischen Ziele empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Beratungen der Novellierung der Pkw-EnVKV einbezogen werden kann.

2.7.4 Abschaffung der Zeitumstellung

Der Ausschuss zeigte im Berichtsjahr – wie bereits in der 18. Wahlperiode – erneut Verständnis für zahlreiche Forderungen nach Abschaffung der zweimal jährlich vorzunehmenden Zeitumstellung.

Ein entsprechendes Anliegen wurde auf der Internetseite diskutiert und von 478 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Zudem lagen dem Ausschuss zahlreiche sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung des Anliegens wurde u. a. ausgeführt, dass die erwarteten Energieeinsparungen nicht erreicht worden seien. Vielmehr erzeuge die Umstellung höhere Kosten für Staat und Wirtschaft und sei mit zahlreichen Nachteilen für Mensch und Tier verbunden. Die Bundesregierung solle sich im Rahmen der von der EU-Kommission unterbreiteten Vorschläge für die Abschaffung der Zeitumstellung einsetzen. Zahlreiche Petenten forderten, sie solle sich insbesondere für die Abschaffung der bisherigen Winterzeit und die ganzjährige Einführung der Sommerzeit aussprechen; andere Petenten forderten hingegen ausdrücklich die ganzjährige Wiedereinführung der Winterzeit, da diese die Normalzeit sei.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Sommerzeit in Deutschland 1980 zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit im Sommer eingeführt wurde. Mit der EU-Richtlinie 2000/84/EG wurde die jährliche Zeitumstellung ab 2002 dauerhaft, für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt. Die Harmonisierung der Sommerzeit sollte insbesondere ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherstellen. Der Ausschuss hob ausdrücklich hervor, dass die Zeitumstellung daher nur auf EU-Ebene geändert werden kann.

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Untersuchungen zur Bewertung der EU-Sommerzeitregelung durchgeführt. Veranlasst u. a. durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 (2017/2968(RSP)) leitete die Europäische Kommission eine Überprüfung der EU-Sommerzeitrichtlinie ein. Teil dieser Überprüfung war eine öffentliche Konsultation zur EU-Sommerzeitregelung im Zeitraum vom 4. Juli bis 16. August 2018, in der sich 84 Prozent im Rahmen einer Online-Befragung für eine Abschaffung der halbjährlichen Zeitumstellung in der EU aussprachen. Eine Mehrheit der Teilnehmer, die überwiegend aus Deutschland stammten, plädierte dabei für die dauerhafte Sommerzeit.

Während die unionsweite Zeitumstellung in die Zuständigkeit der EU fällt, würde es im Falle einer EU-weiten Abschaffung der Zeitumstellung anschließend der Entscheidung eines jeden Mitgliedstaates obliegen, ob er dann ganzjährig die dauerhafte Sommer- oder Winterzeit (oder eine andere Zeit) wählt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen und weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Angesichts der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene empfahl er zudem, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

Die Europäische Kommission hat mittlerweile einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag zur Abschaffung der Zeitemstellung vorgelegt.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wie in den Vorjahren entfiel der größte Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Dabei ist die Anzahl der zu behandelnden Eingaben mit 2.087 Petitionen im Vergleich zum Vorjahr mit rund 2.061 Eingaben leicht gestiegen. Viele Petentinnen und Petenten wenden sich mit ganz persönlichen Anliegen an den Ausschuss, insbesondere im Themenbereich der Arbeitsverwaltung. Häufig geht es dabei um Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Anträgen, der Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen sowie der Höhe von Leistungen. Die Sanktionsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind wie im Jahr zuvor ebenfalls immer wieder Gegenstand von Petitionen.

Aber auch Anliegen von allgemeiner Bedeutung rund um das Thema Arbeit werden an den Petitionsausschuss herangetragen. Mehrfach befasste sich der Ausschuss mit Vorschlägen zu Arbeitszeitregelungen sowie dem Mindestlohn. In unterschiedlichen Petitionen wurde unter anderem die Einführung eines einheitlichen Mindestlohns innerhalb der Europäischen Union aber auch die Entlohnung von Strafgefangenen nach den Regelungen des Mindestlohngesetzes gefordert.

Ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden entfiel auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten. Im Fokus der Kritik standen – wie bereits in den vergangenen Jahren – die Auswirkungen der in der Vergangenheit verabschiedeten Rentenreformen. In der Folge müsse ein sinkendes Rentenniveau in Kauf genommen werden, insbesondere auch bedingt durch die Inkaufnahme von Abschlägen bei vorgezogenen Renten und Erwerbsminderungsrenten. Aus Sicht der Petentinnen und Petenten drohe vielen Geringverdienern Altersarmut, der nur durch eine Mindestrente oder ein bedingungsloses Grundeinkommen begegnet werden könne. Eine große Ungerechtigkeit bestehe auch in der unterschiedlichen Zuerkennung von Kindererziehungszeiten für vor und nach 1992 geborene Kinder. Zahlreiche Eingaben betrafen die Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer. Ein Schwerpunkt lag hier auf der Forderung nach einer nachträglichen Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung lag der Schwerpunkt weiterhin auf den Einzelfällen von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen, in denen die Petenten sich in der Regel wegen der Nichtanerkennung der Folgeschäden und demgemäß nicht gewährten Leistungen hilfeschend an den Petitionsausschuss wenden. Nicht wenige Petenten gehen davon aus, dass der Petitionsausschuss eigene medizinische Gutachten veranlassen würde oder solche überprüfen könne. Diese Erwartungen müssen regelmäßig enttäuscht werden, jedoch kann der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führt. In wenigen Einzelfällen geht es um die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten, die Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Unter den Themen, die Menschen mit Behinderung bzw. Schwerbehinderungen bewegen, finden sich alle Aspekte des Alltagslebens, mit denen sie zu kämpfen haben: das zu lange Warten auf den Schwerbehindertenausweis, die Feststellung des Grades der Behinderung, Fragen der Mobilität (Kfz, Rollstuhl etc.) und der Parkerleichterungen, unentgeltliche Beförderung auch im Fernverkehr oder auch diverse Probleme mit dem Versorgungs- oder dem Integrationsamt. Auch die weiterhin schwierige Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den Petitionen wider. Ein Kernanliegen der Petentinnen und Petenten ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger (Stichwort: Inklusion). Oft wird beklagt, dass sich der Zugang zum Ersten Arbeitsmarkt sehr schwierig gestaltet oder schier unmöglich ist. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden weiterhin wegen wenig zufriedenstellender Bezahlung thematisiert. Nicht immer kann der Petitionsausschuss hier weiterhelfen, sondern ein Teil der Petitionen muss aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgegeben werden.

Die Thematik der Armutbedrohung in unserer Gesellschaft, die in den Medien stark präsent ist, spiegelt sich auch weiterhin bei Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) wider: Hier geht es um Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder auch Hilfe zur Pflege oder zur Gesundheit. In den meisten Fällen stehen dabei im Mittelpunkt die Höhe des Regelsatzes, das Schonvermögen oder auch die Mehrbedarfe. Der Petitionsausschuss kann sich in eigener Zuständigkeit bei diesen Themen jedoch nur der Anliegen zu den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen annehmen, die individuellen Einzelfallprüfungen hingegen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Erneut setzten sich eine Reihe von Bürgerinnen und Bürger kritisch mit der Ausgestaltung und den Auswirkungen des bereits im Jahr 2017 reformierten Asylbewerberleistungsgesetzes auseinander. In dem Gesetz werden die Höhe und die Form von Leistungen geregelt, die hilfebedürftige Asylbewerber und sogenannte Geduldete sowie Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können. Im Mittelpunkt stand oft die Frage nach der Form der Leistungen: Sach- oder Geldleistungen an den betroffenen Personenkreis. So manche Petition war auch von dem Vorwurf geprägt, selbst Einbußen zu erleiden, wenn mehr und mehr Menschen nach Deutschland kommen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

2.8.1 Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ein Petent schlug in seiner auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition vor, dass der im Jahr 2017 für die gesetzliche Rentenversicherung geltende Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent im Jahr 2018 nicht auf 18,6 Prozent abgesenkt werden sollte.

Der Petent argumentierte, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels langfristig ein Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf etwa 22 Prozent erwartet werde. Eine Beitragssatzfestsetzung im Jahr 2018 sei vorteilhaft, damit die sich hieraus ergebenden Überschüsse einer Rücklage zugeführt werden. Dadurch könnten die Belastungen, die aufgrund der künftigen Beitragssatzsteigerungen auf die Beitragszahlerinnen und -zahler zukommen, zumindest in der ersten Zeit noch etwas abgefedert werden.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass der im Jahr 2018 durchgeführten moderaten Beitragssatzsenkung um 0,1 Prozent ein gesetzlicher Anpassungsmechanismus zugrunde liegt. Danach erfolgt zu Beginn eines Jahres eine Absenkung des Beitragssatzes, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage das 1,5-fache der durchschnittlichen Monatsausgabe der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen. Allerdings verwies der Petitionsausschuss auf den zwischen CDU/CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode, der unter anderem Aussagen zu einer Haltelinie beim Beitragssatz von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 enthält. Zudem nahm der Petitionsausschuss die Einsetzung einer Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ zur Kenntnis, die das Ziel verfolgt, Wege zu einer nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherungssysteme ab dem Jahr 2025 zu finden.

In Hinblick auf die Aussagen des Koalitionsvertrages hielt der Petitionsausschuss es für angezeigt, die Petition bei den Beratungen über das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, soweit im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrages und der Arbeit der Rentenkommission nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht wird. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2 Zuschuss zur Beschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, da der Rentenversicherungsträger die Bezuschussung für die Beschaffung eines dringend benötigten Kraftfahrzeuges abgelehnt hatte. Sie habe einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 und sei in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Aus ihrem alten Pkw könne sie schlecht ein- und aussteigen und sie benötige zudem behinderungsbedingt eine Zusatzausstattung wie ein Automatikgetriebe. Um ihrer Berufstätigkeit weiter nachgehen zu können, sei sie dringend auf ein neues Kraftfahrzeug mit höherem Einstieg angewiesen. Der Rentenversicherungsträger habe ihren Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung abgewiesen und argumentiere, dass der Kaufvertrag bereits vor Stellung des Antrages auf Kraftfahrzeughilfe geschlossen worden sei. Dies stimme jedoch nicht. Sie habe dem Autohaus lediglich ein Angebot abgegeben, so dass eine Reservierung auf ihren Namen erfolgt sei. Einen Kaufvertrag habe sie nicht unterschrieben. Sie bitte den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um eine Stellungnahme. Es stellte sich heraus, dass nach § 10 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) der Antrag auf Kraftfahrzeughilfe in der Tat vor Abschluss des Kaufvertrages gestellt werden soll. Dem Leistungsträger soll ermöglicht werden, noch vor der Bedarfsdeckung eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung zu treffen. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überprüfung wurden sowohl die Petentin als auch der Autohändler befragt, ob es sich bei der verbindlichen Bestellung des Kraftfahrzeuges um einen verbindlichen Kaufvertrag gehandelt habe. Dies wurde zwar bestätigt, jedoch konnte dadurch auch ermittelt werden, dass die Petentin nur hierdurch einen Rabatt auf den Kaufpreis in Höhe von 20 Prozent habe erzielen können. Weil die sofortige Kaufentscheidung zur Erzielung eines besonders günstigen Preises oder Rabattes auf das Kraftfahrzeug als begründeter Ausnahmefall zu der Regelung

in § 10 KfzHV angesehen werden konnte, korrigierte der Rentenversicherungsträger seine bisherige Entscheidung. Die Petentin erhielt einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten des neuen Kraftfahrzeuges in Höhe von 4.320 Euro zuzüglich der Kosten für einen behinderungsbedingten Mehrbedarf in Höhe von 1.600 Euro.

Der Petentin konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.8.3 Verlängerung einer Rehabilitations-Nachsorge

Ein Petent schilderte dem Petitionsausschuss, dass der Rentenversicherungsträger ihm im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation eine Leistung zur intensivierten Rehabilitations-Nachsorge (IRENA) für die Dauer von sechs Monaten bewilligt habe. Der 6-Monats-Zeitraum zähle ab dem Folgetag der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung. Aufgrund von Kapazitätsschwierigkeiten der Klinik habe er diese für die Festigung seiner Gesundheit so wichtige Nachsorge erst vier Monate später antreten können. Obwohl er den späten Beginn der IRENA-Leistung nicht zu vertreten hatte, bewilligte ihm der Rentenversicherungsträger nicht die dringend benötigte Verlängerung um vier Monate. Dies sei nicht hinnehmbar. Die Erhaltung und Stabilisierung seiner Gesundheit und damit einhergehend die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit für das Arbeitsleben müsse oberstes Ziel auch des Rentenversicherungsträgers sein. Dies sähe die IRENA-Konzeption vor. Es fühle sich als Opfer starrer Fristen. Die Kapazitätsschwierigkeiten der Nachsorgeeinrichtung gingen zulasten seiner Gesundheit. Er bitte auch im Interesse von anderen Betroffenen um Unterstützung durch den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um die aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Einzelfalles. Dadurch wurde erreicht, dass der Petent die maximale Förderdauer von sechs Monaten ausschöpfen konnte, um den Behandlungserfolg der zuvor durchlaufenen Rehabilitationsmaßnahme zu stabilisieren. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind Rehabilitation und Nachsorge zwei aufeinander aufbauende Elemente, die entscheidend für einen langfristigen Behandlungserfolg sind. Durch sie wird erreicht, dass Rehabilitanden möglichst wieder mit voller Leistungsfähigkeit am Arbeitsleben teilnehmen können und eine Frühverrentung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vermieden wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich auch die zwischenzeitliche Überarbeitung und Weiterentwicklung der IRENA-Konzeption mit einer Ausweitung der Förderhöchstdauer auf 12 Monate.

Der Petitionsausschuss stellte insoweit fest, dass nicht nur dem Petenten durch das Petitionsverfahren geholfen werden konnte, sondern dass von der Stärkung der Nachsorgeleistungen viele Rehabilitandinnen und Rehabilitanden künftig profitieren werden.

2.8.4 Früherer Rentenbeginn nach Feststellung eines Beratungsfehlers

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung in ihrer Rentenangelegenheit. Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen sei ihr nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sondern erst 18 Monate später bewilligt worden. Sie mache insoweit einen Beratungsmangel geltend. Hätte der Rentenversicherungsträger sie rechtzeitig über den möglichen Rentenanspruch informiert, wäre es ihr möglich gewesen, die Altersrente früher zu beantragen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt (BVA) um aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Falles. Dabei stellte sich heraus, dass der Rentenversicherungsträger gegen die in § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geregelte Beratungspflicht verstoßen hat. Die Vorschrift verpflichtet den Rentenversicherungsträger zur umfassenden Beratung. Diese umfasst alle sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die für die Einzelne oder den Einzelnen zur Beurteilung ihrer oder seiner Rechte und Pflichten von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können. Im Allgemeinen bestimmt sich der Umfang der Beratung nach dem Inhalt der jeweiligen Anfrage. Die zuständige Behörde muss auf nahe liegende Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen, durch deren Wahrnehmung ein Vorteil erlangt oder Nachteile vermieden werden können. Im Falle der Petentin wurde es versäumt, sie auf den Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die hierfür erforderliche Antragstellung hinzuweisen. Denn im Rahmen der Ermittlungen zu einem zuvor durchgeführten Verwaltungsverfahren zur Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit übersandte die Petentin eine Kopie ihres Schwerbehindertenausweises und im Versicherungskonto ergab sich eine Wartezeit von 35 Jahren, die für diesen Rentenanspruch vorausgesetzt wird. Dass die Petentin einen Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen hat, wurde jedoch nicht an sie weitergegeben. Der Petitionsausschuss wertete die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers als positiv, die unterlassene Beratung zum Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu heilen. Dies

bedeutet, dass der Rentenversicherungsträger die Petentin schließlich im Ergebnis so stellte, als hätte sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen rechtzeitig beantragt. Dem Anliegen der Petentin konnte im Petitionsverfahren somit voll und ganz entsprochen werden.

2.8.5 Erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung

Ein Petent wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, um die Übernahme der Kosten für seine berufliche Wiedereingliederung als LKW-Fahrer zu erreichen. Er führte aus, dass er nicht nur seit 12 Jahren langzeitarbeitslos sei, sondern auch schwerbehindert. Durch das Jobcenter sei bisher keine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis erfolgt. Sein Jahre zuvor gestellter Antrag auf Umschulung zum LKW-Fahrer sei nicht bearbeitet worden. Letztlich habe er den LKW-Führerschein selbst bezahlt. Für eine berufliche Wiedereingliederung fehle es ihm vor allem an der hierfür notwendigen Fahrpraxis. Er habe deshalb die Kostenübernahme für ein Weiterbildungsmodul sowie für LKW-Fahrstunden beantragt, zumal ihm die finanziellen Mittel hierfür fehlten. Er fühle sich mit seinem Anliegen nicht ausreichend durch das Jobcenter unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat das Bundesversicherungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Das Amt teilte daraufhin mit, dass dem Petenten durch eine enge Begleitung schnell geholfen werden konnte. Vom zuständigen Rentenversicherungsträger wurde die Übernahme der Kosten für das Weiterbildungsmodul nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr sowie für LKW-Fahrstunden zeitnah nach Antragstellung bewilligt. Darüber hinaus wurde der Petent engmaschig durch die Reha-Fachberatung des Rentenversicherungsträgers betreut, so dass er anschließend bei einer Firma eine zweiwöchige Berufsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahme durchführen konnte. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahme hat der Petent einen unbefristeten Arbeitsvertrag als LKW-Fahrer erhalten.

Das Petitionsverfahren konnte daher mit einer erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung abgeschlossen werden.

2.8.6 Unfallversicherungsschutz für Studierende im europäischen Ausland

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch dann bei einem Studium im europäischen Ausland (Grenzregion) gegeben ist, wenn sich der Wohnsitz der Studierenden in Deutschland befindet.

Die Petentin führte aus, dass sie in Deutschland berufstätig sei. Einmal die Woche reise sie zu einer Weiterbildung an eine Hochschule in den Niederlanden. Dort absolviere sie einen wissenschaftlichen Studiengang. Auf dem Weg von Deutschland zur Hochschule in den Niederlanden sei es zu einem Unfall mit einem Lastwagen gekommen. In Folge des Unfalls habe sie sich mehreren Operationen unterziehen müssen. Die zuständige Berufsgenossenschaft fühle sich für sie nicht verantwortlich und verweigere die Übernahme der Kosten des Unfalls.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Das deutsche System der gesetzlichen Unfallversicherung versichert Arbeitnehmer in der Regel über ihren jeweiligen Arbeitgeber bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft. Schüler und Studenten sind während des Schul- bzw. Hochschulbesuchs bei einer öffentlichen Unfallkasse versichert. Absolviert ein Student während seines Studiums beispielsweise für ein Semester auf Veranlassung seiner Hochschule einen Auslandsaufenthalt, bleibt er in der Regel weiterhin in Deutschland unfallversichert. Bisher wurde in Fallkonstellationen, in denen Studium und berufliche Tätigkeit parallel vorliegen, sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland die Situation der Beschäftigung sowie des Studiums in der Unfallversicherung grundsätzlich getrennt betrachtet. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und ihre Mitglieder (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) befinden sich bereits seit mehreren Jahren in einem Abstimmungsprozess. Der aktuelle Stand der Rechtsmaterie wurde bereits in der Vergangenheit mehrmals im Rechtsfragenausschuss der DGUV behandelt. Bei der Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Studierende, die in Deutschland wohnen und in einem anderen europäischen Mitgliedstaat studieren, sei im Grundsatz der jeweilige Wohnsitz ausschlaggebend. Eine Ausnahme gelte, wenn neben dem Studium gleichzeitig eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werde. In diesen Fällen richte sich der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung aufgrund des generell vorrangigen Beschäftigungslandprinzips nach den Vorschriften des Beschäftigungsstaats. Wohnt eine Person beispielsweise in Deutschland und arbeitet und studiert diese in den Niederlanden, wären die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf das Studium in den Niederlanden anwendbar. In seiner Stellungnahme teilt das BMAS im Weiteren mit, dass angesichts der Komplexität der Thematik der Diskussionsprozess insbesondere zu den

praktischen Auswirkungen für die gesetzliche Unfallversicherung noch nicht abgeschlossen sei. Unter anderem seien für spezielle Fallkonstellationen, etwa Fernstudiengänge sowie Praktika im Rahmen des Studiums noch praktikable Lösungsvorschläge zu entwickeln. Ob die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls und/oder eines Entschädigungsanspruchs im konkreten Einzelfall vorliegen, werde derzeit noch von den in Frage kommenden Unfallversicherungsträgern geklärt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.8.7 Anerkennung einer Berufskrankheit

Dem Anliegen eines Petenten, der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund einer Berufskrankheit gefordert hatte, wurde entsprochen.

Der Petent hatte seine Petition damit begründet, dass er 48 Jahre lang als Schweißer gearbeitet habe. Aufgrund der Vibrationen und Erschütterungen, die durch die Maschinen ausgelöst würden, habe er Schädigungen an Fingern und Daumen erlitten. Die gesundheitlichen Beschwerden würden jedoch von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) nicht als Berufskrankheit anerkannt. Die BGHM ziehe zudem das Verfahren unnötig in die Länge und verschweige Gutachten. Er fühle sich daher benachteiligt und bat den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss veranlasste daraufhin eine aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesversicherungsamt (BVA) veranlasst. Bezüglich des rechtlichen Rahmens stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Anerkennung einer Berufskrankheit voraussetzt, dass der Versicherte bei der versicherten Tätigkeit eine Erkrankung erleidet, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet. Sofern eine Krankheit nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist, besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer „Wie-Berufskrankheit“. Die Überprüfung des Sachverhalts durch die BGHM brachte schließlich das gewünschte Ergebnis: Die BGHM erkannte die Berufskrankheit nach Nr. 2103 und 2104 der Berufskrankheiten-Liste mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent an. Sie gewährte eine monatliche Rente auf unbestimmte Zeit und leistete eine Nachzahlung in Höhe von etwa 48.000 Euro.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung der BGHM, dem Petenten eine Verletztenrente zu gewähren, und ist erfreut, dass er zu einem positiven Abschluss des Verfahrens beitragen konnte.

2.8.8 Kraftfahrzeughilfe von der Agentur für Arbeit

Positiv abgeschlossen werden konnte ein Petitionsverfahren, in dem eine Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gefordert wurde.

Der Petent hatte ausgeführt, dass er schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 sei und am 9. Oktober 2014 eine Kraftfahrzeughilfe bei der Agentur für Arbeit beantragt habe. Diese habe umfassende Fahr-eignungsgutachten durch eine bestimmte Prüforganisation verlangt. Zudem werde das Verfahren vorsätzlich verzögert.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung zunächst Folgendes fest: Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kann unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 8 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 3 der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) gewährt werden. Im Falle des Petenten wurde zunächst auf Grundlage eines vorliegenden ärztlichen Gutachtens der Antrag abgelehnt, da davon ausgegangen werden konnte, dass sein Gesundheitszustand weiterhin nur eine Tätigkeit im kaufmännischen Bereich zulässt. Daher seien Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dem daraufhin vom Petenten angestrebten Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dresden wurde eine erneute ärztliche Begutachtung veranlasst. Hierbei wurden schwerwiegende Leistungseinschränkungen des Petenten festgestellt. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die technische Hilfe durch ein Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe sehr wohl sinnvoll und notwendig sei.

In Folge der durch den Petitionsausschuss veranlassten aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kam die Agentur für Arbeit nach erneuter Überprüfung zu dem Ergebnis, dass dem Petenten Kraftfahrzeughilfe für ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe zu gewähren ist. Ferner wurde dem Petenten beigegeben, dass das erforderliche Gutachten nicht notwendigerweise von der bestimmten Prüforganisation hätte stammen müssen. Im September 2017 wurden dem Petenten schließlich Leistungen zur Beschaffung

eines Kraftfahrzeugs einschließlich einer behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzausstattung in Höhe von insgesamt 9.990 Euro gewährt.

2.8.9 Antragsbearbeitung beim Jobcenter

Ein Petent wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da er bereits seit über einem Jahr vergebens auf eine Antwort des Jobcenters auf seinen Antrag zur Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wartete. Erst als er sich knapp ein Jahr nach Antragstellung nach dem aktuellen Stand erkundigte, fiel auf, dass der Antrag dem Jobcenter trotz Eingangsstempel gar nicht im Original vorlag. Obwohl der Antrag daraufhin an die zuständige Leistungsabteilung weitergeleitet wurde, zog sich die Bearbeitung des Antrags weiter hin. Daher wandte sich der Petent schließlich an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass sich die Bearbeitung beim zuständigen Jobcenter aufgrund interner Probleme hingezogen hatte. Durch das Tätigwerden des Petitionsausschusses wurde die Bearbeitung des Antrags letztlich abgeschlossen; so konnte dem Petenten geholfen werden. Das zuständige Jobcenter entschuldigte sich für die lange Bearbeitungsdauer.

2.8.10 Rücknahme einer Vollstreckungsankündigung

Eine Petentin wandte sich aufgrund einer Vollstreckungsankündigung an den Petitionsausschuss, die sie erhalten hatte, obwohl die Forderung bereits beglichen war. Die damals werdende Mutter hatte im Jahr 2006 vom Jobcenter ein Darlehen in Höhe von 2.400 Euro zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen anlässlich des Umzugs in die erste eigene Wohnung erhalten. Das Darlehen zahlte sie teilweise in Raten ab. Beim Auszug aus der Wohnung im Jahr 2010 wurde vereinbart, dass die wieder freiwerdenden Genossenschaftsanteile zur Tilgung der Restforderung direkt an das Jobcenter ausgezahlt werden sollten. Trotzdem erhielt die Petentin immer wieder Forderungen und zuletzt eine Vollstreckungsankündigung durch das Hauptzollamt.

Der Ausschuss prüfte die Angelegenheit. Tatsächlich hatte die Baugenossenschaft die Genossenschaftsanteile zwar an das Jobcenter überwiesen, allerdings ohne Angabe des Aktenzeichens. Das Jobcenter konnte die Überweisung daher nicht richtig zuordnen, sodass es zum automatisierten Mahnverfahren und letztlich zu der Vollstreckungsankündigung kam. Durch die Intervention des Petitionsausschusses konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden und das Hauptzollamt nahm die Vollstreckungsankündigung zurück. Der Petentin konnte somit geholfen werden.

2.8.11 Abwendung einer Zwangsräumung

Ein alleinerziehender Familienvater wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter über seine Anträge entscheiden möge.

Nach jahrelanger Selbstständigkeit hatte er sein Gewerbe aufgeben müssen und war daher auf den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen. Allerdings reagierte das zuständige Jobcenter nicht schnell genug, sodass dem Petenten, der zwischenzeitlich die Miete für seine Wohnung nicht mehr zahlen konnte, die Zwangsräumung drohte.

Durch das Tätigwerden des Petitionsausschusses konnte auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens hingewirkt werden. Der Petent enthielt ein Darlehen zur Mietschuldenübernahme und die beantragten Leistungen wurden rückwirkend bewilligt. Die Petition war damit erfolgreich.

2.8.12 Einheitlicher Mindestlohn in der EU

Eine Petentin aus Frankreich wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, einen Beschluss zur Einführung eines einheitlichen Mindestlohns innerhalb der Europäischen Union (EU) herbeizuführen. Die bestehenden Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten führten zu einer ungerechten Lohnkonkurrenz und zur gesellschaftlichen Spaltung der EU.

Der Bitte konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht entsprechen. Der Deutsche Bundestag besitzt keine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Mindestlohns. Auch die EU kann keine solche Regelung treffen, da der Bereich des Arbeitsentgelts den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten ist. Denkbar wäre ggf. ein allgemeiner EU-Rechtsrahmen zu Mindestlöhnen, wenn darin die Höhe der Mindestlöhne nicht festgelegt wird.

Daneben setzt sich die Bundesregierung bereits für die Einführung von Mindestlöhnen auf europäischer Ebene ein. Sie hat 2017 die Proklamation der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) unterstützt, die auch einen entsprechenden Grundsatz zur Einführung angemessener Mindestlöhne enthält. Die ESSR ist allerdings nicht rechtlich verbindlich, sodass eine entsprechende Regelung auf Ebene der jeweiligen europäischen Mitgliedstaaten ergehen muss. Da der Petitionsausschuss nicht im Sinne der Petentin tätig werden konnte, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.13 Überprüfung von Tarifverträgen im Bewachungsgewerbe

Tarifverträge im Bewachungsgewerbe enthalten oftmals Arbeitszeitregelungen, die über einen Achtstundentag hinausgehen. Dagegen wandte sich ein Petent und forderte insbesondere die Überprüfung von Tarifverträgen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Der Petitionsausschuss prüfte das Anliegen des Petenten. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der Tarifautonomie (vgl. Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) grundsätzlich den Gewerkschaften und den Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden zusteht, Tarifverhandlungen zu führen. Der Staat hat sich hier grundsätzlich herauszuhalten. Zudem bestehen mit dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ausreichende gesetzliche Vorgaben für tarifliche Arbeitszeitverlängerungen. Danach ist etwa eine Verlängerung ohne Zeitausgleich nur mit Einwilligung der Beschäftigten möglich (§ 7 Absatz 7 Satz 1 ArbZG). Sollten diese nicht einwilligen oder ihre Einwilligung widerrufen, darf ihnen daraus kein Nachteil entstehen (§ 7 Absatz 7 Satz 3 ArbZG). Der Petitionsausschuss sah daher keine Veranlassung, tätig zu werden, und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.14 Entlohnung von Strafgefangenen

Gleich mehrere Petitionen gingen zu der Frage ein, ob der gesetzliche Mindestlohn auch für Strafgefangene gelten sollte. Gehen diese im Strafvollzug einer Tätigkeit nach, so handelt es sich schließlich um ein Arbeitsverhältnis, beanstandeten die Petenten.

Der Ausschuss prüfte dies und kam zu dem Ergebnis, dass unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) nur Personen fallen, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig werden. Dies trifft auf Strafgefangene nicht zu, denn diese sind im Rahmen der Anstaltsgewalt zur Arbeit verpflichtet. Dies wurde durch etliche Gerichte bestätigt. Die Beschäftigung von Strafgefangenen dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Resozialisierung. Auch die gesetzliche Regelung zur Höhe der Entlohnung von Strafgefangenen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß.

Eine andere Einschätzung würde sich nur dann ergeben, wenn das Entgelt zusammen mit den anderen Vorteilen, die für die Gefangenenarbeit gewährt werden, offensichtlich nicht mehr geeignet wäre, die Strafgefangenen in gebotem Maße davon zu überzeugen, dass eine Erwerbstätigkeit zur Schaffung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Daher sah der Petitionsausschuss hier keine Veranlassung, tätig zu werden.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Der Petitionsausschuss erhielt im Jahr 2018 mit 256 Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, hierzu etwas weniger Petitionen als im Jahr 2017. Viele Petitionen befassten sich mit Anliegen des Tierschutzes, z. B. dem Verbot von Lebendtransporten von Nutztieren aus der EU in andere Länder, in denen der Tierschutz nicht nach europäischem Standard geregelt ist. Weitere Petitionen betrafen u. a. das Enthornen und Kupieren von Nutztieren oder sie enthielten die Forderung nach einer schonenderen Schlachtung von Tieren, z. B. mit anderen Betäubungsverfahren. Es gab zudem wie bereits in den vorangegangenen Jahren die Forderung nach einem Verbot der Tötung männlicher Küken.

Weiterhin wurden größere Zurückhaltung beim Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung gefordert, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Antibiotikaresistenz von Erkrankten, sowie eine Stärkung des Tierschutzes durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Etliche Petentinnen und Petenten setzten sich für einen besseren Schutz der Bienen ein, z. B. durch ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel wie Neonikotinoide.

Außerdem wurden Petitionen zum Bundesjagdgesetz eingereicht. Vorgebracht wurde das Anliegen, dass Nachtzielgeräte und Waffenlampen eingesetzt werden dürfen. Auch wurde die Forderung an den Petitionsausschuss herangetragen, dass der Wolf als jagdbare Wildart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen wird.

Der Petitionsausschuss hat zudem eine Petition öffentlich beraten, die zum Inhalt hatte, dass die Regelungen zu Tierversuchen in Deutschland so geändert werden, dass Versuche, die nach der Tierversuchsrichtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere als Schweregrad „schwer“ definiert sind, verboten werden. Ein Thema war weiterhin die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Verlangt wurden besser lesbare Kennzeichnungen, z. B. in einer größeren Schrift. Einige Petentinnen und Petenten setzten sich auch dafür ein, dass dem Lebensmittelhandel verboten wird, Lebensmittel nach dem Ablaufdatum zu entsorgen. Auch der Umgang mit Tabakprodukten war ein Thema. Zum Teil wurden strengere Regelungen verlangt wie z. B., dass die Abgabe von Zigaretten und sonstigen Tabakerzeugnissen nur noch in einer Einheitsverpackung erfolgen darf. Etliche Anliegen hatten das Thema Glyphosat zum Inhalt. Es wurde gefordert, dass die Ausbringung von Glyphosat als Herbizid schnell verboten wird und dass Lebensmittel, die mit Glyphosat behandelt wurden, entsprechend gekennzeichnet werden.

2.9.1 Bezeichnung von Zitrusfrüchten, die mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der erreicht werden sollte, dass die Bezeichnung „unbehandelt“ nur für solche Zitrusfrüchte verwendet wird, die nicht mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden. Der Petent hatte darauf hingewiesen, dass Zitrusfrüchte häufig missverständlich deklariert seien. Der Hinweis „unbehandelt“ beziehe sich lediglich darauf, dass die Früchte nach dem Pflücken nicht mehr mit Konservierungsmitteln behandelt wurden. Verbraucherinnen und Verbraucher würden bei dieser Bezeichnung jedoch unzutreffend davon ausgehen, dass diese Früchte auch nicht mit Pestiziden behandelt wurden.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass vor der Ernte beim Anbau der Früchte bestimmte Pflanzenschutzmittel wie Fungizide und Insektizide unter Berücksichtigung der zulässigen EU-Rückstandshöchstmengen angewandt werden dürfen. Hierfür gibt es keine spezifischen Kennzeichnungsregelungen. Nach der Ernte dürfen zur Konservierung der Früchte Fungizide, die Konservierungsstoffe Sorbinsäure und Sorbate sowie zur Oberflächenbehandlung bestimmte Wachse angewendet werden. Hierfür gibt es unterschiedliche Kennzeichnungsregelungen im EU- und nationalen Lebensmittelrecht.

Bei vorverpackten Lebensmitteln müssen gemäß Art. 18 Abs. 1 und 4 i.V.m. Anhang VII Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Überzugsmittel und Konservierungsstoffe durch die Angabe ihrer Klasse, gefolgt von der spezifischen Bezeichnung unter der sog. E-Nummer, im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden. Bei frischem Obst und Gemüse, ebenso bei Kartoffeln, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähnliche Weise behandelt wurde, ist jedoch kein Zutatenverzeichnis erforderlich (Art. 19 Abs. 1 a der Verordnung).

Nach den Regelungen der EU, das heißt den Vermarktungsvorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, müssen bei bestimmten Zitrusfrüchten (Orangen, Zitronen, Mandarinen-Gruppe), die der speziellen EU-Vermarktungsnorm lt. der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 Anhang 1, Teil B, Teil 2 unterliegen, die zur Konservierung nach der Ernte verwendeten Behandlungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe auf der Ware ausdrücklich gekennzeichnet werden. Bei anderen Zitrusfrüchten (z. B. Limetten, Pampelmusen, Grapefruit, Bitterorangen), die dieser EU-Vermarktungsnorm unterliegen, ist eine Kennzeichnung der nach der Ernte aufgebrauchten Konservierungsmittel jedoch nicht vorgeschrieben.

Zudem gibt es freiwillige Kennzeichnungsregelungen, die z. B. „unbehandelt“ oder „Schale nach der Ernte unbehandelt“ lauten.

Da die Bundesregierung mitgeteilt hatte, dass intensive Gespräche zwischen ihr und den Bundesländern im Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger stattfinden, um die Verfahren zur Kontrolle dieser freiwilligen Kennzeichnungen weiterhin zu verbessern, hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in diese Beratungen einzugehen. Durch die Verbesserung des Verfahrens sollen eine Täuschung oder Missverständnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher erschwert werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, zu überweisen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Eingaben zu dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung nahmen im Vergleich zum Jahr 2017 etwas zu. Während im Vorjahr 171 Petitionen eingingen, kam es im Jahr 2018 mit 198 Eingaben zu einem leichten Anstieg.

Inhaltlich betrafen die Eingaben sowohl persönliche Anliegen als auch Anliegen von allgemeinem Interesse.

Den Schwerpunkt bei den persönlichen Anliegen bildeten Personalentscheidungen und personalrechtliche Probleme. Diese Bereiche boten immer wieder Anlass für Bitten und Beschwerden. So ging es in den Eingaben z. B. um die Beanstandung eines Musterungsergebnisses, um Entscheidungen des Personalmanagements oder um Probleme mit dem Vorgesetzten. Einen weiteren Schwerpunkt im Rahmen der Individualanliegen stellten Ausgleichsansprüche für im Dienst erlittene Gesundheitsschäden dar.

Ein strittiges Thema war nach wie vor die derzeitige Aussetzung der Wehrpflicht.

Ein anderer Schwerpunkt betraf die Ausrüstung der Bundeswehr. Es wurde immer wieder gerügt, dass diese mangelhaft sei und nicht den Anforderungen entspreche, die an die Bundeswehr gestellt würden.

Um eine Modernisierung der Streitkräfte zu ermöglichen und deren Einsatzfähigkeit zu steigern, wurde teilweise gefordert, den Wehretat zu erhöhen. Andererseits gab es auch Eingaben, die sich gerade gegen eine Erhöhung des Wehretats aussprachen. Begründet wurde dies vor allem damit, dass die dafür verwendeten Steuergelder in anderen Bereichen sinnvoller genutzt werden könnten.

Andere Eingaben beschäftigten sich mit der Traditionspflege und dem Traditionsverständnis der Bundeswehr. Vor diesem Hintergrund wurde wiederholt die Namensgebung bestimmter Liegenschaften der Bundeswehr hinterfragt. Teilweise wurde auch eine Umbenennung bestimmter Liegenschaften gefordert.

Darüber hinaus gab es immer wieder Beschwerden über Militärlübungen der Bundeswehr, insbesondere über militärische Tiefflüge und die damit verbundenen Lärmbelästigungen.

Auch die Auslandseinsätze der Bundeswehr waren Gegenstand einiger Eingaben. So wurde beispielsweise die Beendigung der Bundeswehreinmärsche in Syrien, im Irak und in Jordanien gefordert.

Bei den auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petitionen fand eine Eingabe mit der Forderung, die rechtliche Grundlage dafür zu legen, dass die bei der Bundeswehr beschäftigten Soldaten und Beamten die dem eigenen Dienstposten entsprechende Bezahlung einklagen können, mit 2700 Mitzeichnern die größte Resonanz. In weiteren veröffentlichten Petitionen ging es um Themen wie die Wehrpflicht und die Nachwuchswerbung der Bundeswehr.

2.10.1 Lärm durch militärische Übungsflüge

Abschließend behandelte der Ausschuss eine Petition betreffend den Lärm durch militärische Übungsflüge. Die Petentin hatte insbesondere gefordert, den militärischen Fluglärm gleichmäßig über die Luftübungsräume in Deutschland zu verteilen. Zudem sollten die Übungsflüge in höheren Lufträumen durchgeführt und die Übungszeiten für solche Flüge eingeschränkt werden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der militärische Fluglärm lauter sei, als die zivile Luftfahrt sowie nicht den gleichen Restriktionen unterliege und daher ursächlich für Krankheiten der Psyche und des Herz-Kreislaufsystems sei.

Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition führte zu 74 Mitzeichnungen sowie 35 Diskussionsbeiträgen.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens ergab Folgendes: Die Bundeswehr besitzt nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes Sonderrechte, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aufgrund einer hohen Verkehrsdichte im deutschen Luftraum und zur Entflechtung der militärischen Übungsflüge von zivilen Luftraumnutzern, führt die Bundeswehr eine Vielzahl ihrer Übungsflüge in reservierten Lufträumen durch, die für die Übungsdauer für andere Verkehrsteilnehmer gesperrt sind. Diese bundesweit eingerichteten Übungslufträume beginnen grundsätzlich ab einer Höhe von circa 3.000 Metern und sind montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 23.30 Uhr sowie freitags bis 17.00 Uhr nutzbar. Durch die aktive Mitarbeit der Bundeswehr in den örtlichen Fluglärmkommissionen konnten die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs auf die einzelnen Regionen durch Anpassung von Verfahren, Regularien und freiwilligen Selbstbeschränkungen reduziert und angeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Berichtsjahr erhielt der Petitionsausschuss 239 Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen. Die Zahl der Eingaben hat sich damit gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

84 Eingaben betrafen die Kinder- und Jugendhilfe. Schwerpunkte hierbei waren wie in den vorangegangenen Jahren Forderungen nach einem besseren Kinderschutz, einer Stärkung der Kinderrechte, Petitionen zum Thema Verbesserung der Medienkompetenz und der Wunsch nach stärkerer Kontrolle von jugendgefährdenden Medien. Auch Altersbeschränkungen für den Umgang mit digitalen Medien wurden gefordert.

Vermehrt wurden Petitionen eingereicht, mit denen bundesweit eine kostenlose Kindertagesbetreuung gefordert wurde bzw. eine sozialverträglichere Staffelung der Elternbeiträge. Auch die Qualität der Kindertagesbetreuung und die Ausbildung der Erzieher waren Themen. Die Auswirkungen des 2017 in Kraft getretenen reformierten Unterhaltsvorschussgesetzes waren ebenfalls Gegenstand einiger Petitionen. Petentinnen und Petenten wandten sich zudem mit der Bitte um Zuweisung von Kinderbetreuungsplätzen für ihre Kinder an den Petitionsausschuss. Diese Petitionen mussten jedoch wegen der Zuständigkeit der Bundesländer an diese abgegeben werden.

17 Petentinnen oder Petenten beschwerten sich über Entscheidungen der örtlichen Jugendämter. Auch hier war die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht gegeben. Vereinzelt wurde – wie auch in den vorangegangenen Jahren – die Errichtung einer Aufsichtsbehörde für die Jugendämter gefordert.

Die Anzahl der Petitionen zu den Fonds Heimerziehung West und Heimerziehung in der DDR war rückläufig. Zehn Petentinnen und Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss und forderten eine nachträgliche Aufnahme in die Fonds nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist bzw. höhere Leistungen aus den beiden Fonds.

2.11.1 Definition der Mutterschaft

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr ein Petitionsverfahren abschließen, da dem Anliegen des Petenten durch eine Neuregelung des Mutterschutzrechts entsprochen wurde.

Der Petent wollte eine Änderung der Definition der Mutterschaft erreichen. Er hatte kritisiert, dass bei der Definition des Begriffes der Mutter, nach der dies die Frau ist, die ein Kind geboren hat, eine problematische Formulierung gewählt wurde. Mutterschaft beginne bereits mit der Schwangerschaft und nicht erst mit der Geburt.

Da die Petition, die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht wurde, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzgesetzes betraf, der dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung überwiesen worden war, holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme dieses Ausschusses zu der Petition ein. Dieses Verfahren ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehen und stellt sicher, dass der federführende Ausschuss seine Entscheidungen in Kenntnis vorliegender Petitionen trifft. Wegen der Veränderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bestand ein Bedarf an einer grundlegenden Reform. Am 30. März 2017 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Das Gesetz beinhaltet nun den Ersatz des Begriffes „werdende Mutter“ durch den Begriff „schwangere Frau“.

Dem Anliegen des Petenten konnte durch die Neuregelung daher entsprochen werden.

2.11.2 Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag

Zu einer Petition betreffend die Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag konnte der Ausschuss eine positive Entwicklung verzeichnen.

Die Petentin hatte kritisiert, dass sie, nachdem ihr Erwerbseinkommen die Höchsteinkommensgrenze überschritten hatte, einen Ablehnungsbescheid für den Kinderzuschlag von der Familienkasse erhielt. Sie führte aus, dass in den Fällen, in denen das Erwerbseinkommen geringfügig unter dieser Grenze liege, die antragstellende Person noch einen Teil des Kinderzuschlages erhalte, liege es jedoch darüber, bestehe kein Anspruch mehr. Dies könne zur Folge haben, dass – wie in ihrem Fall – eine geringfügige Erhöhung des Einkommens dazu führe, dass man schlechter gestellt sei als zuvor.

Es handelte sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 92 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung festgestellt, dass nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Gewährung des Kinderzuschlages u. a. davon abhängt, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt. Dies hat die beanstandete Folge, dass bei

Überschreiten der „Abbruchkante“ kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn der Gesamtbedarf mit dem zu berücksichtigenden Einkommen bereits gedeckt werden kann.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurde, teilte mit, dass das Problem bekannt sei und daher Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags geprüft würden. Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss die Petition für geeignet gehalten, in die Beratungen des BMFSFJ einbezogen zu werden und empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss teilte das Ministerium mit, dass im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 festgehalten worden sei, den Kinderzuschlag weiterzuentwickeln. Dabei sei vereinbart worden, die „harte Abbruchkante abzuschaffen und dafür zu sorgen, dass die Leistung bei steigenden Einkommen langsam ausläuft, so dass vom Einkommen mehr übrig bleibt.“

2.11.3 Gewalt gegen Männer – Einrichtung eines Hilfetelefons

Der Ausschuss unterstützte eine Petition, welche das Thema „Gewalt gegen Männer“ aufgriff. Der Petent wollte mit seiner Petition erreichen, dass sich auch Männer bei Gewalterfahrung an ein Hilfetelefon wenden können. Ein derartiges Telefon solle dem Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ entsprechen. Es würde der Tatsache entgegenwirken, dass das Thema „Gewalt gegen Männer“ tabuisiert werde. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss holte bei seiner Prüfung eine Stellungnahme des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu dem Anliegen ein, da die Petition einen Gesetzentwurf der Bundesregierung betraf, mit dem das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, betraf. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass der jeweilige Fachausschuss bei seinen Entscheidungen auch Petitionen zu dem entsprechenden Thema kennt.

Das BMFSFJ führte in seiner Stellungnahme zu der Petition aus, dass die Betroffenheit und damit auch die Wahrnehmung von Gewalt geschlechtsspezifisch stark differieren würden. Es gebe bislang keine Erkenntnisse, welche Maßnahmen über die tatsächlich nur rudimentär bestehenden speziellen Hilfsangebote hinaus getroffen werden müssten. Bisherige Forschungsergebnisse würden zeigen, dass Frauen und Männer Gewalt in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichen Lebenskontexten und Beziehungskonstellationen erleben. Gewalt wird überwiegend von Männern gegen Frauen ausgeübt. Diese Unterschiede würden künftig sowohl bei der Datensammlung und -interpretation als auch in Hinblick auf Unterstützungs-, Interventions- und Präventionskonzepte der Länder und Kommunen einzubeziehen sein.

Auch wenn von familiärer Gewalt betroffene Männer heute jederzeit Eheberatungs-, Familien- und auch Männerberatungsstellen kontaktieren können und es für gewaltbetroffene Männer einige wenige sogenannte Männerhäuser gibt, hielt der Petitionsausschuss es für wichtig, weitere Erkenntnisse über den Hilfebedarf von Männern zu sammeln und den Schutz von Männern zu stärken, die entweder familiäre Gewalt oder Gewalt in der Öffentlichkeit erfahren. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition im Hinblick auf die erforderliche Forschung zu den unterschiedlichen Gewalterfahrungen dem BMFSFJ zu überweisen.

2.11.4 Aushang des Jugendschutzgesetzes in Lokalen

Ein Petent kritisierte die Verpflichtung von Gastwirtschaften, das Jugendschutzgesetz auszuhängen. Diese Form der Informationsvermittlung sei mittlerweile vollständig überholt. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass diese Verpflichtung sogar für Lokale bestehe, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt hätten, weil in ihnen geraucht werden dürfe.

Der Petitionsausschuss ging bei seiner parlamentarischen Prüfung davon aus, dass Kinder und Jugendliche wirksam vor Tabak- und Alkoholkonsum geschützt werden müssen. Das Jugendschutzgesetz sieht hierfür klare Regelungen vor. Diese müssen eingehalten und konsequent umgesetzt werden. Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass alle Wirte sowie die Jugendlichen wissen, welche Regelungen das Jugendschutzgesetz vorschreibt. Daher konnte der Petitionsausschuss sich der Auffassung, dass diese Art der Informationsvermittlung überholt sei, nicht anschließen.

Soweit kritisiert wurde, dass eine derartige Verpflichtung auch in Raucherlokalen gilt, konnte der Ausschuss die Petition mangels Zuständigkeit nur an die Landesvolksvertretungen zuleiten.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffen, verringerte sich von 1.735 Eingaben im Jahr 2017 auf 1.485 Neueingaben. Dies ergab eine Veränderung um rund 14 Prozent. Themen vieler Eingaben waren wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Leistungskatalog der Krankenkassen.

2.12.1 Verbesserung der Heilmittelversorgung

Dem Anliegen eines Petenten betreffend die Verbesserung der Heilmittelversorgung wurde teilweise entsprochen. Der Petent hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, um zu erreichen, dass der langfristige Heilmittelbedarf bei den Diagnosen Lymphödem Stadium I und II anerkannt wird.

Zur Begründung führte er aus, dass die medizinische Notwendigkeit einer dauerhaften Anwendung des Heilmittels „Manuelle Lymphdrainage“ auch bei diesen Patientengruppen in gleichem Maße bestehe.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung folgendes fest: Im Zuge des „Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in § 32 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beauftragt, bis zum 30. Juni 2016 in seiner Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 das Nähere zur Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf zu regeln. Der an den G-BA gerichtete Regelungsauftrag beinhaltete, dass dieser in der Heilmittel-Richtlinie anhand konkreter Kriterien zu bestimmen hat, wann ein langfristiger Heilmittelbedarf anzunehmen ist.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden die Diagnosen, für die ein langfristiger Heilmittelbedarf anzunehmen ist, vom G-BA beschlossen und als Anlage 2 in die Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V integriert. Zuvor war Organisationen der Leistungserbringer sowie der Bundesärztekammer Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Änderung der Heilmittel-Richtlinie Stellung zu nehmen.

Nach der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Neuregelung des § 8a Absatz 3 der Heilmittel-Richtlinie können Versicherte, die unter schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen leiden, welche nicht in der Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie gelistet sind, jedoch mit dort gelisteten vergleichbar sind, einen Antrag bei ihrer Krankenkasse auf die Genehmigung einer langfristigen Heilmittel-Verordnung stellen. Die Genehmigung eines solchen Antrags kommt in Betracht, wenn neben der vergleichbaren Schwere und Dauer der Schädigung mit den gelisteten Diagnosen aus ärztlicher Sicht ein konstanter Heilmittelbedarf über mindestens ein Jahr gegeben ist. Die Krankenkassen entscheiden über die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung innerhalb von vier Wochen; ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt. Die Krankenkasse legt die Dauer der Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung bei nicht gelisteten Diagnosen fest. Nach § 8a Absatz 5 der Heilmittel-Richtlinie soll der Genehmigungszeitraum mindestens ein Jahr umfassen.

Die Bundesregierung teilte gegenüber dem Petitionsausschuss im März 2018 ergänzend Folgendes mit:

Der G-BA hat mit Beschluss vom 16. März 2017 das Lymphödem im Stadium II in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie) nach § 32 Absatz 1 SGB V aufgenommen. Der Beschluss wurde dem BMG vorgelegt, von diesem im Rahmen seiner Rechtsaufsicht geprüft und nicht beanstandet. Heilmittelverordnungen zur Behandlung des Lymphödems des Stadiums II unterliegen damit nicht mehr der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.2 Wechsel zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und forderte einen jederzeitigen Wechsel zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung unter gleichzeitiger Mitnahme der Altersrückstellungen zu ermöglichen, Ziel dieses Ansatzes sei eine uneingeschränkte Wahlfreiheit für die Versicherten.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, privat versicherten Selbstständigen, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden, solle ein Rückkehrrecht in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eingeräumt werden.

Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition führte zu 40 Mitzeichnungen sowie 118 Diskussionsbeiträge.

Der parlamentarische Prüfung des Anliegens ergab Folgendes: Die GKV ist traditionell eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Laufe der Jahrzehnte ist die Solidargemeinschaft um bestimmte,

als besonders schutzbedürftig angesehene Personenkreise erweitert worden, beispielsweise Arbeitslosengeldbezieher, Studierende oder behinderte Menschen in bestimmten Einrichtungen. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft abgegrenzt.

Der Gesetzgeber hat für eine Mitgliedschaft in der GKV im Übrigen die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Zur Versicherungspflicht in der GKV führt insbesondere die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, der Bezug von Arbeitslosengeld und in der Regel auch von Arbeitslosengeld II.

Selbstständige werden traditionell nicht dem System der GKV zugeordnet und unterliegen auch nicht der Versicherungspflicht in der GKV. Bei hauptberuflich Selbstständigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie des Schutzes der Solidargemeinschaft nicht bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Vorsorge treffen können. Für bisher gesetzlich Krankenversicherte besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Weiterführung der Mitgliedschaft als freiwillige Versicherung in der GKV, wenn eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird.

Soweit hauptberuflich Selbstständige nicht – als freiwilliges Mitglied – in der GKV versichert sind und über keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung (PKV). Nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz sind sie verpflichtet, eine private Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Obwohl die private und die gesetzliche Krankenversicherung nach sehr unterschiedlichen Strukturen und Prinzipien gestaltet sind, stehen beide Systeme im Wettbewerb zueinander. Ein freier Zugang zur GKV ohne Regelungen zur Bestimmung bzw. Abgrenzung des versicherten Personenkreises würde in der Regel dazu führen, dass die Bürger immer das in der jeweiligen Lebensphase für sie finanziell günstigere System wählen. In jungen Jahren wäre dies insbesondere für Alleinstehende und höher Verdienende im Regelfall die PKV, in höherem Alter und insbesondere für größere Familien die GKV. Die Bereitschaft von bisher freiwilligen Mitgliedern der GKV in die PKV zu wechseln, würde zunehmen, wenn ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten ein Rückkehrrecht in die GKV eingeräumt würde. Damit würde der GKV gerade die auf höheren Beitragszahlungen dieser Personengruppe basierende finanzielle Stabilität fehlen. Diese Personen würden sich an der Tragung der erheblichen Solidarlasten in der GKV dann nicht mehr beteiligen. Hätten sie gleichwohl die Möglichkeit, in die GKV zurückzukehren, wenn sie selbst der Solidarität bedürfen, wäre dies gegenüber den übrigen Beitragszahlern, insbesondere den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, nicht vertretbar.

Hauptberuflich Selbstständige haben bei typisierender Betrachtungsweise mindestens einmal im Leben die Möglichkeit des Beitritts zur GKV und der bewussten Entscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung.

Damit privat Krankenversicherte durch ihre Prämienzahlungen nicht überlastet werden, besteht u. a. mit Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei finanzieller Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts die Möglichkeit, in den Basistarif zu wechseln. Der Leistungsumfang im Basistarif ist in Art, Umfang und Höhe mit dem Leistungsumfang der GKV vergleichbar. Für den Basistarif gilt, dass die Prämie den Höchstbeitrag der GKV nicht überschreiten darf. Für finanziell Hilfebedürftige wird der Beitrag im Basistarif auf Nachweis halbiert. Falls notwendig, beteiligt sich der Träger von Arbeitslosengeld II beziehungsweise der Sozialhilfe am reduzierten Beitrag bzw. übernimmt diesen vollständig. Der Begriff Hilfebedürftigkeit orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe). Sie ist vom zuständigen Träger auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.

Personen, deren Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2009 geschlossen wurde, haben zudem die Möglichkeit in den brancheneinheitlichen Standardtarif zu wechseln. Auch hier ist der Leistungsumfang mit dem der GKV vergleichbar und der Beitrag im Standardtarif darf den Höchstbeitrag in der GKV nicht überschreiten. Unter Anrechnung der Alterungsrückstellungen könnte der Beitrag im Standardtarif gegebenenfalls deutlich unter diesem Höchstbeitrag liegen.

Eine Änderung der dargestellten Rechtslage vermochte der Ausschuss nicht in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gingen im Berichtsjahr 718 Petitionen ein, ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr (616 Eingaben). Die meisten Petitionen entfielen erneut auf den Bereich des Straßenverkehrswesens (374 Eingaben).

Zwei Petitionen gaben Anlass für einen Ortstermin des Ausschusses.

Am 31. Juli 2018 nahmen sechs Ausschussmitglieder in der Gemeinde Albruck nahe der Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz eine 160 Jahre alte Steinbodenbrücke in Augenschein, die durch eine neue Eisenbahnüberführung ersetzt werden sollte. Vor Ort gründete sich eine Bürgerinitiative, die sich gegen den Abriss der historisch wertvollen und denkmalgeschützten Eisenbahnbrücke wandte. Gemeinsam mit der DB Netz AG sowie den örtlichen Vertretern der Gemeinde, des Landratsamtes und Vertretern des BMVI sowie dem Petenten wurde eine Reihe von Fach- und Kostenfragen erörtert. Nach intensiver Abwägung aller Fakten und Argumente ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Ein weiterer Ortstermin des Ausschusses am 17. September 2018 in Lübben im Spreewald ging gleichfalls auf die Eingabe einer Bürgerinitiative zurück. Diesmal setzten sich die Berichterstatter mit einer Ortsumgehung und den dazu erstellten möglichen Varianten auseinander. Vor Ort herrschte hinsichtlich der Notwendigkeit, den Innenstadtbereich Lübbens verkehrstechnisch zu entlasten, Konsens. Dieses Petitionsverfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Neben den Ortsterminen führte der Ausschuss eine Reihe von Berichterstattergesprächen zu verkehrspolitischen Themen durch, an denen das BMVI und weitere Behörden teilnahmen. Dabei ging es neben persönlichen Anliegen, z. B. der Klärung des Erwerbs und der Kostenpflichtigkeit der Nutzung einer bundeseigenen Wasserfläche durch einen privaten Investor, auch um Anliegen, die auf eine Gesetzgebungsinitiative zielen.

Im Jahr 2018 gingen 374 Petitionen zum Themenkomplex Straßenverkehr ein, die häufig auf die Änderung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften wie der Straßenverkehrsordnung (StVO) abzielten.

Mehrere Petitionen setzten sich mit der Forderung einer Tageslichtpflicht für PKW in Deutschland auseinander. Die Petenten bezweckten die Erhöhung der Verkehrssicherheit und verwiesen auf die Lichtpflicht in anderen europäischen Staaten. Zwei Petenten äußerten demgegenüber ihre Bedenken gegenüber einer allgemeinen Lichtpflicht.

Eine weitere Forderung mehrerer Petentinnen und Petenten betraf – wie bereits in den Vorjahren – die Einführung neuer Tempolimits, wie beispielsweise allgemein von 130 km/h auf Bundesautobahnen, von 80 km/h auf Bundes- und Landstraßen sowie von 30 km/h im innerstädtischen Bereich. Neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit argumentierten die Petentinnen und Petenten mit Umweltaspekten und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.

Wie schon im letzten Berichtsjahr beschäftigten sich einige – auch auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte – Eingaben mit dem Abgasskandal und etwaigen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge. Im Detail ging es hier beispielsweise um die angeordneten Rückrufe des Kraftfahrtbundesamtes sowie um die Modalitäten einer etwaigen Umrüstung von Dieselfahrzeugen. Die Forderungen reichten dabei von einer Verpflichtung der Hersteller zur Beteiligung, bis hin zur kompletten Übernahme der Kosten für die Hardware-Umrüstungsmaßnahmen. Die Petition, welche eine Beteiligung fordert, wurde von 150 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt und es wurde diesbezüglich seitens des Petitionsausschusses ein Verfahren nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeleitet, innerhalb dessen der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten wurde. Während manche Bürgerinnen und Bürger eine Beteiligung des Bundes mittels Prämien forderten, bestanden andere darauf, dass keine Bundesmittel für etwaige Umrüstungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Eine stärkere Regulierung wurde mehrfach für die Fahrten von Lastkraftwagen (LKW) gefordert: Darunter fanden sich Forderungen zur Verpflichtung zum Einbau von Kontrollsystemen und elektronischen Abbiegeassistenten sowie die Forderung nach einer Verringerung des Tempolimits. 226 Personen unterstützten dabei die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition zum Einbau von elektronischen Abbiegeassistenten. Mit der Verpflichtung zum Einbau von Standklimaanlagen in LKW sollte demgegenüber die Gesundheit der LKW-Fahrerinnen und -Fahrer während der verlängerten Ruhezeit geschützt werden. 287 Menschen unterstützten eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die die Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf deutschen Fernstraßen bezweckt.

In mehreren – teils auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten – Petitionen wurden Vorschläge für einen Regelungsrahmen für die Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen unterbreitet. Mitunter wurde gefordert, Elektrokleinstfahrzeuge rechtlich den Elektrofahrrädern (Pedelecs) gleichzustellen. Bei dieser Petition gab es 947 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner sowie 94 Diskussionsbeiträge. Zu dem Thema existiert mit dem „Entwurf einer Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ bereits ein Referentenentwurf des BMVI.

Der ungewöhnlichen Forderung, die Möglichkeit des Erwerbs eines Führerscheins an den Abschluss der Schulbildung zu koppeln, konnte nicht entsprochen werden. Selbiges galt für die Forderung, zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr alle Bäume innerhalb eines Abstands von 10 Metern zu Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu fällen.

Im Bereich des Eisenbahnverkehrs war ein Rückgang der Eingaben auf ca. 131 Petitionen zu beobachten. Die Mehrzahl der Eingaben beinhaltete Forderungen zum Neu- und Ausbau von Schienenstrecken und zum Ausbau des Schutzes vor Schienenlärm. Anliegen mehrerer Bürgerinnen und Bürger waren zudem der Ausbau der Barrierefreiheit an bestimmten Bahnhöfen sowie eine Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene. 77 Personen unterstützten eine öffentliche Petition, die eine unabhängige Prüfung des Zustands von Eisenbahnbrücken in Deutschland fordert.

Im Bereich der Wasserstraßen befasste sich eine Eingabe mit einer patentrechtlichen Streitigkeit zwischen dem Bund und dem Petenten bezogen auf ein Verfahren zum Kanalausbau. Mit seinem Anliegen – eine angemessene Lizenzgebühr beziehungsweise die Zahlung einer Vergleichssumme für die Nutzung eines neuen Verfahrens für den Ausbau von Wasserstraßen zu erhalten – hatte er sich bereits in vergangenen Legislaturperioden an den Petitionsausschuss gewandt.

Insgesamt 15 Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern betrafen den Bereich der Schifffahrt. Eine Petition, die eine Führerscheinpflicht für Boote ab 5 PS an der Propellerwelle auf deutschen Seeschiffahrtsstraßen vorsieht, fand 34 Unterstützungen. Eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition, die von 163 Personen unterstützt wurde, forderte eine Verbesserung der verkehrlichen Situation auf dem Rummelsburger See und rügt die mangelnde Behebung der toxikologischen Belastung des Seebodens.

Im Vergleich zum letzten Berichtsjahr war im Bereich der Anliegen betreffend die Luftfahrt ein Anstieg auf ca. 49 Petitionen zu verzeichnen. Beschwerden über Fluglärm oder Flugrouten bildeten dabei den Schwerpunkt, insbesondere erreichten den Ausschuss viele Zuschriften bezüglich der „kurzen Südabkurvung“ am Flughafen Leipzig/Halle. Ebenfalls forderten zwei Petenten die Anschaffung von Löschflugzeugen durch die Bundesrepublik, um die Bekämpfung von Flächenbränden zu vereinfachen.

Zum Verkehrswesen erreichten den Ausschuss ca. 24 Petitionen. Mehrere Petitionen beschäftigten sich mit der Forderung nach einer generell kostenlosen Nutzung des ÖPNV. Eine von 221 Personen unterstützte Petition fordert die Verstaatlichung und generelle Kostenfreiheit, zwei andere Eingaben wollen letztere zumindest für ältere Menschen gewährleistet wissen. Petitionen, die sich beispielsweise für die Abschaffung des Rückfahrverbots im ÖPNV oder für eine kostenlose Fahrradmitnahme einsetzten, wurden zuständigkeitshalber an die Petitionsausschüsse der jeweiligen Länderparlamente übersandt.

Zur einer von 5.035 Personen unterstützten Petition, die einen Erhalt der Wetterwarte Fichtelberg als Klimareferenzstation fordert, wurde im Berichtsjahr ein Berichterstattergespräch durchgeführt.

Ca. 27 Eingaben erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zum Bereich der digitalen Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden über die Internetversorgung in ländlichen Gebieten und Forderungen nach einer Versorgung mit schnellem Internet. Eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition sowie weitere Petenten setzten sich dafür ein, dass jeder Bürger Deutschlands das Recht und die Möglichkeit auf eine infrastrukturelle Anbindung an eine zeitgemäße Internetarchitektur (Glasfaser, FTTH) hat. Die Unterstützung von 170 Mitzeichnenden erhielt eine weitere veröffentlichte Petition, mit der u. a. gefordert wurde, dass die von der Bundesregierung erklärte schnelle Breitbandversorgung (> 50MBit/s) zur Grundversorgungsaufgabe wird. Im Internetforum diskutiert und von 309 Mitzeichnern unterstützt wurde zudem eine Petition, mit der eine Verpflichtung aller Telefonanbieter zur Schaffung eines kostenlos hinzubuchbaren Leistungsmerkmals erreicht werden soll, um einen wirksamen Schutz vor Anrufen mit verfälschter Rufnummer zu gewährleisten.

2.13.1 Schutz vor Schienenlärm in Minden

Dem Anliegen zweier Petenten nach mehr Schutz vor Schienenlärm wurde entsprochen. Die Petenten hatten die Verlängerung einer Schallschutzwand entlang ihrer Wohnstraße in Minden gefordert und dem Petitionsausschuss geschildert, dass in ihrem Ort der Bau einer Lärmschutzwand vorgesehen sei. Die Planung benachteilige jedoch all jene, die besonders dicht an den Bahnschienen wohnten. Eine Verlängerung der LSW um ca. 350 Meter sei daher dringend geboten. Ein Einspruch bei der Stadt Minden gegen die Planung sei erfolglos geblieben. Niemand könne erklären, warum die Lärmschutzwand mitten im Ort enden solle, obwohl ihre Straße – wie aus einem Lärmgutachten der Deutschen Bahn (DB) hervorgehe – im höchst belasteten Bereich liege. Außerdem sei mitgeteilt worden, dass infolge der Schallreflexion durch die einseitig angebrachte Lärmschutzwand der Bahnlärm in der Straße noch ansteigen werde. Nach Aussage der Stadt gebe es zwar einen Anspruch auf einen Zuschuss für

den Einbau von Lärmschutzfenstern, also für passiven Lärmschutz, leider sei der Anspruch in dem Abschnitt jedoch nicht gegeben, da die Gebäude vor dem Jahr 1974 errichtet worden seien.

Der Petitionsausschuss übersandte zunächst eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an die Petenten. Sie begrüßten die erhaltenen Informationen, baten jedoch um weitere Auskünfte. Der Ausschuss fragte daraufhin bei der DB Projektbau nach, ob die Ortsdurchfahrt Minden noch einmal auf Lärm überprüft werde, was das Unternehmen bejahte. Im Juni 2017 erreichte den Ausschuss die Information, dass die Lärmschutzwand, so wie in der Petition dargestellt, errichtet worden sei. Konkrete Ergebnisse zur Lärmbelastung konnte der Ausschuss den Petenten zu seinem Bedauern noch nicht mitteilen, da die Überprüfung zu diesem Zeitpunkt noch ausstand. Schließlich teilte die DB Projektbau mit, dass die Ergebnisse der Lärmüberprüfung vorlägen. Aufgrund der hohen Lärmbelastung wurde daraufhin beschlossen, die Lärmschutzwand zu verlängern. Der Ausschuss konnte den Petenten somit als positives Ergebnis ihres Petitionsverfahrens mitteilen, dass das Planungsverfahren für die geforderte Lärmschutzwand im Frühjahr 2018 und der Bau voraussichtlich im August/September 2019 beginnen werden.

2.13.2 Fahrverbote auf dem Tegeler See

Bereits in der 18. Wahlperiode hatte sich ein Petent darüber beschwert, dass er auf dem Tegeler See in Berlin mit seinem Ruderboot nicht zwischen den Inseln Marienwerder und Valentinswerder, Valentinswerder und Baumwerder sowie Baumwerder und Scharfenberg fahren dürfe. Das Verbot gelte nicht nur für Ruderboote, sondern auch für Paddel- und Segelboote. Es sei nicht bekannt, welche naturschutzrechtlichen Gründe zu dem Verbot geführt hätten. Das Störpotenzial dieser Boote sei gering, zudem dürften einige Durchfahrten zwischen den Inseln von den Anliegerinnen und Anliegern sogar mit Motorbooten passiert werden. Das Durchfahrverbot entspreche nicht den Regelungen in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die Behörde habe mit dem Anbringen der gegen die BinSchStrO verstößenden Schifffahrtszeichen ihre Kompetenzen überschritten.

Der Petent hatte sich in dieser Sache bereits u. a. an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gewandt, das bestätigte, dass die Durchfahrverbote teilweise nicht der BinSchStrO entsprächen. Sie seien aufgrund naturschutzrechtlicher Forderungen angeordnet worden. Solange es keine Einigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) mit dem Berliner Senat gebe, werde das Durchfahrverbot bestehen bleiben.

Im daraufhin durchgeführten Petitionsverfahren bestätigte das BMVI erneut die Annahme des Petenten: Das zuständige WSA Berlin habe die genannten Wasserflächen mithilfe eines Tafelzeichens für den gesamten Schiffsverkehr gesperrt. Weder beim WSA Berlin noch bei der vorgesetzten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) könne anhand der Aktenlage nachvollzogen werden, wie es dazu gekommen sei. Da keine schifffahrtspolizeilichen Gründe für diese Vollsperrung vorlägen, werde das BMVI das WSA Berlin auffordern, das Tafelzeichen zu entfernen.

Als die Entfernung des Tafelzeichens unterblieb, wandte sich der Petent in der 19. Wahlperiode erneut an den Ausschuss. Er zeigte sich skeptisch, dass sein Petitionsanliegen positiv beschieden werde.

Der Ausschuss trat abermals an das BMVI heran. Dieses teilte daraufhin mit, dass bereits zeitgleich mit dessen erster Stellungnahme zu der Petition die GDWS aufgefordert worden sei, das WSA Berlin anzuweisen, die Durchfahrten wiederherzustellen. Auf neuerliche Anfrage habe die GDWS mitgeteilt, dass das Schild mittlerweile ausgetauscht worden sei. Die Wasserflächen zwischen den betroffenen Inseln seien wieder mit nicht motorisierten Fahrzeugen ohne Antriebsmaschine befahrbar.

Diese positive Mitteilung nahm der Petitionsausschuss gerne entgegen. Das Petitionsverfahren konnte somit im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

2.13.3 Beförderung eines Beamten

Dem Anliegen eines Beamten, der sich im Jahr 2017 in einer Beförderungsangelegenheit an den Petitionsausschuss gewandt hatte, wurde im Berichtsjahr Rechnung getragen. Der Petent, Beamter einer Bundesbehörde, hatte berichtet, dass Stellen ohne Ausschreibung vergeben worden seien, weshalb er in einem Falle nicht zum Zuge gekommen sei. Dieses Verfahren sei zwar zwischenzeitlich geändert worden: Die Behördenleitung habe angeordnet, Beförderungsdienstposten grundsätzlich nur zu besetzen, wenn die entsprechende Stelle ausgeschrieben worden sei. Bei einer nachfolgenden Bewerbung sei er aber wiederum nicht zum Zuge gekommen, sondern ein Mitbewerber habe den Vorzug erhalten, da eine Gesamtbeurteilung in der Bewerberliste falsch hinterlegt worden sei. Daraufhin habe der Petent eine Amtshaftungsklage erhoben. Die Bundesbehörde habe ihm in diesem Zusammenhang Nachzahlung angeboten, wenn er die Klage zurücknehme. Dies habe der Petent jedoch abgelehnt.

Das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses führte dazu, dass die Bundesbehörde die Petition zum Anlass nahm, die gesamte Sach- und Rechtslage noch einmal zu prüfen und zu bewerten. Seitens der Bundesregierung wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das Verfahren in dieser Bundesbehörde nicht den Ansprüchen eines ordnungsgemäßen Verwaltungsvorgangs genüge, das im Rahmen einer Stellenbesetzung geboten ist. Dies hatte erhebliche finanzielle Nachteile für den Petenten zur Folge. Diese Benachteiligungen sollen in den anhängigen Gerichtsverfahren durch ein entsprechendes Vergleichsangebot zugunsten des Petenten ausgeglichen werden.

2.13.4 Übersetzungsfehler in der EU-Führerscheinrichtlinie

Der Petent wies darauf hin, dass im Anhang der sog. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2009/113/EG der Europäischen Kommission ein Übersetzungsfehler vorliegt. So fehlt in allen nicht-deutschsprachigen Übersetzungen von Punkt 6 (Sehvermögen) die Forderung nach „beidäugigem Sehen“, wodurch Menschen benachteiligt werden könnten, die wegen Exklusion eines Auges nicht beidäugig sehen können. Durch die Exklusion eines Auges werden störende Doppelbilder vermieden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bestätigte gegenüber dem Petitionsausschuss, dass es sich um einen Übersetzungsfehler handelt. Das Ministerium sah es aus fachlicher Sicht als geboten an, die EU-Kommission auf den Übersetzungsfehler hinzuweisen, damit eine wortgetreue und einheitliche Umsetzung der o.g. EU-Führerscheinrichtlinie künftig gewährleistet wird. Ergänzend wies das BMVI darauf hin, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen die praktische Umsetzung der Richtlinie in Deutschland Menschen, die wegen einer Exklusion eines Auges nicht beidäugig sehen können, nicht benachteiligt.

Der Ausschuss freute sich, den Petenten entsprechend positiv Nachricht geben zu können.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 500 Eingaben, die den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) betrafen. Gegenüber dem Vorjahr (360 Eingaben) hat sich damit die Anzahl der Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern deutlich erhöht, obwohl infolge der Regierungsbildung die Zuständigkeit für den Themenkomplex Bau ins heutige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übergegangen ist.

Nach wie vor standen die Themen, die den Umwelt- und Naturschutz betrafen, im Vordergrund. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger forderten eine drastische Reduzierung des Plastikmülls, u. a. um der zunehmenden Verschmutzung der Weltmeere zu begegnen. Ein Petent formulierte hierzu verschiedene Vorschläge zur Änderung des Verpackungsgesetzes. Diese öffentliche Petition wurde auf der Homepage des Petitionsausschusses von mehr als 95.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses behandelt. Weitere Anliegen waren z. B. die Forderung von bzw. Kritik an Dieselfahrverboten, die Optimierung der Messstellen für Stickoxide und die Umsetzung des nationalen Klimaschutzplanes sowie des Übereinkommens von Paris zum Klimaschutz.

2.14.1 Schutz unseres Wassers

Mehrere Kinder im Alter von 9 bis 11 Jahren forderten mit ihrer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, „dass die Forschung gegen die langfristige Verschmutzung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Gewässer mehr gefördert wird und mehr Gesetze gegen diese Verschmutzung erlassen werden.“ Die Petition wurde durch 131 Mitzeichnungen unterstützt.

Die Kinder machten sich für den Wasserschutz für zukünftige Generationen stark. Zur Begründung ihrer Eingabe führten sie an, dass folgende Gifte und Stoffe u. a. das Wasser auf lange Zeit verschmutzen: Reifenabrieb/Mikroplastik, Medikamentenrückstände, multiresistente Bakterien, Glyphosat und andere Pflanzengifte, Nitrat, Neonicotinoide und Aluminium.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass den Petitionsausschuss nur wenige Zuschriften von Kindern und Jugendlichen erreichen, die sich mit der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinandersetzen. Der Petitionsausschuss freute sich daher über die vorliegende Eingabe besonders.

Der Petitionsausschuss betonte, dass sauberes Wasser die Lebensgrundlage aller Menschen ist. Weltweit wird es aufgrund der wachsenden Bevölkerung und den Folgen des Klimawandels zunehmend knapp. Trotz hoher gesetzlicher und technischer Standards sind allerdings auch in Deutschland die Wasserressourcen zunehmend Belastungen ausgesetzt. Wie die Kinder in ihrer Eingabe zutreffend ausführen, gelangen immer mehr potentiell gefährliche Spurenstoffe und Mikroplastik in den Wasserkreislauf. Der vielfache Einsatz von Antibiotika hat zu einer Verbreitung von Keimen in der Umwelt geführt, die resistent gegen die verfügbaren Antibiotika sind. Infolge der starken Düngung von Äckern in der Landwirtschaft, gelangen viele Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoff in Seen, Flüsse und schließlich in die Meere.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung die bestehenden rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Gewässern fest und hob hier insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die hierzu erlassenen wichtigsten Verordnungen, wie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die Grundwasserverordnung (GrwV) hervor. Überdies gibt die Europäische Union (EU) in einer sogenannten Beobachtungsliste vor, welche Stoffe in Gewässern zusätzlich genauer untersucht werden müssen, um deren mögliches Gefahrenpotenzial beurteilen und ggf. entsprechend reagieren zu können. Die Stoffe der aktuellen Liste (von 2015) wurden von den für die Kontrolle zuständigen Bundesländern im Jahr 2016 an verschiedenen Messstellen gemessen. Auf dieser Beobachtungsliste stehen u. a. auch die von den Kindern erwähnten Neonicotinoide sowie diverse Medikamente wie Diclofenac und einige Antibiotika. Der Ausschuss ergänzte, dass die Untersuchung von Gewässern auf Keime ebenfalls durch die Bundesländer gemäß der jeweiligen Badegewässerverordnung durchgeführt wird. Hierbei wird das Wasser jedoch nur auf zwei Bakterien hin untersucht: Escherichia Coli und intestinale Enterokokken; eine mögliche Antibiotikaresistenz der gefundenen Bakterien wird hingegen nicht untersucht.

Hinsichtlich des Themas Mikroplastik, das die Kinder in ihrer Petition ansprechen, merkte der Petitionsausschuss an, dass es zur Untersuchung der Gewässer auf Mikroplastik im Moment noch keine einheitlichen Untersuchungsverfahren gibt, welche jedoch Voraussetzung für eine bessere Vergleichbarkeit von Ergebnissen sind. Aus diesem Grund sind derzeit keine gesicherten Aussagen über die Belastung deutscher Gewässer mit Mikroplastik möglich.

Im Hinblick auf das Thema Forschung betonte der Petitionsausschuss, dass das BMU zwischen 2014 und 2018 fast 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, um die Wirkungen von Arzneimittelwirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässern zu erforschen. Darüber hinaus stellte auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhebliche finanzielle Mittel für die Forschung zum Schutz der Gewässer zur Verfügung. Forschungsschwerpunkte sind z. B. Relevanz und Kontrolle antibiotikaresistenter Keime in der Kanalisation, im Abwasser von Krankenhäusern und in der Landwirtschaft sowie Verringerung von Plastik in der Umwelt. Der Petitionsausschuss erläuterte weiter, dass die Ergebnisse dieser Forschungsprojekte u. a. die Grundlage für gesetzliche Anpassungen bzw. Neuregelungen darstellen.

Der Petitionsausschuss ergänzte, dass überdies seit Herbst 2016 im BMU an einer umfassenden Strategie gearbeitet wird, damit weniger Spurenstoffe wie Medikamente oder Pflanzenschutzmittel in die Gewässer gelangen. Die verschiedensten Akteure verfolgen das Ziel, Wege zu finden, wie diese Stoffe in der Produktion, im Verkauf, in der Nutzung und in der Entsorgung verringert werden können, damit am Ende weniger in die Gewässer gelangen. Der Ausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang, dass im Sommer 2017 bereits eine erste Sammlung von Empfehlungen zur Verringerung der Stoffe veröffentlicht wurde. Im nächsten Schritt sollen bis Anfang 2019 einige dieser Empfehlungen zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern genauer ausgearbeitet werden.

Angesichts der beschriebenen vielfältigen Forschungsprojekte und der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, welche regelmäßig an die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft angepasst werden, stellte der Petitionsausschuss fest, dass bereits viel für den Gewässerschutz getan wird. Unabhängig davon empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Strategie zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Abschließend teilte der Ausschuss den jungen Petenten mit, dass er sich sehr über ihr Engagement zum Schutz des Wassers gefreut habe.

2.14.2 Wechselseitige Anerkennung von Umweltplaketten

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die durch 49 Mitzeichnungen unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass die Bundesregierung Verhandlungen mit den Regierungen von Dänemark, Österreich und Frankreich zur wechselseitigen Anerkennung von Umweltplaketten aufnimmt.

Der Petent begründete seine Petition wie folgt: Nach geltendem Recht dürften in Deutschland nur Fahrzeuge mit einer Umweltplakette in Umweltzonen einfahren. Ähnlich verhalte es sich in Frankreich, Dänemark und Österreich. Allerdings dürfe ein Fahrzeughalter aus Deutschland in eine dortige Umweltzone nur mit der jeweils geltenden nationalen Umweltplakette einfahren, sonst drohten hohe Bußgelder. Die deutsche Umweltplakette werde in diesen Ländern nicht anerkannt. Da zahlreiche Fahrzeughalter aus Deutschland nur selten ins benachbarte Ausland führen (z. B. einmal jährlich in Urlaub), sei es ihnen nicht zuzumuten, sich zunächst mit den örtlichen Besonderheiten der Fahrzeugzulassung zu beschäftigen. Daher ziele seine Petition darauf ab, Fahrzeughalter aus Deutschland vor Bestrafung zu schützen und die Interoperabilität von Kraftfahrzeugen in Europa zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung machte der Ausschuss zunächst darauf aufmerksam, dass die lokalen Emissionen des Straßenverkehrs in Städten zur Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung maßgeblich beitragen. Zutreffend habe der Petent daher darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden der Länder in Deutschland Umweltzonen eingerichtet haben – eine von mehreren Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität. Der Ausschuss hob hervor, dass zur Einhaltung der europarechtlich vorgegebenen Luftqualitätsgrenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität ausdrücklich die Möglichkeit von Maßnahmen zur Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs vorsieht. Dabei ist jedoch die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten vorbehalten. Auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union setzen dabei, wie Frankreich, auf Verkehrsverbote und verkehrsregulierende Maßnahmen, um eine Verbesserung der Luftqualität in den Städten zu erzielen. Der Ausschuss wies darauf hin, dass, auch wenn die Luftqualitätsgrenzwerte bzw. Abgasnormen für Kraftfahrzeuge europaweit gelten, die verwendeten Ansätze und Anforderungen insgesamt und im Detail der Ausgestaltung aufgrund der unterschiedlichen Luftbelastungssituationen und Regelwerke sehr unterschiedlich sind. Nach Auffassung des Ausschusses macht dies eine gegenseitige Anerkennung von Umweltplaketten grundsätzlich schwierig. Dies trifft auch auf die vom Petenten genannten Länder Dänemark, Österreich und Frankreich zu. Der Ausschuss ergänzte, dass die derzeitigen Anforderungen zu Umweltplaketten jedoch in Tschechien und Deutschland gleichwertig sind, da Tschechien sich bei seinen Regelungen an der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung ausgerichtet hat. Dies bedeutet, sollte in Tschechien eine Umweltzone eingerichtet werden, könnten Fahrzeughalter mit der in Deutschland ausgegebenen Umweltplakette auch in Umweltzonen in Tschechien einfahren.

Der Petitionsausschuss konnte das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Daher empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit auf die notwendige Harmonisierung bzw. gegenseitige Anerkennung von Umweltplaketten in Europa hingewiesen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.14.3 Aufspüren krankmachender Keime

Mit einer Petition wurde gefordert, dass im Umkreis von 1 Kilometer um Tierhaltungs- und Biogasanlagen die Belastung mit bestimmten pathogenen Keimen regelmäßig und unabhängig überprüft werden soll. Die Petenten wiesen zur Begründung ihrer Eingabe insbesondere auf die Situation empfindlicher Personengruppen in der Umgebung solcher Anlagen hin, etwa im örtlichen Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein. Dieses führte aus, dass in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 2002 Anforderungen an die Emissionen und Immissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen – dazu zählen größere Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen – festgelegt seien. In Bezug auf die Emissionen fordere die TA Luft in ihrer Nummer 5: „Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“ Das Ministerium erläuterte weiter, dass in Bezug auf die Belastung der Umgebung die TA Luft bislang keine konkreten Vorgaben enthalte, Nummer 4.8 jedoch Folgendes festlege: „Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte [...] nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.“

Für Bioaerosole, zu denen Bakterien und Viren zählen, gebe es seit 2014 den „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ (Leitfaden Bioaerosole) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz als Empfehlung zum Vollzug dieser allgemeinen Anforderung. Der Leitfaden betreffe in erster Linie Tierhaltungs-, Kottrocknungs-, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen. Er enthalte ein mehrstufiges Verfahren, in dem festgestellt werde, ob in hinreichendem Maße Vorsorge gegen Bioaerosole getroffen werde und

ob im Einzelfall weitergehende Maßnahmen nötig seien. Dieses Verfahren könne eine Prognose der Belastung und im Einzelfall auch Messungen enthalten.

Ergänzend teilte das BMU dem Ausschuss wenig später mit, dass derzeit die TA Luft an den aktuellen Stand der Technik angepasst werde. Es sei geplant, den Leitfadene Bioaerosole in seinen Grundzügen in die TA Luft aufzunehmen. Entsprechend konnte der Ausschuss die Petenten über die Sach- und Rechtslage informieren, verbunden mit dem Hinweis, dass hiernach ihrem Anliegen überwiegend Rechnung getragen wurde.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist um 58 Eingaben auf 185 Eingaben im Jahr 2018 gestiegen.

Dabei fand mit über 53.800 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern eine Petition aus dem Forschungsbereich, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, eine große Unterstützung. Mit der öffentlichen Petition wurde die gezielte staatliche Förderung von klinischen Studien zum Einsatz von Methadon bei der Behandlung von Krebspatienten gefordert. Die Petition wurde am 5. November 2018 im Ausschuss öffentlich beraten. Die parlamentarische Prüfung dauert noch an.

Im Schwerpunkt bezogen sich die an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben jedoch auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Kritisiert wurden insbesondere das Verfahren zur Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG. Auch erreichten den Petitionsausschuss Bitten, die darauf abzielten, eine Ausweitung der Leistungen des BAföG zu erreichen.

Häufig aber konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich nicht durch den Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petentinnen und Petenten wurden an die Landtage verwiesen oder die Petitionen dorthin abgegeben.

2.15.1 Freistellung von einer BAföG-Rückzahlung

Die Petentin wandte sich wegen der von ihr geforderten Rückzahlung eines BAföG-Darlehens hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Sie schilderte, dass das Bundesverwaltungsamt (BVA) sie in den letzten Jahren immer wieder von der Rückzahlung des BAföG-Darlehens freigestellt habe. Leider habe sie trotz intensiver Bemühungen noch keine Arbeit gefunden, von der sie leben könne, ohne ergänzend Arbeitslosengeld II zu beziehen. Vor diesem Hintergrund habe sie 13 Monate vor Ablauf des eigentlichen Freistellungszeitraumes bereits einen neuen Antrag auf Freistellung gestellt und diesem den aktuellen Arbeitslosengeld-II-Bescheid beigelegt. Sie sei davon ausgegangen, dass sich der Zeitraum der Freistellung automatisch verlängere. Jedenfalls habe sie den Antwortbrief, der einen Hinweis auf die Antragsfristen enthielt, so verstanden. Einen weiteren Antrag habe sie deshalb nicht gestellt. In der Folge habe das BVA die Freistellung beendet. Es seien daher Rückstandszinsen aufgelaufen; aufgrund ihrer finanziellen Situation sei sie derzeit nicht in der Lage, das BAföG-Darlehen zurückzuzahlen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um eine Stellungnahme. Dabei stellte sich heraus, dass das BVA die Übersendung des aktuellen Arbeitslosengeld-II-Bescheides als schlichte Mitteilung über die geänderten Einkommensverhältnisse verstanden hatte. Das Antwortschreiben des BVA enthielt deshalb einen Hinweis auf Antragsfristen und auf das Ende des eigentlichen Freistellungszeitraumes. Da die Petentin aufgrund des Missverständnisses keinen neuen Antrag auf Freistellung stellte, setzte die Verpflichtung zur Rückzahlung des BAföG-Darlehens wieder ein. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles wies das BMBF das BVA an, das erste Schreiben der Petentin als Freistellungsantrag zu werten und die Petentin nahtlos für weitere zwei Jahre freizustellen. Das BVA hob daraufhin den erteilten Stundungsbescheid, den Zinsbescheid sowie den Widerspruchsbescheid auf.

Die Petentin, der mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden konnte, dankte dem Ausschuss anschließend für seine Bemühung.

2.15.2 Förderlücken in der Erzieherausbildung

Eine Petentin machte im Rahmen ihrer Eingabe darauf aufmerksam, dass je nach Bundesland die Erzieherausbildung unterschiedlich strukturiert sei. Die klassische Erzieherausbildung in Hessen sehe eine zweistufige Ausbildungsstruktur vor und verlange vor der eigentlichen Erzieherausbildung eine andere abgeschlossene Ausbildung. In der Folge bestehe für ein anschließendes Studium kein Anspruch auf BAföG-Leistungen, da bereits zwei be-

rufsqualifizierende Abschlüsse erworben worden seien. Dies sei ungerecht, da in anderen Bundesländern die Erzieherausbildung einstufig strukturiert sei. Auf eine Erstausbildung werde verzichtet. Die Petentin forderte, dass die zweistufige Erzieherausbildung in Hessen als eine Ausbildung angesehen werde. Es dürfe nicht zum Erlöschen des BAföG-Anspruchs kommen.

Der Petitionsausschuss bat im Zuge der parlamentarischen Prüfung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um Abgabe einer Stellungnahme. Das BMBF teilte mit, dass sich die Förderung nach dem BAföG auf die Erstausbildung beschränkt. So wird gemäß § 7 Absatz 1 BAföG Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemein bildende Ausbildung und für eine sich daran anschließende, zumindest drei Schul- oder Studienjahre umfassende berufliche Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Wird unter Ausschöpfung des genannten Zeitraumes ein Berufsabschluss erlangt, ist der Förderanspruch nach § 7 Absatz 1 BAföG verbraucht, auch wenn bislang keine Leistungen nach dem BAföG beansprucht wurden. Die Absolventen einer zweistufigen Erzieherausbildung haben – nach den Regelungen der meisten betroffenen Bundesländer – eine Fachschule besucht, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Sie haben auf diese Weise bereits zwei berufsqualifizierende Abschlüsse erlangt. Eine weitere BAföG-Fördermöglichkeit ist damit – von einer Ausnahme abgesehen – ausgeschlossen. Eine eng begrenzte Ausnahmeregelung sieht eine weitere BAföG-Fördermöglichkeit im Einzelfall nur dann vor, wenn im Zusammenhang mit der Fachschulausbildung der Zugang zum Studium eröffnet worden ist (z. B. durch den erst dort erfolgten Erwerb der Fachhochschulreife), der gewünschte Studiengang in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt.

Der Petitionsausschuss erkannte an, dass das BAföG ausschließlich dem Ausbildungsrecht folgt, so wie es konkret auf Länderebene ausgestaltet ist und zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führt. Im Hinblick darauf, dass nach dem zwischen CDU, CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode das BAföG weiter ausgebaut und Leistungen deutlich verbessert werden sollen, sah der Petitionsausschuss im Hinblick auf die geschilderte Fallkonstellation Anlass, im Rahmen der geplanten BAföG-Novellierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Förderlücken geschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen.

2.15.3 Dauerstellen für wissenschaftliches Personal an Hochschulen

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und forderte, dass die Befristungsregelung im Wissenschaftszeitvertragsgesetz entfallen müsse.

Der Petent argumentierte, dass durch die Befristung von Arbeitsverträgen auf maximal 12 Jahre hochqualifizierte Wissenschaftler/-innen, die promoviert worden seien und sich gegebenenfalls habilitiert haben, in eine ungewisse Zukunft entlassen würden. Für diese Personen sei es ein Glücksfall, einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu erhalten. Die öffentlichen Arbeitgeber – wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen – würden durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz von der Pflicht zu einer verantwortungsvollen Personalplanung und -entwicklung entbunden.

Der Petitionsausschuss hat im Zuge der parlamentarischen Prüfung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Da die Petition unter anderem den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes betraf, der dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in der 18. Wahlperiode federführend zur Beratung überwiesen worden war, holte der Petitionsausschuss zudem eine Stellungnahme dieses Ausschusses ein. Unter Einbeziehung der Stellungnahme stellte der Ausschuss in Rahmen seiner Prüfung fest, dass mit der im März 2016 in Kraft getretenen Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Fehlentwicklungen in der Befristungspraxis reagiert wurde. Gleichzeitig wurde die in der Wissenschaft erforderliche Flexibilität und Dynamik nicht beeinträchtigt. Insoweit zielen die gesetzlichen Änderungen auf eine bessere Handhabung von Befristungsregelungen ab und sollen insbesondere der weiten Verbreitung von Ketten- und Kurzzeitverträgen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen entgegenwirken. Um unsachgemäße Kurzbefristungen zu unterbinden, wurde die Befristungsmöglichkeit für die Qualifikationsphase dahingehend konkretisiert, dass die jeweilige Vertragslaufzeit dem Qualifikationsziel angemessen sein muss. Dabei hat die Wahrnehmung von Daueraufgaben – wie bisher auch – grundsätzlich durch unbefristetes Personal zu erfolgen. Die Ausübung von Daueraufgaben im Rahmen einer Qualifizierungsbefristung ist nur insoweit zulässig, wie die Tätigkeit der eigenen Qualifizierung dient.

Der Petitionsausschuss stellte klar, dass die langjährige befristete Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal für die Wahrnehmung wichtiger Daueraufgaben in keiner Weise dem Gesetzeszweck entspricht. Er stellte auf die Verantwortlichkeit der Länder ab, wenn es um die Einrichtung von Dauerstellen für erfahrene Wissenschaftler/-innen geht. Auch hob der Petitionsausschuss hervor, dass durch die vollständige Übernahme der Leistungen nach

dem BAföG durch den Bund die Länder erheblich finanziell entlastet werden. Er empfahl, diese Mittel vorrangig dazu zu verwenden, die Personalstruktur an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Sinne planbarer und transparenter Karrierewege weiter zu verbessern. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Finanzierung und Bereitstellung von Dauerstellen für wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.15.4 Förderung der Forschung zu Pipelines für den Wasser-transport

Ein Petent wandte sich in einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Eingabe an den Petitionsausschuss und forderte, die Forschung zum Wassertransport durch Pipelines zu fördern. Er argumentierte, dass Wasser als Speichermittel für Energie immer wichtiger werde. Es müssten innovative Strategien entwickelt werden.

Es handelte sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 12 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen. Im Zuge der parlamentarischen Prüfung bat der Petitionsausschuss das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um Abgabe einer Stellungnahme.

Es stellte sich heraus, dass Deutschland bereits heute weltweit ein gefragter Anbieter von Umwelttechnologien, auch für die Wasserwirtschaft ist. Die Förderung kreativer und innovativer Ideen im Bereich der Wasserforschung spielt für Deutschland eine wesentliche Rolle, um national wie international auch weiterhin an der Spitze zu bleiben. Die vom Petenten adressierten Bereiche Hochwassermanagement, Wasser-Dienstleistungen und die Verbindung von Wasser- und Energiewirtschaft waren und sind Gegenstand der durch das BMBF unterstützten Forschung. Der Petitionsausschuss begrüßte die von der Bundesregierung initiierten Rahmenprogramme und Fördermaßnahmen, denn aus seiner Sicht ist es von höchster Bedeutung, die kostbare Ressource Wasser effizient zu nutzen und durch zukunftsorientiertes Handeln nachhaltig zu schützen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Insgesamt 34 Eingaben erreichten den Petitionsausschuss zum Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Nach wie vor ist der Bereich damit im Vergleich zu den anderen Ressorts zwar sehr gering, jedoch ist die Zahl in diesem Berichtsjahr leicht gestiegen (2017: 30 Eingaben).

Schwerpunktmäßig wurde mit den Petitionen die Förderung konkreter Projekte und Regionen, insbesondere im afrikanischen Raum, gefordert. Dabei trugen einige Petentinnen und Petenten auch soziale sowie ökonomische Argumente vor, die im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklungshilfe zu beachten seien.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
BÄO	Bundesärzteordnung
BA St	Bundesanstalt für Straßenwesen
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behinderungsgleichstellungsgesetz
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPrA	Bundespräsidialamt
BStU	Der Beauftragte für die Stasi-Unterlagen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVA	Bundesverwaltungsamt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EAA	Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit
EU	Europäische Union

GdB	Grad der Behinderung
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GrwV	Grundwasserverordnung
IRENA	Leistung zur intensivierten Rehabilitations-Nachsorge
KfzHV	Kraftfahrzeughilfverordnung
KOM	Europäische Kommission
KW	Kilowatt
LSW	Lärmschutzwand
MiLoG	Mindestlohngesetz
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
PKV	Private Krankenversicherung
Pkw-EnVKV	Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TMG	Telemediengesetz
VSG	Versorgungsstärkungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2018

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr2018	in v. H.	Jahr2017	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	15	0,11	14	0,12	1
02	Deutscher Bundestag	356	2,70	295	2,56	61
03	Bundesrat	2	0,02	1	0,01	1
04	Bundeskanzleramt	271	2,05	227	1,97	44
05	Auswärtiges Amt	1.119	8,48	366	3,18	753
06 neu	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.925	14,60	0	0,00	1.925
06 alt	Bundesministerium des Innern	0	0,00	1.709	14,85	-1.709
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.694	12,84	1.549	13,46	145
08	Bundesministerium der Finanzen	1.005	7,62	878	7,63	127
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	538	4,08	384	3,34	154
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	256	1,94	289	2,51	-33
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2.087	15,82	2.061	17,91	26
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	718	5,44	616	5,35	102
14	Bundesministerium der Verteidigung	198	1,50	171	1,49	27
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.485	11,26	1.735	15,08	-250
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	232	1,76	248	2,16	-16
18 neu	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	500	3,79	0	0,00	500
18 alt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	0	0,00	360	3,13	-360
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	34	0,26	30	0,26	4
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	185	1,40	127	1,10	58
	gesamt	12.620	95,69	11.060	96,12	1.560
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	569	4,31	447	3,88	122
	insgesamt	13.189	100,00	11.507	100,00	1.682

noch Anlage 1

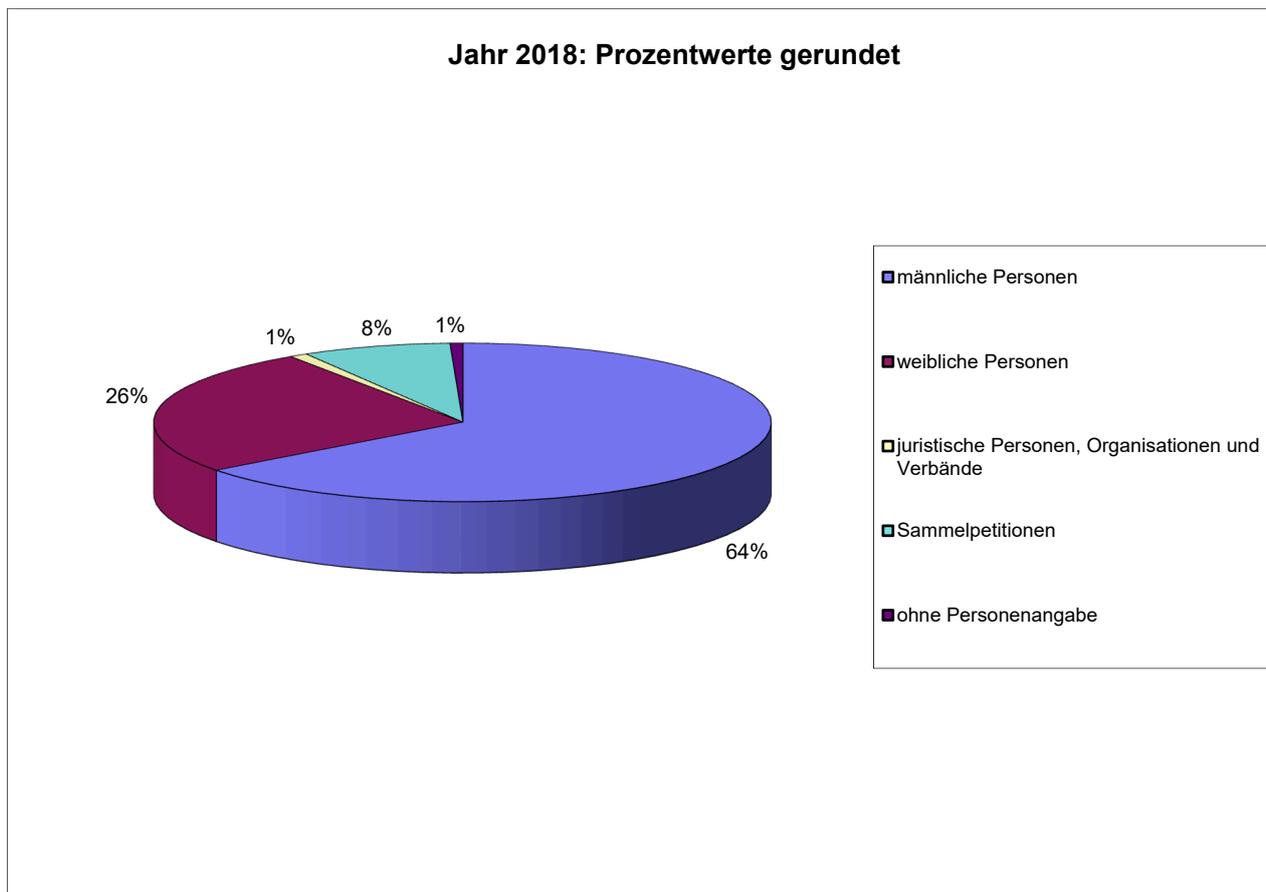
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2018	in v. H.	Jahr 2017	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.525	64,64	7.316	63,58	1.209
b) weibliche	3.422	25,95	3.108	27,01	314
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	124	0,94	142	1,23	-18
3. Sammelpetitionen *)	1.030	7,81	845	7,34	185
4. ohne Personenangabe	88	0,67	96	0,83	-8
insgesamt **)	13.189	100,00	11.507	100,00	1.682

*) Mit insgesamt 811.926 Unterschriften (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

**) Darin enthalten sind 4.409 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 33,47 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

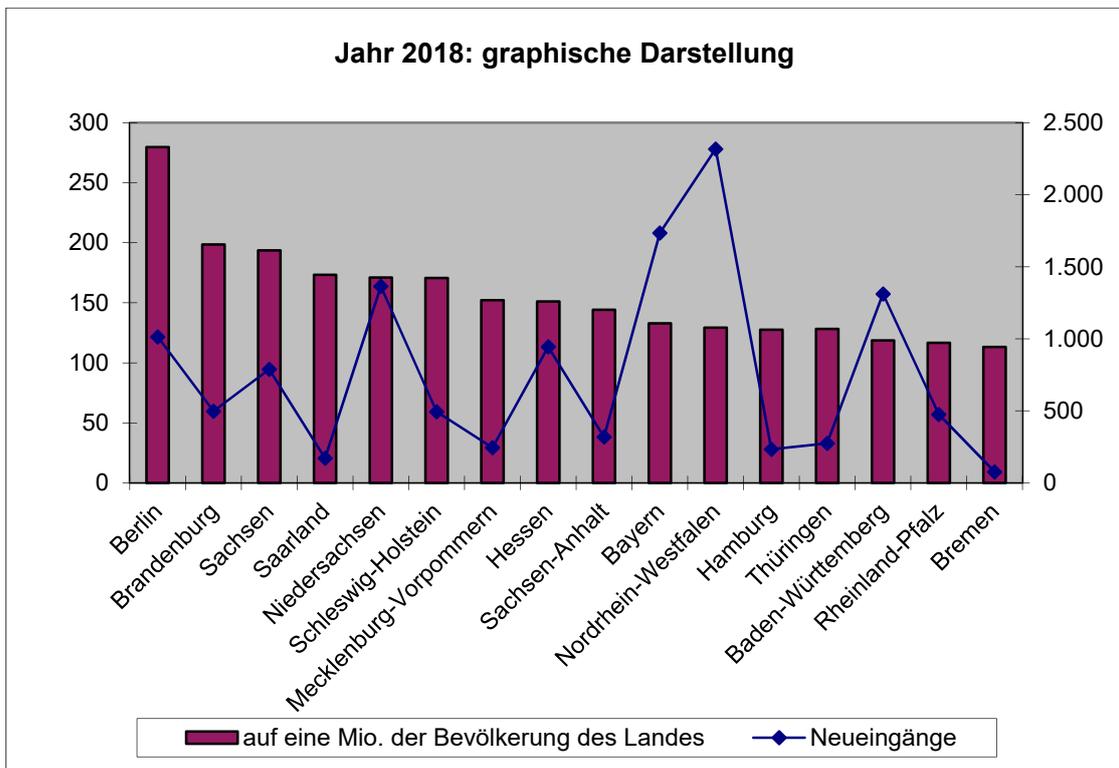
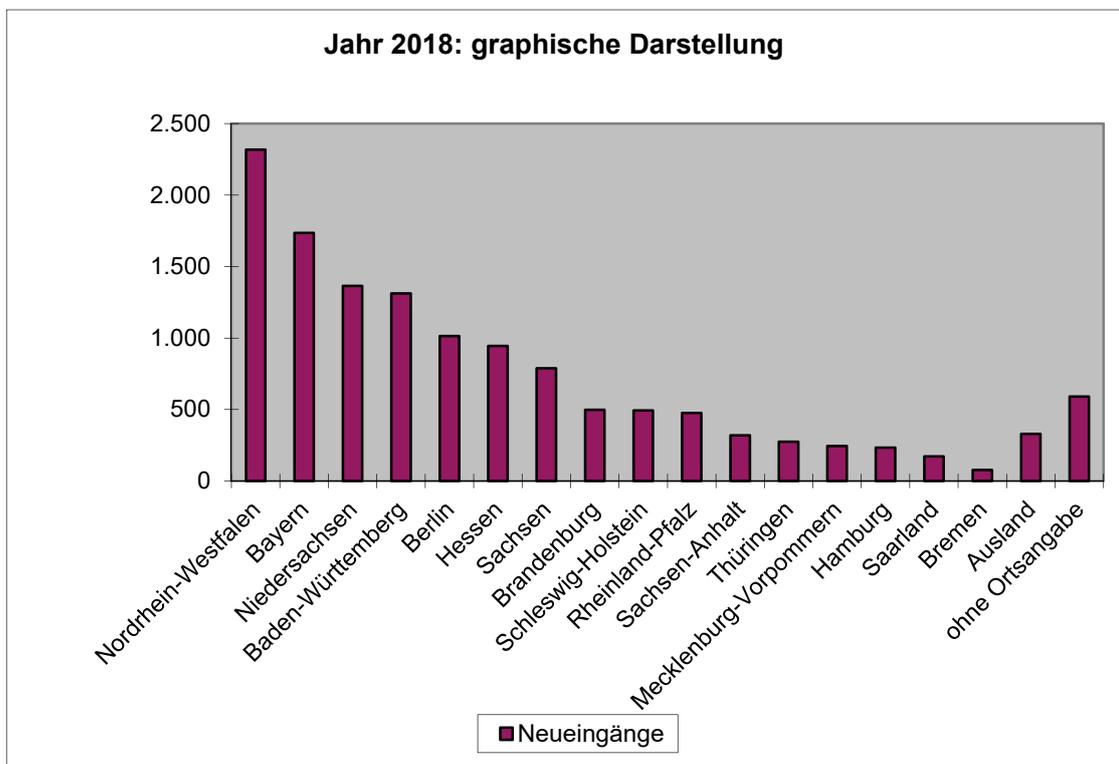
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2018	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2017	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	1.735	133	13,15	1.344	104	11,68	391
Berlin	1.014	280	7,69	962	269	8,36	52
Brandenburg	498	199	3,78	408	164	3,55	90
Bremen	77	113	0,58	69	102	0,60	8
Baden-Württemberg	1.312	119	9,95	1.120	102	9,73	192
Hamburg	234	128	1,77	250	138	2,17	-16
Hessen	945	151	7,17	815	131	7,08	130
Mecklenburg-Vorpommern	245	152	1,86	227	141	1,97	18
Niedersachsen	1.365	171	10,35	1.005	126	8,73	360
Nordrhein-Westfalen	2.318	129	17,58	2.353	132	20,45	-35
Rheinland-Pfalz	476	117	3,61	454	112	3,95	22
Sachsen-Anhalt	319	144	2,42	295	132	2,56	24
Sachsen	789	194	5,98	723	177	6,28	66
Saarland	172	173	1,30	145	145	1,26	27
Schleswig-Holstein	494	171	3,75	419	145	3,64	75
Thüringen	275	128	2,09	260	120	2,26	15
Ausland	330		2,50	297		2,58	33
ohne Ortsangabe	591		4,48	361		3,14	230
insgesamt	13.189		100,00	11.507		100,00	1.682

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

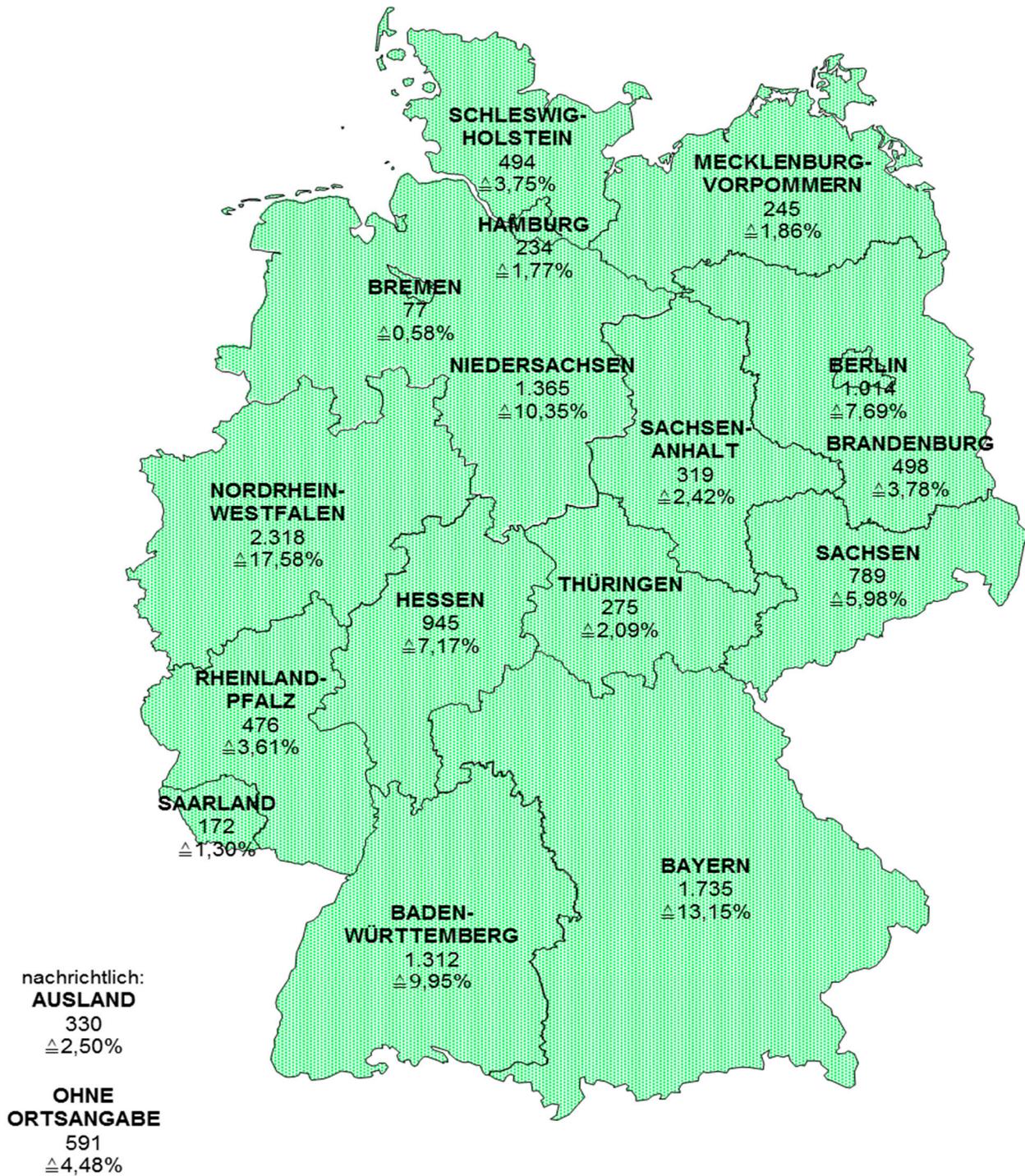


noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2018 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2018)</i>	10.581	*)	100,00 in %
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.206		11,40
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Erwägung	1		0,01
b) Überweisung als Material	54		0,51
c) Schlichte Überweisung	20		0,19
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	74	18	0,70
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	4	55	0,04
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	23	4	0,22
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2.987		28,23
insgesamt	4.369	77	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.636		34,36
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.745		16,49
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	831		7,85
insgesamt	6.212		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.024.378) Jahr 2013	15.325 (1.054.055) Jahr 2014	13.137 (761.127) Jahr 2015
11.236 (201.151) Jahr 2016	11.507 (233.557) Jahr 2017	13.189 (811.926) Jahr 2018			

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie "Unterstützer" abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2018	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	108	12,75	0,82
Berlin	112	13,22	0,85
Brandenburg	48	5,67	0,36
Bremen	2	0,24	0,02
Baden-Württemberg	83	9,80	0,63
Hamburg	14	1,65	0,11
Hessen	54	6,38	0,41
Mecklenburg-Vorpommern	16	1,89	0,12
Niedersachsen	73	8,62	0,55
Nordrhein-Westfalen	191	22,55	1,45
Rheinland-Pfalz	25	2,95	0,19
Sachsen-Anhalt	20	2,36	0,15
Sachsen	46	5,43	0,35
Saarland	6	0,71	0,05
Schleswig-Holstein	28	3,31	0,21
Thüringen	21	2,48	0,16
insgesamt	847	100,00	6,42

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2018 *)

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird eine angemessene Vergütung der Pflegekräfte gefordert.	61.525
2	Mit der Petition wird gefordert, dass die im Luftfahrthandbuch AIP AIC VFR 04/16 festgelegte zeitliche Beschränkung bei Kunstflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen in von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH kontrollierten Lufträumen zurückgenommen wird.	2.200
3	Mit der Petition wird gefordert, dass die Osttangente Augsburg nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen wird.	1.450
4	Mit der Petition wird gefordert, das regelmäßige Verbringen der Wochenruhezeit im Fahrzeug mit einem Bußgeld im Rahmen des Fahrpersonalgesetzes zu ahnden.	1.000
5	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Vertreter Deutschlands in der EU der geplanten EU-Verordnung für Tierarzneimittel in der vorliegenden Form nicht zustimmen.	84.846
6	Mit der Petition wird gefordert, dass im neuen Pflegeberufsgesetz das eigenständige Berufsbild der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erhalten bleibt. Bei einer generalistischen Pflegegrundausbildung muss eine ausreichende Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzung für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege festgelegt werden.	164.706
7	Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission den Antrag stellt, den Biber in den Anhang V der Fauna-Flor-Habitat-Richtlinie aufzunehmen.	1.057
8	Mit der Petition wird die Entkopplung der Vergütung der Heilmittelerbringer, insbesondere der Logopäden, von der Grundlohnsummenanbindung gefordert.	42.682
9	Mit der Petition soll ein erleichtertes Visumverfahren für syrische Staatsangehörige ermöglicht werden.	1.352
10	Mit der Petition wird die Einrichtung von Lärm-Umweltzonen in Erholungsgebieten gefordert.	1.075
11	Mit der Petition wird die Einsetzung eines/einer unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Kinderbeauftragten des Deutschen Bundestages gefordert.	116.097

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
12	Mit der Petition wird eine Reform des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes gefordert, um die Versorgung aller therapieresistenten Menschen mit Epilepsien mit neuen Medikamenten in Deutschland sicherzustellen und so die Benachteiligung deutscher Patienten gegenüber anderen Betroffenen in Europa zu beenden.	19.871
13	Mit der Petition wird gefordert, dass Regelungen erlassen werden, die eine sichere Beförderung aller Hilfsmittel von Menschen mit Behinderung ermöglichen.	1.168
14	Mit der Petition wird gefordert, dass § 52a des Urheberrechtsgesetzes geändert wird.	6.568
15	Die Petenten möchten erreichen, dass der Deutsche Bundestag die Deportation, Ermordung und Entführung der Dersimer Aleviten in den Jahren 1937/1938 als Völkermord anerkennt.	11.190
16	Die Petentin fordert ein Visum für die Eltern und die Schwester ihrer Freundin im Rahmen zur Familienzusammenführung.	1.200
17	Mit der Petition wird gefordert, auf Äthiopien einzuwirken, die EU-Resolution RC-B-0369/2017 umzusetzen, politische Gefangene freizulassen und Übergriffe auf Volksgruppen wie die Oromo einzustellen.	2.380
18	Mit der Petition wird im Zuge der Änderung des Bundeskinderschutzgesetzes eine auf 50 Kinder begrenzte Fallzahlobergrenze der den Sozialarbeiterinnen und -arbeitern anvertrauten Kinder analog zum reformierten Vormundschaftsgesetz auf Kosten des Bundes gefordert.	1.768
19	Mit der Petition wird gefordert, dass der Versand von rezeptpflichtigen Medikamenten durch online-Versandapotheken nicht verboten wird.	1.596
20	Mit der Petition wird gefordert, dass das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Institution der Ehe gleichgestellt wird.	1.673

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2018**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Asylrecht – Gemeinsame Erklärung 2018	65.221 a) 57.512 b) 7.709	3.197
2	Gesetzliche Krankenversicherung – Änderung der gesetzlichen Krankenkassenbeiträge für Selbstständige	5.642 a) 5.639 b) 3	325
3	Gesetzliche Krankenversicherung – Finanzierung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung	5.943 a) 5.942 b) 1	60
4	Gesundheitswesen – Beschluss einer umfassenden Geburtshilfereform	23.526 a) 11.642 b) 11.884	54
5	Unlauterer Wettbewerb – Reform des wettbewerbliehen Abmahnwesens	24.549 a) 24.544 b) 5	246
6	Forschung – Gezielter Einsatz von Forschungsgeldern für klinische Studien zum Einsatz von D, L-Methadon in der Krebstherapie	53.870 a) 9.117 b) 44.753	62
7	Arbeitszeit der Beamten – Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten	58.004 a) 57.893 b) 111	728
8	Verpackungsverordnung – Erweiterung des Verpackungsgesetzes hinsichtlich der Reduzierung der Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen im Lebensmittelsektor	95.338 a) 95.268 b) 70	193
9	Einkommenssteuer – Steuerfreiheit für Aktiengewinne nach mindestens 5jähriger Haltedauer	5.202 a) 5.196 b) 6	73
10	Arbeitnehmerüberlassung – Abschaffung der Höchstüberlassungsdauer für Leiharbeitnehmer	19.689 a) 6.942 b) 12.747	131

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
11	Kassenarztrecht – Fristverlängerung nach § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V für verpflichtende Praxen-Anbindung an die Telematikinfrastruktur	43.426 a) 14.683 b) 28.743	53
12	Heilberufe – Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)	217.512 a) 159.779 b) 57.733	375
13	Vereinte Nationen (UNO) – Global Compact for Migration	108.075 a) 107.964 b) 111	0

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2018

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Straßenverkehrsordnung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Grünpfeil-Regelung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 bis 10 der Straßenverkehrs-Ordnung generell für den Fahrradverkehr an Kreuzungen gilt, an denen sich zwei befestigte Fahrradwege rechts der Fahrzeugspur kreuzen.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	29. Juni 2017	<p>2018</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVI hat mitgeteilt, dass geplant sei, § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 Straßenverkehrs-Ordnung im Rahmen der nächsten StVO-Novelle entsprechend zu ändern.</p> <p>Seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) solle unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit wissenschaftlich geprüft werden, ob Radfahrer in Einzelfällen eine gesonderte Grünpfeil-Regelung erhalten und dafür die Einsatzkriterien („Voraussetzung der Anordnung“) geändert werden können.</p>
<p>Betreff: Ärzte</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass § 3 Abs. 1 S. 7 Bundesärzteordnung (BÄO) für ausländische Ärzte, die in der Vergangenheit ihr Medizinstudium in Deutschland nicht erfolgreich abgeschlossen haben, aufgehoben wird.</p> <p>»öffentliche Petition« (Stammakte mit 1 Fortsetzung)</p>	29. Juni 2017	<p>2018</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMG führt aus, dass die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 7 BÄO, die auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruht, dem Patientenschutz und der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen dient; die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 1 Satz 8 BÄO ist bislang nicht ausgeweitet worden. Dem Begehren des Petenten kann daher auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht entsprochen werden.</p> <p>Das BMG wird diesen Fall für die nächste Überarbeitung der BÄO vormerken und in die dann anstehenden Änderungsüberlegungen einbeziehen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Visaangelegenheiten Anliegen: Die Petentin fordert die zeitnahe Familienzusammenführung des anerkannten 17-jährigen afghanischen Flüchtlings mit seinen derzeit in Kabul lebenden Eltern und Geschwistern.	29. Juni 2017	2018 Positiv Das AA teilte mit, dass die entsprechenden Visa erteilt worden seien.

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2018

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert einheitliche Regelungen für die Höhe von Brüstungen und Umwehungen von Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern und für Brüstungen und Umwehungen, die der Schulaufsicht unterliegen.</p>	05.09.2017	<p>2018</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMFSFJ teilte mit, dass die vom Petenten angesprochene Regelungsmaterie dem Bauordnungsrecht zuzuordnen ist, welches als Gefahrenabwehrrecht in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt.</p> <p>Im SGB VIII, welches den bundesrechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (KJSG) setzt, wurden Regelungen im Bereich der Heimaufsicht präzisiert.</p> <p>Durch bundesgesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht kann dem Anliegen des Petenten jedoch nicht abgeholfen werden.</p>
<p>Betreff: Bundesarchiv</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Bundesarchiv die Namen der Opfer, die durch die „Aktion T4“ ums Leben gekommen sind, veröffentlicht.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	05.09.2017	<p>2018</p> <p>Positiv</p> <p>Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass das Bundesarchiv den entsprechenden Archivbestand künftig unter erleichterten Bedingungen zugänglich macht.</p> <p>Es strebt eine datenschutzrechtlich einwandfreie und gleichzeitig benutzerfreundliche Lösung an.</p>

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(22.11.2017 bis 30.01.2018)

Vorsitzender: Vizepräsident Thomas Oppermann

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Paul Lehrieder (<i>Sprecher</i>) Andreas Mattfeldt Gero Storjohann	Michael Frieser Antje Lezius Sabine Weiss (Wesel I)
SPD	Stefan Schwartz (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Peter Groß Udo Schiefner
AfD	Johannes Huber	Detlev Spangenberg
FDP	Manfred Todtenhausen	Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kersten Steinke	Kerstin Kassner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Corinna Rüffer	Beate Müller-Gemmeke

noch Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(31.01.2018 bis 20.03.2018)

Vorsitzende: Abg. Heike Brehmer, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzende: N. N.

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Heike Brehmer (Vorsitzende) Jens Lehmann Paul Lehrieder Bernhard Loos Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Sabine Weiss (Wesel I)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Ingo Gädechens Marc Henrichmann Niklas Löbel Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz
SPD	Timon Gremmels Ralf Kapschack Siemtje Möller Udo Schiefner Stefan Schwartz (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Groß Gabriela Heinrich Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Prof. Dr. Karl Lauterbach Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hebner Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg Wolfgang Wiehle	Martin Hohmann Prof. Dr. Lothar Maier Volker Münz Thomas Seitz
FDP	Hartmut Ebbing Alexander Müller Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>)	Katharina Kloke Christian Sauter Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann N.N.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beate Müller-Gemmeke Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>) Daniela Wagner	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann

noch Anlage 3

**Verzeichnung der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(Stand: November 2018)

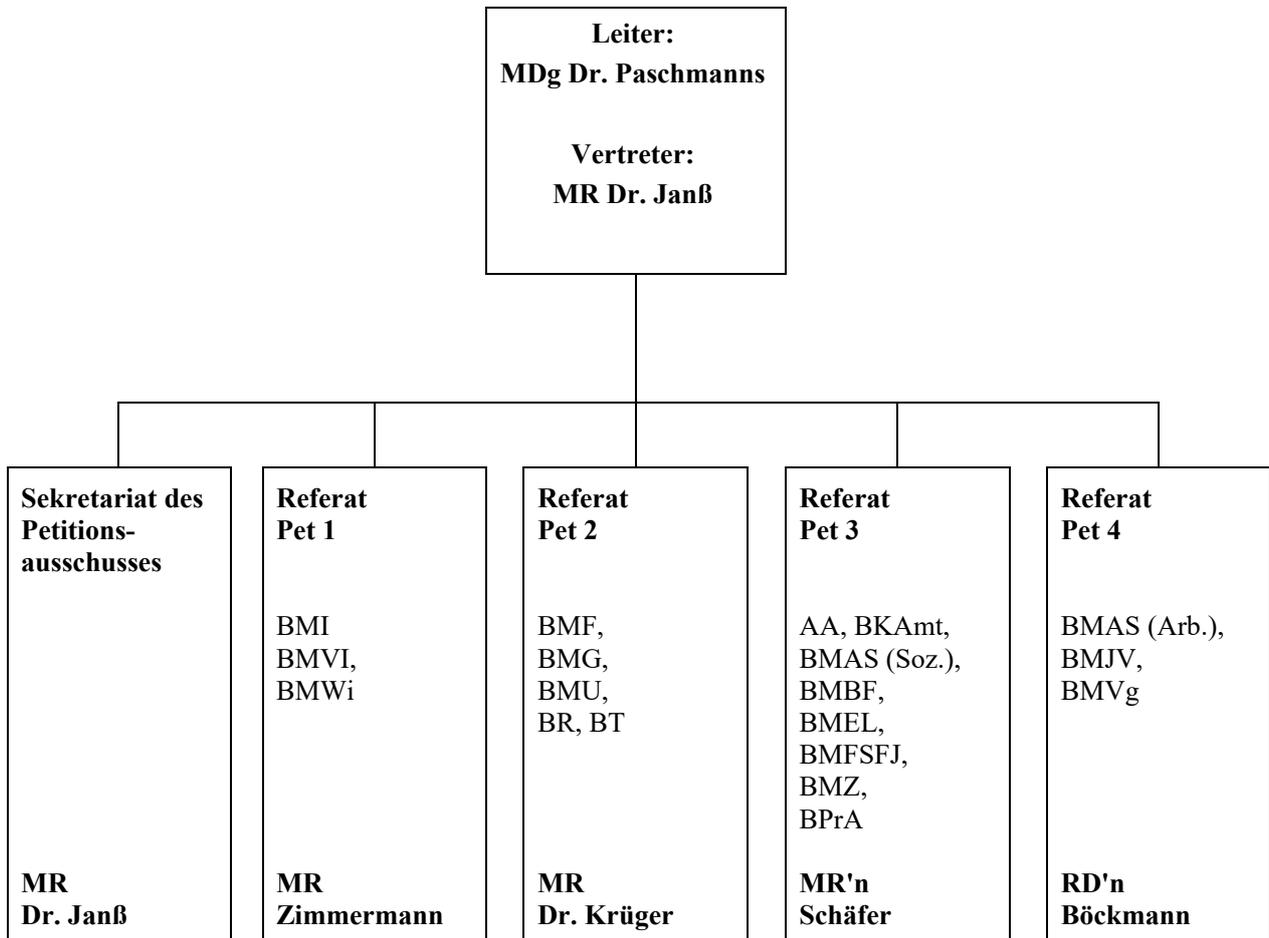
Vorsitzende: Abg. Marian Wendt, CDU/CSU (ab 21.03.2018)
Stellv. Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD (ab 21.03.2018)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Marc Henrichmann Jens Lehmann Paul Lehrieder Bernhard Loos Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Hermann Färber Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz
SPD	Timon Gremmels Ralf Kapschack Siemtje Möller Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich (<i>Stellv. Vors.</i>)	Michael Groß Gabriela Heinrich Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Prof. Dr. Karl Lauterbach Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hebner Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg Wolfgang Wiehle	Martin Hohmann Prof. Dr. Lothar Maier Volker Münz Thomas Seitz
FDP	Hartmut Ebbing Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>) Gerald Ullrich	Christian Sauter Stephan Thomae Katharina Willkomm
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann Norbert Müller (Potsdam)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beate Müller-Gemmeke Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>) Daniela Wagner	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Februar 2019)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: Februar 2019)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Marian Wendt	CDU
		Vertr.: Martina Stamm-Fibich	SPD
Baden- Württemberg	a) Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Volker Schindler	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Dr. Harald Schwartz	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Kristian Ronneberg	DIE LINKE.
		Vertr.: Andreas Kugler	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Alten Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Kristy Augustin	CDU
		Vertr.: Elisabeth Alter	SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Insa Peters-Rehwinkel	SPD
		Vertr.: Mustafa Öztürk BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Martin Dolzer	DIE LINKE.
		Schriftf.: Lars Pochnicht	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Manuela Strube	SPD
		Vertr.: Heidemarie Scheuch-Paschkewitz DIE LINKE	
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Dirk Stamer	SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Axel Brammer	SPD
		Vertr.: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Serdar Yüksel	SPD
		Vertr.: Thomas Schnelle	CDU
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2225	Vors.: Fredi Winter	SPD
	b) Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund	CDU
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Ralf Georgi	DIE LINKE.
		Vertr.: Christina Baltés	SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-240	Vors.: Kerstin Lauterbach	DIE LINKE.
		Vertr.: Sven Liebhauser	CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Christina Buchheim	DIE LINKE.
		Vertr.: Dietmar Krause	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018	Vors.: Hauke Götttsch	CDU
	b) Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni	SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Michael Heym	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Dr. Kurt Herzberg	AfD

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: Februar 2019)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Cecilia Wikström

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Õlguskantsler)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75409 Paris cedex 08

Großbritannien

Rob Behrens
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Michael King
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Rosemary Agnew
(Scottish Public Services Ombudsman)

Bridgeside House
99 McDonald Road
Edinburgh, EH7

Nordirland

Marie Anderson
(Northern Ireland Public Services Ombudsman)

Freepost RTK-BAJU-alez
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via Pietro Cossa, 41
00193 Roma

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
23, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Claudia Monti

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Anthony C. Mifsud
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street
Valletta VLT 07

Niederlande

Reinier van Zutphen
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
2509 AC Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwältin)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Bernhard

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Peter Samt

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Dr. Adam Bodnar
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

Maria Lúcia Amaral
(Provedor de Justiça)

Rua Pau de Bandeira, 7 - 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabeth Rynning
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Dr. Claudia Kaufmann
(Ombudsfrau der Stadt Zürich –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Oberdorfstraße 8
8001 Zürich

Slowakische Republik

Prof. JUDr. Mária Patakyová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

noch Anlage 6

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Right Ombudsman)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Francisco Fernández Marugán
(Defensor del Pueblo)

Calle Zurbano, 42
28010 Madrid

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Dr. Gyula Bándi
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Nádor utca 22
1051 Budapest

Zypern

Maria Stylianou-Lottides
(Commissioner for Administration and Human Rights)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut (European Ombudsman Institute)

Präsident:
Dieter Burgard
Generalsekretär:
Dr. Josef Siegele
Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

Internationales Ombudsmann-Institut (International Ombudsman Institute)

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter
Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1877)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 22. Januar 2018

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. Januar 2018.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

noch Anlage 8

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

noch Anlage 8

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

noch Anlage 8

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

noch Anlage 8

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.